

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1973

Nummer 86

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71110	9. 8. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Justizministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Finanzministers Durchführung des Waffengesetzes	1406

71110

I.

Durchführung des Waffengesetzes

Gem. RdErl. d. Innenministers - IV A 3 - 260/8 - , d. Justizministers - 2372 - I B 2 - , d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - Z/B 2 - 36-05 - , d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - I A 5/IV 2 - u. d. Finanzministers - J 0008 - 9 - III - B 4 - v. 9. 8. 1973

Die Bundesminister des Innern und für Wirtschaft haben mit Zustimmung des Bundesrates am 22. Mai 1973 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) erlassen, die mit der Anlage I zu diesem Erlass nachrichtlich bekanntgegeben wird.

Ergänzend zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird bestimmt:

1 Freistellungen (§ 6 Abs. 1 WaffG)

- 1.1 Die obersten Bundes- und Landesbehörden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WaffG), die in § 5 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 7111) und in den entsprechenden Verordnungen des Bundes und der anderen Länder genannten Behörden und Einrichtungen sowie deren Bedienstete sind, wenn sie dienstlich tätig werden, ganz oder teilweise von den Vorschriften des WaffG freigestellt, soweit das WaffG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (z.B. § 13 Abs. 5 WaffG). Den obersten Bundes- und Landesbehörden stehen die Präsidenten des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Länderparlamente gleich.
- 1.2 Die Freistellung bedeutet insbesondere:
 - 1.21 Zum dienstlichen Erwerb oder zur dienstlichen Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen bedarf es keiner Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 WaffG;
 - 1.22 zum dienstlichen Erwerb von Munition bedarf es keiner Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 WaffG;
 - 1.23 zum dienstlichen Führen von Schußwaffen bedarf es keiner Erlaubnis nach § 35 Abs. 1 WaffG;
 - 1.24 Schußwaffen, über die dienstlich die tatsächliche Gewalt ausgeübt wird, brauchen nach § 59 WaffG nicht angemeldet zu werden.
- 1.3 Das Erwerben, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt oder das Führen von Schußwaffen (Munition) ist nur dann der dienstlichen Tätigkeit zuzurechnen, wenn ein Bediensteter die Schußwaffe (Munition) ausschließlich im dienstlichen Auftrag erwerben, innehaben oder führen soll. Es ist nicht erforderlich, daß der Dienstherr Eigentümer der Schußwaffe (Munition) ist.
Ein dienstlicher Auftrag kann das Führen der Schußwaffe auch außerhalb des Dienstes umfassen, wenn der Bedienstete in die Lage versetzt werden soll, auch außerhalb seiner Dienstzeit dienstlich tätig zu werden und hierbei eine Schußwaffe zu führen (z. B. Polizeivollzugsbeamte). Soll die Schußwaffe (Munition) nicht nur aus dienstlichen, sondern auch aus privaten Gründen erworben, die tatsächliche Gewalt über sie ausgeübt oder geführt werden, wie dies z. B. bei den Forstbeamten der Fall ist, gilt die Freistellung von den Vorschriften des WaffG nicht.
- 1.4 Das dienstliche Erwerben und die dienstliche Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen (Munition) aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. § 967 BGB, § 94 StPO) bleibt unberührt.
- 1.5 Die Berechtigung zum dienstlichen Führen von Schußwaffen ist im Dienstausweis mit den Worten zu vermerken: „Zum dienstlichen Führen von Schußwaffen berechtigt“. Ist ein Dienstausweis nicht ausgegeben, ist die Berechtigung in einem besonderen Ausweis nach dem Muster des Waffenscheins (Anlage 10 zur WaffVwV) zu bestätigen.
Dies gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte.

2 Kennzeichnungspflicht (§ 13 WaffG)

Als Kennzeichnung der Schußwaffen gemäß § 13 Abs. 5 WaffG gilt der von den Abnahmebeamten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung in die Schuß-

waffen eingeprägte stilisierte Bundesadler mit der Nr. des Abnahmebeamten.

Die den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen ausgelieferten Schußwaffen sind mit diesem Zeichen versehen.

- 3 Einfuhr von Schußwaffen und Munition (§ 27 WaffG)
Die Anweisung des Bundesministers der Finanzen an die Zolldienststellen zur Überwachung der Einfuhr von Schußwaffen und Munition wird in der Anlage II nachrichtlich bekanntgegeben (vergl. Nr. 27.4. WaffVwV).

- 4 Munitionserwerbschein (§ 29 WaffG)
- 4.1 In Munitionserwerbscheinen für Munitionssammler, die einzelne oder wenige Stücke verschiedener Munitionsarten erwerben wollen, ist in die Spalte „Munitionsart“ einzutragen: Als Munitionssammler einzelne Stücke verschiedener Munitionsarten.

- 4.2 Eine Bescheinigung nach § 35 Abs. 5 WaffG (vergl. Nr. 7) steht dem Waffenschein gleich und berechtigt zum Munitionserwerb.

- 5 Versagungsgründe (§ 30 WaffG)
- 5.1 Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- 5.11 Der Prüfung der Zuverlässigkeit kommt entscheidende Bedeutung zu. Sie ist besonders sorgfältig vorzunehmen.

- 5.12 Ein Mitglied einer Vereinigung, die nach ihren Erklärungen oder nach ihrer Tätigkeit Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele bejaht, ist nicht zuverlässig im Sinne des § 5 Abs. 1 WaffG. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist daher in der Regel auch die für den polizeilichen Staatsschutz zuständige Dienststelle zu beteiligen.

- 5.13 Die Kriminalakten dürfen nur herangezogen werden, wenn sich aus ihnen die Anhängigkeit eines Strafverfahrens oder die Mitgliedschaft in einer Vereinigung im Sinne der Nr. 5.12 ergibt. Die Auskunft muß gerichtsverwertbar sein.

- 5.14 Für die Prüfung der Zuverlässigkeit eines Ausländer werden folgende allgemeine Hinweise gegeben.

- 5.14.1 Beantragen Ausländer vor ihrer Einreise die Erlaubnis zur Einfuhr von Schußwaffen und Munition und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen oder zum Führen von Schußwaffen, ist von ihnen eine Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde ihres Heimatlandes über ihre Zuverlässigkeit zu verlangen. Besitzen sie in ihrem Heimatland eine Erlaubnis zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt oder zum Führen von Schußwaffen, genügt die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung ihrer Erlaubnis.

- 5.14.2 Bei einem im Inland sich aufhaltenden Ausländer rechtfertigt die Tatsache, daß er Inhaber eines gültigen Reisepasses ist, in der Regel den Schluß, daß er in seinem Heimatland nicht wegen krimineller Straftaten verfolgt wird. In Zweifelsfällen kann von ihm eine Bescheinigung des zuständigen Konsulats seines Heimatstaates über seine Zuverlässigkeit verlangt werden. Weitere Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit eines Ausländer können aus dem von ihm ausgeübten Beruf oder aus der Zugehörigkeit zu einer Jagd- oder einer anerkannten Schützenvereinigung gezogen werden. Auch das Ansehen oder der Leumund der Person, Firma bzw. Behörde, die den Ausländer besuchen will, oder bei denen er beschäftigt ist, können Anhaltspunkte für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit liefern. Erforderlichenfalls ist bei den von dem Ausländer namhaft gemachten Personen oder Firmen (evtl. fernmündlich) nachzufragen.

- 5.14.3 Hält sich ein Ausländer länger als ein halbes Jahr in der Bundesrepublik Deutschland auf, ist stets eine unbeschränkte Auskunft beim Bundeszentralregister einzuholen.

- 5.14.4 Angehörige der Streitkräfte der nichtdeutschen Vertragspartner des Nordatlantikvertrages sind aufzufordern, eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienststelle über ihre Zuverlässigkeit vorzulegen.

Anlage II

- 5.145 Nr. 8.5 der WaffVwV bleibt unberührt.
- 5.146 Von der Ermächtigung des § 6 Abs. 5 Nr. 6 WaffG ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.
- 5.2 Sachkunde (§ 31 WaffG)
- 5.21 Die Prüfungsausschüsse sind bei den Kreispolizeibehörden und aus ihren Bediensteten zu bilden. Der Vorsitzende des Ausschusses muß Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die Besitzer müssen Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sein.
- 5.22 Anderweitige Ausbildung im Sinne des § 9 Nr. 2c der Zweiten Verordnung zum Waffengesetz (2. WaffV) v. 20. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2530) ist z. B. die Ausbildung bei einem Bewachungsunternehmen oder einem Werksschutz, soweit deren Bedienstete durch fachkundige Personen unterrichtet worden sind.
- 5.23 Bei der Erteilung eines Waffenscheins wird die Sachkunde nicht geprüft, wenn dem Antragsteller bereits eine Waffenbesitzkarte ausgestellt worden ist. Die Sachkunde wird ebenfalls nicht geprüft bei der Verlängerung einer Erlaubnis nach §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 oder 35 Abs. 1 und 5 WaffG und einer Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 WaffG.
- 5.3 Bedürfnis (§ 32 WaffG)
- 5.31 Bei der Prüfung des Bedürfnisses für die Erteilung eines Waffenscheines ist ein strengerer, für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Munitionserwerbscheines ein großzügigerer Maßstab anzulegen.
- 5.32 Sollen andere als die in § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 WaffG bezeichneten Schußwaffen für den Schießsport erworben werden (vergl. Nr. 32.3 WaffVwV), haben Antragsteller, die einer anerkannten jagd- oder schießsportlichen Vereinigung angehören, das Bedürfnis durch eine Bescheinigung des Landesverbandes darzutun, dem die Vereinigung angehört. Die Bescheinigung ist in der Regel als ausreichend anzusehen. Antragsteller, die einer solchen Vereinigung nicht angehören, haben das Bedürfnis auf andere geeignete Weise darzulegen.
- 5.33 Benötigen die von den Sportverbänden bestellten oder zugelassenen Starter eine Erlaubnis nach den §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 oder 35 Abs. 1 WaffG, gilt das Bedürfnis durch eine Bescheinigung des zuständigen Landessportverbandes als dargetan.
- 5.34 Eine Gefährdung im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 3 WaffG kann ferner vorliegen (vergl. Nr. 32.5 WaffVwV) bei Ärzten, Apothekern, Juwelieren, Rauchwarenhändlern und den Besitzern bedeutender Sachwerte, die mit Angriffen auf sich oder ihr Vermögen rechnen müssen.
- 5.4 Besonderes
- 5.41 Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen der Munitionserwerbschein zusammen mit der Waffenbesitzkarte zum Erwerb einer Schußwaffe beantragt wird (§ 29 Abs. 4 WaffG), ein besonderes Bedürfnis für den Munitionserwerb vom Antragsteller nicht nachzuweisen ist. Der Nachweis des Bedürfnisses für den Erwerb einer Schußwaffe umfaßt auch das Bedürfnis für den Erwerb der Munition.
- 5.42 Wird bei der Anmeldung von Schußwaffen nach § 59 Abs. 1 oder 3 WaffG ein Munitionserwerbschein beantragt, so ist die Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) zu prüfen. Sachkunde und Bedürfnis sind als gegeben anzunehmen.
- 5.43 Entsprechend ist bei Anträgen auf Erteilung eines Munitionserwerbscheins anläßlich der Verlängerung einer Waffenbesitzkarte zu verfahren.
- 6 Überlassen von Waffen und Munition (§ 34 WaffG)
Bescheinigungen nach § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG sind nach dem Muster der Anlage III auszustellen.
- 7 Bescheinigung nach § 35 Abs. 5 WaffG
- 7.1 Die Erlaubnis zum Führen von Schußwaffen durch eine Bescheinigung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 WaffG kann Richtern, Beamten, Angestellten und Arbeitern erteilt werden, die im Dienst des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen.
- 7.2 Die Sachkunde wird bei diesen Personen in der Regel unterstellt werden können.
- 7.3 Die Gefährdung im Sinne des § 35 Abs. 5 Satz 1 WaffG ist durch eine Bescheinigung des Dienstvorgesetzten darzulegen.
- 7.4 Wird mit dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 35 Abs. 5 WaffG gleichzeitig eine Waffenbesitzkarte zum Erwerb einer Schußwaffe beantragt, gilt die Nr. 7.2 entsprechend. Die Bescheinigung nach Nr. 7.3 ist als Nachweis des Bedürfnisses anzusehen.
- 7.5 Wegen des Munitionserwerbs wird auf Nr. 5.5 verwiesen.
- 7.6 Zuständige Behörde für die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 WaffG für Mitglieder oder Bedienstete des Landtags oder der Landesregierung ist der Innenminister.
- 8 Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung (§ 41 WaffG)
- 8.1 Vor der Erteilung einer Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 WaffG übersendet die Kreispolizeibehörde dem Landeskriminalamt eine Abschrift der vorbereiteten Erlaubnisurkunde. Das Landeskriminalamt nimmt die Abschriften unter fortlaufender Numerierung in eine Liste auf und teilt die entsprechende Zahl der Kreispolizeibehörde mit. Diese trägt die Zahl als Nummer des Ursprungszeichens (vergl. Nr. 41.4 WaffVwV) in die Erlaubnisurkunde ein.
- 8.2 Die Kreispolizeibehörde teilt dem Landeskriminalamt das Erlöschen der Erlaubnis durch Rücknahme oder Widerruf und die Erteilung nachträglicher Auflagen unverzüglich mit.
- 9 Schießstätten (§ 44 WaffG)
- 9.1 § 44 Abs. 1 WaffG gilt für Schießstätten für Schußwaffen oder diesen gleichgestellte Geräte (§ 1 Abs. 2 WaffG), wenn aus ihnen Munition verschossen werden kann. Die Bestimmung gilt nicht für Schießstätten, auf denen mit anderen Geräten (z. B. Pfeil und Bogen) geschossen wird. Sie gilt ferner nicht für Schießstätten der Bundeswehr (§ 6 Abs. 1 Satz 4 WaffG), des Bundesgrenzschutzes, des Bundeskriminalamtes und anderer Behörden bzw. Einrichtungen des Bundes (vergl. § 1 der Verordnung des Bundesministers des Innern zum Waffengesetz (WaffV-BMI) vom 14. November 1972 – BGBl. I S. 2121 – und der WaffV der anderen Bundesminister) sowie der Landesbehörden und -einrichtungen (z. B. der Polizei), die durch § 5 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 7111) vom Waffengesetz freigestellt sind. Sie gilt weiter nicht für Schießstätten zur Erprobung von Schußapparaten und in den Fällen des § 44 Abs. 2 WaffG.
- 9.2 Verfahren
- 9.21 Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis und die Antragsunterlagen sind in **4facher Ausfertigung einzureichen**.
Zu den Antragsunterlagen gehören
a) die in §§ 1ff. der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1970 (GV. NW. S. 410/SGV. NW. 232) genannten Bauvorlagen,
b) ein Blattausschnitt der Topographischen Karte 1:25000 oder der Vergrößerung 1:10000, in den die Schießstätte eingezeichnet ist.
Auf Unterlagen, die nach der Art der Schießstätte für die Beurteilung des Antrags und eine spätere Überprüfung nicht erforderlich sind, soll verzichtet werden. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Vogelschießstätten oder kleineren Schießstätten, auf denen nur mit Luftgewehren geschossen wird, wenn der Gefahrenbereich der Schießstätte leicht übersehbar ist.
Wegen der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers wird auf die Nr. 5 und auf die Nr. 30.1.2 WaffVwV verwiesen.

- 9.22 Ein Sachverständiger, der über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Ballistik, der Bautechnik und der Materialkunde verfügt, wird an dem Erlaubnisverfahren dann zu beteiligen sein, wenn die Prüfung der Schießstätte und ihres Gefahrenbereichs besondere Fachkenntnis auf den genannten Gebieten erfordert. Bei Schießstätten, die infolge ihrer örtlichen Lage oder ihres Verwendungszwecks geringe bauliche Sicherheitsvorkehrungen erfordern – z. B. Luftgewehrschießstätten oder Vogelschießstätten –, wird sich im allgemeinen die Hinzuziehung eines Sachverständigen erübrigten.
- Zur Vermeidung einer Interessenkollision sind Mitglieder eines Vereins, der die Anlage selbst benutzt, nicht als Sachverständige zu beauftragen.
- Die Liste mit Namen von Sachverständigen, die sich bereit erklärt haben, Schießstätten für Schußwaffen zu begutachten, wird durch besonderen Erlaubnis mitgeteilt. Es wird anheim gegeben, diese Herren als Sachverständige bei den Erlaubnisverfahren zu beteiligen.
- 9.23 Ist die Beteiligung eines Sachverständigen notwendig, so übersendet die Kreispolizeibehörde dem Sachverständigen eine Ausfertigung des Antrags zur Begutachtung.
- 9.24 Die Kreispolizeibehörde stellt sodann unter Beteiligung der nach § 6 Immissionsschutzgesetz (ImschG) v. 1. April 1970 (GV. NW. S. 283/SGV. NW. 7129) zuständigen Behörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde fest, ob eine immissionsschutzrechtliche Verfügung (§ 4 ImschG) bzw. eine Baugenehmigung erforderlich ist. Ist eine derartige Verfügung oder Genehmigung nicht erforderlich, so erteilt die Kreispolizeibehörde, falls die Erlaubnis nicht versagt werden muß, die beantragte Erlaubnis gemäß § 44 Abs. 1 WaffG.
- 9.25 Bedarf die Schießstätte einer immissionsschutzrechtlichen Verfügung und (oder) einer Baugenehmigung, so leitet die Kreispolizeibehörde die vier Ausfertigungen des Antrags und ggf. auch das Gutachten des Sachverständigen zunächst der nach § 6 ImschG zuständigen Behörde zu. Nach Erlass der Verfügung leitet diese Behörde drei Ausfertigungen des Antrags einschließlich des Gutachtens mit der Verfügung an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde weiter und gibt der Kreispolizeibehörde Abgabennachricht.
- 9.26 Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft den Antrag in bauaufsichtlicher Hinsicht, fertigt, falls die Genehmigung nicht zu versagen ist, die Baugenehmigung aus und kennzeichnet die zum Bauschein gehörende Ausfertigung der Bauvorlagen. Sie behält eine Ausfertigung des Antrags und der Bauvorlagen bei ihren Akten. Die übrigen zwei Ausfertigungen sowie das Gutachten sendet sie an die Kreispolizeibehörde unter Beifügung der immissionsschutzrechtlichen Verfügung und des Bauscheins zurück. Die Kreispolizeibehörde händigt dem Antragsteller sodann die immissionsschutzrechtliche Verfügung, die Baugenehmigung und die dazugehörige Ausfertigung der Bauvorlagen sowie ihre Erlaubnis gemäß § 44 Abs. 1 WaffG aus.
- 9.27 Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, Unfälle, die sich auf der Schießstätte ereignen, der zuständigen Kreispolizeibehörde mitzuteilen.
- 9.28 Bei den bauaufsichtlichen Abnahmen, insbesondere bei der Schlußabnahme, sind Vertreter der nach § 6 ImschG zuständigen Behörde und der Kreispolizeibehörde hinzuzuziehen. Der Sachverständige ist, falls er im Erlaubnisverfahren zur Prüfung hinzugezogen worden ist, bei der Abnahme zu beteiligen. Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, den Abnahmen beizuwollen. Über die Abnahmebesichtigungen ist eine Niederschrift in 5facher Ausfertigung zu fertigen, in die etwa festgestellte Mängel, deren Beseitigung erforderlich ist, aufzunehmen sind. Je eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die Kreispolizeibehörde, die nach § 6 ImschG zuständige Behörde, die Baugenehmigungsbehörde, der Sachverständige und der Antragsteller. Der Schlußabnahmeschein wird von der Baugenehmigungsbehörde erst ausgestellt und der Kreispolizeibehörde zugeleitet, wenn die in der Niederschrift aufgeführten Mängel beseitigt und die Auflagen erfüllt sind. Die Kreispolizeibehörde händigt dem Antragsteller den Schlußabnahmeschein aus und gibt damit die Anlage frei. Findet eine bauaufsichtliche Abnahme nicht statt, so überzeugt sich die Kreispolizeibehörde davon, daß die Schießstätte ihrer und ggf. der immissionsschutzrechtlichen Verfügung entsprechend ausgeführt worden ist und gibt sie zur Benutzung frei.
- 9.29 Eine Befristung der Erlaubnis ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Erlaubnis ist deshalb grundsätzlich unbefristet zu erteilen. Das erfordert eine laufende Überwachung der Schießstätte. Dabei ist insbesondere eine sorgfältige Überprüfung der Geschosßfangvorrichtung wichtig, da sie durch den Beschuß einer besonders starken Abnutzung unterliegt. Ist die sofortige Beseitigung eines sicherheitsgefährdenden Zustandes nicht möglich, so ist die Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel zu verbieten.
- 9.3 Aufsicht beim Schießen
- Der Schießleiter (§ 7 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. November 1972 – GV. NW. S. 378/SGV. NW. 7111) muß im Umgang mit Waffen vertraut sein. Er muß in der Lage sein, das Schießen so zu beaufsichtigen, daß die Teilnehmer nicht die Sicherheit der Umgebung der Schießstätte und der auf der Schießstätte anwesenden Personen gefährden. Es kann für alle Schießen auf der Anlage ein ständiger Schießleiter eingesetzt werden. Zweckmäßigerweise werden die Kreispolizeibehörden für größere und häufig benutzte Schießstätten hierauf hinwirken. Schießleiter können aber auch nur für jeweils eine oder bestimmte Veranstaltungen einzelner Schießgruppen bestellt werden. Es empfiehlt sich, in der Erlaubnis auf die Verpflichtung zur rechtzeitigen Benennung des oder der Schießleiter hinzuweisen.
- 9.4 Beteiligung von Jugendlichen
- 9.41 Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Ausübung des Schießsports nur unter Aufsicht eines besonders qualifizierten Schießleiters (Jugend- oder Übungsleiters) gestattet. Er muß volljährig und für seine Aufgabe ausgebildet oder besonders erfahren sein.
- 9.42 Die Jugend- oder Übungsleiter sind der Kreispolizeibehörde rechtzeitig vorher zu benennen.
- 9.5 Die bisher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden geben ihre Akten über die in ihrem Bereich vorhandenen Schießstätten an die zuständigen Kreispolizeibehörden ab und teilen dies den Erlaubnisinhabern mit.
- 10 Schießstätten der Polizei
- 10.11 Zuständig für die Prüfung der Baupläne, einschließlich der Begutachtung des Baugeländes, die Abnahme und die regelmäßige Überwachung der landeseigenen Schießstätten sind die Regierungspräsidenten.
- 10.12 Die bauaufsichtlichen Vorschriften, insbesondere § 97 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1970 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232) bleiben unberührt. Bedarf hiernach die Errichtung oder Änderung einer Schießstätte der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde, so hat die Ortsbaudienststelle der Staatshochbauverwaltung den für die bauaufsichtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen auch eine gutachtlische Stellungnahme eines Sachverständigen für Schießstätten beizufügen. Die Bauvorlagen sind durch den Sachverständigen mit einem Prüfvermerk zu versehen.
- 10.13 Als Sachverständige sind Polizeivollzugsbeamte einzusetzen, die hierzu besonders ausgebildet sind.
- 10.14 Landeseigene Schießstätten sind regelmäßig in Abständen von höchstens zwei Jahren durch die zuständige Ortsbaudienststelle der Staatshochbauverwaltung zu überwachen. Hierbei ist ein sachverständiger Polizeivollzugsbeamter zu beteiligen.
- 10.2 Ein sachverständiger Polizeivollzugsbeamter hat in jedem Falle bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für Schießstätten, die von der Polizei mitbenutzt werden sollen, sowie bei ihrer Abnahme mitzuwirken. Solche Schießstätten sind von den sachverständigen Polizeivollzugsbeamten laufend zu überwachen. Über Mängel, die sich nur durch bauliche Maßnahmen beseitigen lassen, sind die Erlaubnisbe-

hördern und der Erlaubnisinhaber unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzung der Schießstätten ist ggf. bis zur Abstellung der Mängel zu untersagen.

- 11 Sachliche Zuständigkeit (§ 50 WaffG)
 - 11.1 Über die in den Jahren 1970 bis 1972 erteilten Waffenscheine für die in § 50 Abs. 2 WaffG genannten Personen ist dem Bundesverwaltungsamt Mitteilung zu machen.
 - 11.2 Gemäß § 50 WaffG werden als zuständige Stellen für den Erwerb von Schußwaffen und Munition
 - für dienstliche Zwecke der Polizei die Polizeibelegschaftsstelle Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
 - für dienstliche Zwecke der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden die Präsidenten der Justizvollzugsämter in Hamm und Köln bestimmt.
- 12 Übergangsvorschriften (§ 57 WaffG)

Beantragt der Inhaber eines gültigen Waffenerwerbscheins (§ 57 Abs. 5 WaffG) einen Munitionserwerbschein, ist nach Nr. 5.42 zu verfahren.

- 13 Anmeldepflicht für Schußwaffen (§ 59 WaffG)
 - 13.1 Die Anmeldung von Schußwaffen und Kriegswaffen erfolgt schriftlich unter Verwendung des bereits mitgeteilten Formulars. Die Formulare sind auf allen Polizeidienststellen zur Verfügung zu halten. Sie sind dem Anmeldepflichtigen auf Verlangen zu übersenden.
 - 13.2 Anmeldungen von Kriegswaffen, die bei den Kreispolizeibehörden eingehen, sind unter Beifügung der in Nr. 59.7 WaffVwV geforderten Auskunft an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft weiterzuleiten. Abgabennachricht ist zu erteilen.
 - 13.3 Wird mit der Anmeldung ein Munitionserwerbschein beantragt, ist Nr. 5.42 zu beachten.

14 Kosten

- 14.1 Für die Ausstellung und Verlängerung von Waffenbesitzkarten für Forstbeamte, die eine Schußwaffe überwiegend zu dienstlichen Zwecken erwerben, sind gemäß § 6 des Verwaltungs-Kostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) Kosten nach der Dritten Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) v. 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 373) nicht zu erheben.
- 14.2 Für die Abnahme der Prüfung nach § 31 WaffG ist in der Regel eine Gebühr von DM 20,- zu erheben.
- 14.3 Für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 59 Abs. 4 WaffG einschließlich eines Munitionserwerbscheins ist in der 3. WaffV – Gebührenverzeichnis – die Erhebung von Kosten nicht vorgesehen.
- 14.41 Die Auslagen für den Sachverständigen, der eine private Schießstätte begutachtet (Nr. 9.22), sind Auslagen

im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 VwKostG. Sie sind deshalb von dem Antragsteller zu erstatten.

- 14.42 Die Auslagen für das Gutachten dürfen nicht höher sein als die Entschädigung, die den Sachverständigen bei den Gerichten nach dem Gesetz über die Entschädigung über Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757) gewährt wird. Der gemäß § 3 des Gesetzes vorgesehene Höchstbetrag für Leistungen, die besondere wissenschaftliche Kenntnisse erfordern, dürfte im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Es ist im Interesse der Antragsteller darauf hinzuwirken, daß sich die Auslagen für die Gutachten in mäßigen Grenzen halten.
- 14.43 Bei der Berechnung der dem Sachverständigen zu erstattenden Reisekosten, die ihm anlässlich seiner Tätigkeit bei der Freigabe des Schießstandes (vgl. Nr. 12.2.a) erwachsen, kann das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327/SGV. NW. 204), als Anhalt dienen. Eine höhere Entschädigung als die hiernach vorgesehene darf nicht gewährt werden.

15 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1956 (SMBI. NW. 71110)
- RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1956 (SMBI. NW. 71110)
- Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 10. 1957 (SMBI. NW. 2061)
- RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1960 (n.v.) – IV A 2 – 53 – 33.30 – (SMBI. NW. 71110)
- RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1962 (SMBI. NW. 71110)
- RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1962 (SMBI. NW. 71110)
- RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 8. 1964 (SMBI. NW. 2320)
- RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1965 (SMBI. NW. 71110)
- RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1968 (SMBI. NW. 71110)
- RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr v. 13. 7. 1970 (SMBI. NW. 71110)
- RdErl. d. Innenministers v. 13. 4. 1969 (n.v.) – IV A 3 – 262 –
- RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1969 (n.v.) – IV A 3 – 262 –
- RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1970 (n.v.) – IV A 3 – 2641 –
- RdErl. d. Innenministers v. 17. 4. 1970 (n.v.) – IV A 3 – 261 –
- RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (n.v.) – IV A 3 – 260/8 –
- RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1973 (n.v.) – IV A 3 – 260/8 –

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

Vom 22. Mai 1973

(veröffentlicht in Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 100 v. 29. Mai 1973)

Nach § 51 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Schußwaffen

Die Begriffsbestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) stimmen im wesentlichen mit den entsprechenden Vorschriften des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633) überein. Den herkömmlichen Schuß-, Hieb- und Stoßwaffen sind eine Anzahl gefährlicher Geräte gleichgestellt; ferner sind neue Antriebsmittel und Energieformen berücksichtigt. Soweit das WaffG und die Durchführungsverordnungen zum Waffengesetz den Begriff Schußwaffen verwenden, ohne auf § 1 Abs. 1 WaffG zu verweisen, sind auch die Geräte im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG darunter zu verstehen.

1.1 Schußwaffen im engeren Sinne (§ 1 Abs. 1 WaffG)

Der Begriff der Schußwaffe im engeren Sinne (§ 1 Abs. 1 WaffG) umfaßt folgende Merkmale:

1.1.1 Die Waffe muß einen Lauf besitzen und zu einem der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke bestimmt sein.

1.1.2 Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschosse, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung (Richtung) gibt. Diese Voraussetzung ist in der Regel als gegeben anzusehen, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt. Ist der Innenquerschnitt des Laufs nicht kreisförmig, gilt der Durchmesser eines flächengleichen Kreises als Kaliber. Düsen von Sprühgeräten sind keine Läufe.

1.1.3 Für die Zweckbestimmung maßgebend ist der Wille des Herstellers, soweit er in der Bauart der Waffe zum Ausdruck kommt. Eine abweichende Erklärung des Herstellers über den Verwendungszweck ist unbeachtlich.

1.1.4 Auf die Art des Antriebsmittels (Druck von Verbrennungsgasen bei Feuerwaffen, Druck gespannter Gase — z. B. Luft oder CO₂ —, Federdruck) kommt es für § 1 Abs. 1 WaffG nicht an. Jedoch sind Geräte, bei denen Geschosse mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden (z. B. Blasrohre), von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz — 1. WaffV — vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2522)).

1.2 Den Schußwaffen gleichgestellte tragbare Geräte (§ 1 Abs. 2 WaffG)

Geräte mit anderem Antrieb als Munition, z. B. Druckluft, CO₂, entzündbare flüssige oder gasförmige Gemische, werden von § 1 Abs. 2 WaffG nicht erfaßt. Die Vorschrift erfaßt insbesondere Geräte zum Abschießen von Kartuschenmunition (z. B. Platzpatronen und Kartuschen zum Antrieb von Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung), Raketenmunition und Patronenmunition (z. B. Patronen, deren Geschosse Reiz- oder Betäubungsmittel enthalten). Zu den Geräten nach Absatz 2 gehören die Schreckschuß- und Reizstoffwaffen nach § 22 WaffG, die keinen Lauf haben, Signalgeräte sowie Selbstschußapparate, die nicht fest montiert sind.

Tragbar im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG sind Geräte, die nach ihrer Beschaffenheit dazu bestimmt sind, von einer Person üblicherweise getragen und bei der Schußauslösung in der Hand gehalten zu werden. Eine Waffe ist auch dann tragbar, wenn sie mit einer aufklappbaren Stütze versehen ist, um das Zielen zu erleichtern.

Nicht tragbar sind fahrbare Geräte sowie Geräte, die so schwer sind — auch wenn sie in Einzelstücke zerlegt sind —, daß sie üblicherweise nur von mehreren Menschen getragen, oder Geräte, die wegen ihrer Form, des starken Rückstoßes oder der Zweckbestimmung beim Abschuß nicht in der Hand gehalten werden können.

Nicht erfaßt werden nicht tragbare Geräte, z. B. Selbstschußapparate zur Bekämpfung oder Vertreibung von Tieren.

1.2.2 Auf bestimmte Arten von Geräten, die nicht tragbar sind, aber im übrigen die Begriffsmerkmale eines Schußapparates aufweisen, z. B. Kabelschießer, Industriekanonen, sind die Vorschriften über die Bauartzulassung (§ 21 WaffG) anzuwenden (§ 4 Abs. 2 der 1. WaffV).

1.3 Elektrowaffen, Flammenwerfer, Sprühgeräte (§ 4 der 1. WaffV)

Die auf Selbstladewaffen anwendbaren Vorschriften des Gesetzes gelten auch für die in § 4 Abs. 1 der 1. WaffV bezeichneten Geräte (Flammenwerfer, bestimmte Arten von Sprühgeräten und Elektrowaffen). Auf die Geräte sind jedoch die Vorschriften über die Prüfung (Abschnitt III WaffG) nicht anzuwenden.

1.4 Verlust der Schußwaffeneigenschaft (§ 1 Abs. 3 WaffG)

Eine Schußwaffe verliert ihre Eigenschaft als Schußwaffe erst, wenn z. B. nach starker Beschädigung oder nach Zerstörung der Waffe alle wesentlichen Teile (vgl. § 3 Abs. 2 WaffG) unbrauchbar sind und mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht mehr gebrauchsfähig gemacht werden können (§ 1 Abs. 3 WaffG); unbeschädigte wesentliche Teile solcher Waffen unterliegen jedoch weiterhin den Vorschriften, die auch für die Schußwaffe gelten (vgl. jedoch § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Nr. 4 WaffG). Eine Sonderregelung gilt für sogenannte Zier- und Sammlerwaffen. Werden Schußwaffen für die in § 3 Satz 1 der 1. WaffV bezeichneten Zwecke so verändert, daß aus ihnen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann, so sind auf sie die Abschnitte III und IV sowie die §§ 12 und 28 des Gesetzes nicht anzuwenden.

1.5 Selbstladewaffen (§ 1 Abs. 5 WaffG)

Zu den Selbstladewaffen gehören auch die vollautomatischen Waffen.

Gewehre und Pistolen sind Selbstladewaffen, wenn nach der Auslösung eines Schusses selbsttätig die abgeschossene Hülse ausgeworfen, eine neue Patrone in das Patronenlager eingeführt und die Feder gespannt wird, so daß der nächste Schuß lediglich durch Betätigung des Abzuges gelöst wird.

Revolver erfüllen die technischen Merkmale einer Selbstladewaffe nur bei der Ausführung „double action“, bei der mit der Betätigung des Abzuges zunächst die Trommel weitergedreht wird, so daß ein Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt; ferner wird dabei die Feder gespannt. Die Schußauslösung erfolgt erst nach vollständigem Durchziehen des Abzuges.

Gewehre mit Kammerverschluß, bei denen in einem Magazin mehrere Patronen bereithalten werden und das Auswerfen der abgeschossenen Hülse, das Zuführen der neuen Patrone und das Spannen der Feder durch die Bewegung des Kamerstengels erfolgt, erfüllen nicht die Merkmale einer Selbstladewaffe. Dagegen sind Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch hochgespannte kalte Gase angetrieben werden, Selbstladewaffen, wenn die Antriebsgase und die Geschosse in einem Vorratsbehälter bereithalten werden und bei der Betätigung des Abzuges das neue Geschöß zugeführt und das Ventil geöffnet wird. Selbstladewaffen unterliegen in verschiedener Hinsicht verschärften Vorschriften (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e WaffG) und sind von bestimmten Vergünstigungen, die für andere Schußwaffen gelten, ausgenommen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und 8, § 32 Abs. 1 Nr. 2 WaffG).

1.6 Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen (§ 22 WaffG)

Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen, deren Bauart nach § 22 WaffG zugelassen ist, tragen das Zulassungszeichen nach der Anlage zur 1. WaffV, das sich aus dem Zeichen „PTB“ und einer darunterstehenden Kennnummer zusammensetzt und von einem Kreis umgeben ist. Schußwaffen, die den genannten Zwecken dienen, deren Bauart jedoch nicht gemäß § 22 WaffG zugelassen ist, sind keine Schreckschuß-, Reizstoff- oder Signalwaffen im Sinne des Gesetzes; sie unterliegen in vollem Umfang den für Schußwaffen zum Verschießen von scharfer Munition geltenden Vorschriften.

1.7 Schußwaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 7,5 Joule (J)

Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt, unterliegen gemäß § 12 WaffG nicht der Buchführungsplicht, brauchen gemäß § 13 Abs. 2 WaffG nicht die fortlaufende Nummer zu tragen und sind nicht waffenbesitzkartenpflichtig (§ 2 Abs. 5 der 1. WaffV). Diese Schußwaffen müssen nach § 13 Abs. 2 WaffG, sowie § 13 der 1. WaffV und deren Anlage gekennzeichnet sein. Für die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der 1. WaffV von den Vorschriften des WaffG befreiten Schußwaffen gilt diese Kennzeichnungspflicht nicht, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 der 1. WaffV nicht erfüllt sind. Ein Körper von 1 kg Masse hat nach einem widerstandsfreien Fall aus 1 m Höhe eine Bewegungsenergie von etwa 10 J. Die Bewegungsenergie der Geschosse ist nach den in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen zu prüfen.

1.8 Anwendungsbereich des WaffG**1.8.1 Auf Schußwaffen und Munition, die zugleich Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste sind (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen — zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 842 — in der jeweils gültigen Fassung) sind neben dem Kriegswaffenkontrollgesetz nur die in § 6 Abs. 2 WaffG genannten Vorschriften, insbesondere über das Waffenführen, anzuwenden.****1.8.2 Auf bestimmte Schußwaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 WaffG, vor allem auf bestimmte Spielzeugwaffen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der 1. WaffV, sind die Vorschriften des WaffG nicht anzuwenden, sofern nicht ein Fall des § 1 Abs. 3 der 1. WaffV gegeben ist. Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 1. WaffV fallen Spielzeugwaffen, bei denen das durch den Lauf getriebene Geschöß eine nur geringe Bewegungsenergie erhält (0,5 J). Dazu gehören manche Federdruckwaffen und Berloque-Pistölen.**

Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der 1. WaffV fallen insbesondere Geräte, bei denen nicht brennbare Flüssigkeiten oder Gas in Ummühlungen ohne Reizwirkung durch den Druck kalter gespannter Gase oder durch Federdruck angetrieben werden.

1.8.3 Vorderladerperkussionswaffen, bei denen die Zündung durch ein aufgesetztes Zündhütchen erfolgt, sind nur dann von den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen, wenn sie eine Länge von mehr als 60 cm haben und nicht mit einer Mehrschußeinrichtung versehen sind (§ 1 Abs. 2 der 1. WaffV). Die Trommel eines Revolvers ist eine Mehrschußeinrichtung. Vorderladerwaffen sind Waffen, bei denen die Ladung von vorn durch den Lauf oder von vorn in die Trommel eingeführt wird.**1.8.4 Allgemein gebräuchliche Werkzeuge (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 der 1. WaffV) sind die unter Bastlern verbreiteten Werkzeuge, insbesondere Hammer, Meißel, Zange, Feile, Säge, Bohrer (einschließlich Hartmetallbohrer).****1.9 Hieb- und Stoßwaffen (§ 1 Abs. 7 WaffG)**

Keine Hieb- oder Stoßwaffen sind solche Geräte, die zwar Hieb- oder Stoßwaffen (§ 1 Abs. 7 WaffG) nachgebildet, aber wegen abgesumpfter Spitzen oder stumpfer Schneiden offensichtlich nur für den Sport oder als Zierde geeignet sind (z. B. Sportflorette, Sportdegen, Zierdegen, hingegen nicht geschliffene Mensursschläger).

Unter § 1 Abs. 7 Satz 2 WaffG fallen insbesondere sogenannte Elektro-Kontaktgeräte; das sind zur Verteidigung bestimmte Geräte, die nach Betätigen einer Auslösevorrichtung dem mit dem Gerät Berührten schmerzhafte elektrische Schläge versetzen.

2. Munition und Geschosse (§ 2 WaffG)**2.1 Als Munition gelten nur Treibladungen, die in Hülsen oder Geschossen (Raketenmunition) untergebracht sind oder als Preßlinge (2.2) eine den Innenmaßen einer Schußwaffe angepaßte Form haben. Die in § 2 Abs. 1 oder 2 WaffG bezeichneten Gegenstände müssen dazu**

bestimmt sein, aus Schußwaffen (§ 1 Abs. 1 oder 2 WaffG) abgeschossen oder verschossen zu werden.

- 2.2 Preßlinge sind auch zum Verschießen aus mehrschüssigen Vorderladerwaffen bestimmt und unterliegen damit der Munitionserwerbspflicht. Preßlinge sind, wenn Geschoß und Preßling so miteinander verbunden sind, daß sie zusammen geladen werden können, als Patronenmunition, Preßlinge allein als Kartuschenmunition zu behandeln.
- 2.3 Geschosse, die aus festen Körpern (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WaffG) bestehen, können auch Schrote oder feinkörnige Körper sein. Auf die Verbote für Hohlspitzgeschosse (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 WaffG), für Geschosse mit hartem Metallkern oder mit Spreng- oder Brandsatz (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz — 3. WaffV — vom 10. Mai 1973 [Bundesgesetzbl. I S. 373] und deren Anlage III) oder für Platzpatronen, bei denen Teile der Abdeckung mit großer Bewegungsenergie wegfliegen (Anlage III zur 3. WaffV), wird hingewiesen.
- 2.4 In Umhüllungen untergebrachte gasförmige, flüssige oder feste Stoffe sind nur dann Geschosse im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, wenn die Umhüllung nur für einen einzelnen Schuß verwendbar ist. Die Umhüllungen können mit der Füllung im ganzen verschossen werden oder in der Schußwaffe aufreißen und in Teilen getrennt von der Füllung aus der Laufmündung herausfliegen.
- 2.5 Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung (§ 4 Abs. 3 der 1. WaffV) sind Geschosse, die einen Satz mit explosionsgefährlichen Stoffen enthalten, der einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt (§ 2 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1358) hervorruft. Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung gelten als Raketenmunition, wenn durch den mitgeführten Zündübertragungssatz die Bewegungsenergie des Geschosses um mindestens 10 v. H. erhöht wird. Für sie gelten in Bezug auf die Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und Abgabe besondere Vorschriften (§ 4 Abs. 3 der 1. WaffV).

3. Wesentliche Teile von Schußwaffen (§ 3 WaffG)

- 3.1 Von der Gleichstellung nach § 3 Abs. 1 WaffG sind wesentliche Teile bei der Buchführungspflicht (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WaffG), der Kennzeichnungspflicht (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 WaffG) und der Beschußprüfung ausgenommen. Vorgearbeitete Teile sind nur dann den fertigen wesentlichen Teilen gleichgestellt, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen ohne die Anwendung von Werkzeugmaschinen (Drehbank oder Fräsmaschine) oder einer Spezialwärmbehandlung in einen einbau- und gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden können. Mit Zügen versehene Laufrohlinge, die noch keine Patronen- oder Kartuschenlager enthalten, sind wesentliche Teile, da sie unter Umständen auch in Schußwaffen mit getrenntem Patronenlager (z. B. Revolver) eingebaut werden können. Röhre ohne Züge sind dagegen nur dann wesentliche Teile, wenn sie mit einem Patronen- oder Kartuschenlager versehen sind.
- 3.2 Wesentliche Teile einer zerlegten oder unbrauchbar gemachten Schußwaffe sind wie die ursprüngliche Schußwaffe zu behandeln. Das gilt insbesondere für Teile von Schußwaffen, die von den Bestimmungen des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind. Der wesentliche Teil einer frei erwerbbaren Schußwaffe, der auch in eine Schußwaffe eingebaut werden kann, für die es einer Waffenbesitzkarte bedarf, fällt erst dann unter § 28 WaffG, wenn er von der frei erwerbbaren Schußwaffe dauernd (nicht nur zum Zwecke der Waffenpflege) getrennt wird.

4. Erwerben, Überlassen, Führen (§ 4 WaffG)

- 4.1 Unter Erwerben ist die Erlangung der tatsächlichen Gewalt zu verstehen, d. h., die Möglichkeit, über den Gegenstand nach eigenem Willen zu verfügen. Entsprechendes gilt für das Überlassen. Nach dieser Definition ist unter Erwerben und Überlassen nicht das schuldrechtliche Rechtsgeschäft (Kaufvertrag, Schenkungsvertrag) zu verstehen; es kommt ferner nicht darauf an, ob das Eigentum an dem Gegenstand auf einen anderen übergeht. Für die Annahme des Erwerbens oder Überlassens ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft nicht erforderlich; es genügt die Erlangung der tatsächlichen Gewalt z. B. im Wege der Erbsfolge oder durch Fund.

Nach den Umständen des Einzelfalles können auch mehrere Personen zusammen die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand ausüben, z. B. der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 und sein Angestellter, der für ihn die Waffe befördert.

Die tatsächliche Gewalt setzt einen Herrschaftswillen und, damit Kenntnis vom Entstehen der Sachherrschaft voraus.

Die tatsächliche Gewalt erfordert nicht die Anwesenheit des Inhabers; so bleiben z. B. Waffen, die in einer Jagdhütte eingeschlossen sind, in der tatsächlichen Gewalt des Eigentümers. Über verlorene Gegenstände übt der Eigentümer nicht mehr die tatsächliche Gewalt aus.

- 4.2 § 4 Abs. 3 WaffG bewirkt, daß Gegenstände, die von Bediensteten im Rahmen des Geschäftsbetriebes erworben oder überlassen werden, abweichend von § 4 Abs. 1 WaffG durch den Erlaubnisinhaber als erworben oder überlassen gelten; diese Handlungen sind daher durch die Erlaubnis des Geschäftsinhabers gedeckt.

- 4.3 Für den Begriff des „Führens“ (§ 4 Abs. 4 WaffG) kommt es nicht darauf an, ob jemand eine Waffe in er Absicht, mit ihr ausgerüstet zu sein, bei sich hat. Ebenso wenig wird darauf abgestellt, ob die Waffe zugriffsbereit oder schußbereit ist oder ob die zugehörige Munition mitgeführt wird. Entscheidend ist allein die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe. Auf die Ausnahmen in § 35 Abs. 4 WaffG wird hingewiesen. Für die Begriffe „Wohnung, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum“ ist wie im früheren Waffenrecht die Rechtsprechung zu den gleichen Begriffen in § 123 StGB heranzuziehen. Vergleiche im übrigen Nummer 35.

5. Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)

- 5.1 § 5 ist der Auslegung aller Vorschriften zugrunde zu legen, die den Begriff der Zuverlässigkeit verwenden (§ 8 Abs. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 1, § 30 Abs. 1 Nr. 2, § 36 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 WaffG). Unzuverlässig im Sinne des Gesetzes ist, wer in bezug auf die beabsichtigte Tätigkeit nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung bietet.

5.2 Das Gesetz enthält für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einen Katalog von Positiv- und Negativ-Tatbeständen (§ 5 Abs. 1 und 2).

Der Katalog der Tatbestände, bei deren Vorliegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers anzunehmen ist (Absatz 1), ist erschöpfend. Außer den Tatbeständen nach § 5 Abs. 1 ist für die Beurteilung der Zuverlässigkeit das Verhalten des Antragstellers von Bedeutung, soweit es unter dem Gesichtspunkt des Absatzes 1 Rückschlüsse auf dessen Zuverlässigkeit zuläßt. Beim Vorliegen eines Tatbestandes nach § 5 Abs. 2 WaffG ist die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in der Regel anzunehmen. Eine abweichende Beurteilung ist nur zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Der Satzteil „die befürchten läßt, daß sie die Vorschriften dieses Gesetzes nicht beachten werden“, bezieht sich nur auf sonstige Straftaten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Hierzu gehören auch Straftaten gegen das saarländische Gesetz Nr. 454 über Waffen und Munition vom 25. April 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 684 vom 3. Juli 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1205).

Die Fünfjahresfrist beginnt mit der Rechtskraft des Urteils zu laufen. Bei schwereren Straftaten wird die Zuverlässigkeit des Betroffenen auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist vielfach zu verneinen sein.

Ob eine Person geschäftsunfähig ist oder ob sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (Absatz 2 Nr. 3), beurteilt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 104, 106 ff BGB).

Die Anwendung des Absatzes 2 Nr. 4 setzt nicht voraus, daß der Antragsteller entmündigt worden ist (§ 114 BGB) oder daß gegen ihn gerichtliche Maßnahmen verhängt worden sind; erforderlich ist jedoch, daß die Tatsachen, die die Trunksucht, Rauschmittelsucht, Geisteskrankheit oder Geistesschwäche begründen, nachgewiesen werden können.

5.3 Soweit die Erteilung einer Erlaubnis zum Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsgewerbe beantragt wird (§ 7 WaffG), ist die Zuverlässigkeit darüber hinaus nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu prüfen. Von besonderer Bedeutung sind die Fähigkeit und der Wille des Gewerbetreibenden zur Beachtung seiner Aufsichtspflicht gegenüber den für die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften verantwortlichen Beschäftigten.

5.4 An die Zuverlässigkeit eines Ausländer sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Zuverlässigkeit eines deutschen Staatsangehörigen. Bei einem Ausländer kann sich die Unzuverlässigkeit auch aus einer für seine Tätigkeit erforderlichen Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift ergeben, wenn die fehlenden Sprachkenntnisse im Einzelfall nicht durch Hilfspersonen, z. B. den Betriebsleiter, ausgeglichen werden können.

6. Anwendungsbereich, Ermächtigung (§ 6 WaffG)

6.1 Der räumliche Geltungsbereich des Waffengesetzes umfaßt die Länder der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Landes Berlin. Zollanschlüsse gehören nach § 4 des Außenwirtschaftsgesetzes zum deutschen Wirtschaftsgebiet und damit zum Geltungsbereich des Gesetzes.

6.2 Das Gesetz ist auf

- die obersten Bundes- und Landesbehörden,
- deren Bedienstete, wenn sie dienstlich tätig werden,
- die Bundeswehr und
- Soldaten, wenn sie dienstlich tätig werden.

nicht anzuwenden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 4 WaffG). Eine Freistellung von Vorschriften des Gesetzes für nachgeordnete Dienststellen ist in den Rechtsverordnungen der jeweils zuständigen Stellen vorgesehen.

6.3 Wegen der Anwendung des Gesetzes auf Schußwaffen, die unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen fallen, wird auf Nummer 1.8.1 verwiesen.

6.4 Von den Ermächtigungen in § 6 Abs. 3 und 4 WaffG ist in der 1. WaffV und in der Zweiten Verordnung zum Waffengesetz (2. WaffV) vom 20. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2530) Gebrauch gemacht worden.

7. Erlaubnis (§ 7 WaffG)

7.1 Der Erlaubnispflicht nach § 7 WaffG unterliegen nur die Waffenherstellung und der Waffenhandel, die gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung ausgeübt werden. Für die Begriffe „Gewerbsmäßig“ und „wirtschaftliche Unternehmung“ gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.

7.2 Der Erlaubnispflicht unterliegt nicht nur das stehende Gewerbe, sondern auch das Reisegewerbe und der Marktverkehr, soweit sie gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betrieben werden und nicht gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 WaffG verboten sind. Der Erlaubnis bedürfen nicht die Herstellung der nach § 1 der 1. WaffV befreiten Gegenstände und der Handel mit ihnen (vgl. auch § 2 Abs. 1 und 2 der 1. WaffV). § 7 WaffG läßt eine Erlaubnispflicht nach anderen Rechtsvorschriften unberührt, z. B. die §§ 1 und 7 der Handwerksordnung und § 16 der Gewerbeordnung im Verbindung mit § 1 Nr. 45 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in die Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 888). Dagegen ist für den Handel mit Schußwaffen und Munition keine zusätzliche Einzelhandelserlaubnis nach dem EHG erforderlich (§ 60 Abs. 2 WaffG). Die Erlaubnis nach § 7 WaffG ersetzt die Waffenbesitzkarte und den Munitionserwerbschein (§§ 28 und 29 WaffG), soweit sich die Erlaubnis auf Schußwaffen oder Munition der betreffenden Art erstreckt.

7.3 Träger der Erlaubnis können sowohl natürliche als auch juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine) sein.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und bei Offenen Handelsgesellschaften wird die Erlaubnis den zur Vertretung berechtigten oder zur Geschäftsführung befugten Gesell-

schaftern erteilt. Sind mehrere Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt, so muß jeder dieser Gesellschafter die Erlaubnis erwerben.

Bei Kommanditgesellschaften bedarf jeder zur Vertretung berechtigte oder zur Geschäftsführung befugte, persönlich haftende Gesellschafter der Erlaubnis; der Kommanditist nur, soweit er zur Geschäftsführung befugt ist.

- 7.4** Unter Waffenherstellung ist die handwerksmäßige (Büchsenmacher) und die industrielle Fertigung von Schußwaffen und Munition zu verstehen. Der Erlaubnis bedarf auch, wer nur wesentliche Teile von Schußwaffen im Sinne des § 3 Abs. 2 WaffG herstellt. Als „Herstellen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG ist auch die Zusammensetzung fertiger wesentlicher Teile anzusehen. Dies gilt nicht für das Wiederzusammensetzen von Schußwaffen, die nur zum Zwecke der Pflege zerlegt wurden. Eine Schußwaffe wird insbesondere bei Vornahme der in § 7 Abs. 2 WaffG bezeichneten Änderungen bearbeitet oder instand gesetzt. Die Verschönerung oder Verzierung der Waffe oder die Anbringung oder Veränderung von Teilen, die für die Funktionsfähigkeit, die Funktionsweise oder die Haltbarkeit der Waffe nicht wesentlich sind, unterliegen nicht der Erlaubnispflicht (z. B. Einbau eines gekrümmten anstelle eines geraden Kammerstengels, geringfügige Änderungen am Schaft oder an den Visiereinrichtungen). Die Umarbeitung scharfer Waffen in Zier- oder Sammlerwaffen ist als Bearbeiten anzusehen und bedarf daher der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WaffG.
- 7.5** Zum Waffenhandel im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 WaffG gehören alle Vertriebsformen (Einzelhandel einschließlich des Versandhandels sowie der Groß- und Außenhandel). Unter die Waffenvermittler fallen sowohl die Makler als auch die selbständigen Handelsvertreter, nicht dagegen die unselbständigen Handlungsreisenden, die für einen bestimmten Auftraggeber tätig sind; ihre Tätigkeit wird durch die Erlaubnis des Geschäftsherrn gedeckt. Der Erlaubnispflicht unterliegen auch Gewerbetreibende, insbesondere ausländische Waffenhandelsfirmen, die Schußwaffen oder Munition durch angestellte Handlungsreisende bei Waffeneinzelhändlern vertreiben lassen, auch wenn sie keine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Gesetzes haben; in diesem Fall ist die Erlaubnis der ausländischen Firma — vertreten durch ihre Repräsentanz in der Bundesrepublik — zu erteilen. Das Verbot des § 38 Abs. 1 Nr. 1 WaffG bleibt unberührt.
- 7.6** Die Erlaubnis berechtigt, ohne besondere Zulassung das Gewerbe durch einen Stellvertreter nach § 45 GewO auszuüben. Der Stellvertreter muß jedoch zuverlässig sein und — beim Waffenhandel — die erforderliche Fachkunde nachweisen.
- 7.7** Die Herstellungserlaubnis deckt auch den Vertrieb der vom Erlaubnisinhaber hergestellten Schußwaffen und Munition und die Ausfuhr dieser Gegenstände (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 WaffG). Die Herstellungserlaubnis berechtigt ferner zum Waffenerwerb zum Zwecke der Waffenherstellung, z. B. zum Erwerb von Teilen, die vom Hersteller zu Schußwaffen zusammengebaut werden sollen. Will der Hersteller — ausgenommen Büchsenmacher — Schußwaffen oder Munition an „Letztverbraucher“ abgeben, so bedarf er hierzu zusätzlich einer Handelerlaubnis. Die Waffenherstellungserlaubnis berechtigt auch nicht zum Erwerb bzw. Ankauf fremder Waffen oder Munition mit der Absicht, sie unverändert weiterzuveräußern, denn hierbei handelt es sich um eine reine Handelstätigkeit.

8. Versagung der Erlaubnis (§ 8 WaffG)

- 8.1** Die Versagung der Erlaubnis ist in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 WaffG zwingend vorgeschrieben.

Die Zuverlässigkeit wird bei dem Antragsteller und bei den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen geprüft. Bei ausländischen Waffenhandelsfirmen (Nr. 7.5) ist der Leiter der Repräsentanz in der Bundesrepublik auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen.

- 8.2** Ob die Behörde von den Versagungsgründen nach § 8 Abs. 3 WaffG Gebrauch machen will, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Abzustellen ist insbesondere darauf, ob bei einer Betätigung des Antragstellers im Waffengewerbe eine Gefährdung öffentlicher Sicherheitsinteressen zu erwarten ist.

Bei Angehörigen der EWG-Mitgliedstaaten darf auf Grund der fortgeltenden Verordnung über die Anwendung des Bundeswaffengesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (V BWaffG EWG) vom 8. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2184) von dem Versagungsgrund nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 BWaffG (entspricht § 8 Abs. 3 Nr. 1 WaffG) kein und von dem Versagungsgrund nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 BWaffG (entspricht § 8 Abs. 3 Nr. 2 WaffG) nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden.

- 8.3** Liegt keiner der in § 8 WaffG genannten Versagungsgründe vor, so muß die Erlaubnis erteilt werden. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht mangels eines rechtlichen Interesses nicht, wenn der Antragsteller das Gewerbe, für das er die Erlaubnis beantragt, erkennbar nicht betreiben will. Ein solcher Fall kann insbesondere gegeben sein, wenn der Antragsteller nicht über die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Betriebs- oder Geschäftsräume verfügt.

- 8.4** Die Erlaubnisbehörde hat dem Antragsteller zur Vorbereitung ihrer Entscheidung aufzugeben, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 und § 30 Abs. 3 Bundeszentralregistergesetz — BZRG —) zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für die Prüfung der Zuverlässigkeit der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen. Die Industrie- und Handelskammer — bei Handwerkern die Handwerkskammer — ist zu hören. Der Industrie- und Handelskammer ist ein Abdruk der Antragsunterlagen zu übersenden, soweit sie sich auf den Nachweis der Fachkunde zum Waffenhandel beziehen. Ferner sind bei anderen Stellen (z. B. Landeskriminalamt, örtliche Polizeidienststelle) die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Soll das Gewerbe auch von Zweigniederlassungen aus betrieben werden, so sind auch die für den Sitz der Zweigniederlassungen zuständigen Behörden zu hören. In der Regel sind Auskünfte aus den Schuldnerverzeichnissen nach § 107 Abs. 2 der Konkursordnung und § 915 der Zivilprozeßordnung bei den Amtsgerichten einzuholen, in deren Bezirk der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung einen Wohnsitz, bei Fehlen eines

solchen einen Aufenthaltsort oder eine gewerbliche Niederlassung gehabt hat. Das Landeskriminalamt, die zuständige Industrie- und Handelskammer — bei Handwerkern die Handwerkskammer — sowie die für den Sitz von Zweigniederlassungen zuständigen Behörden sind von der erteilten Erlaubnis zu unterrichten.

Für den Antrag auf Erteilung der Waffenhandelerlaubnis und für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde wird die Verwendung der Muster nach den Anlagen 2 und 3 empfohlen. Die Erlaubnis ist für alle oder einzelne der in Anlage 4 bezeichneten Waffen- oder Munitionsarten zu erteilen.

Wird die Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder — im Falle des Waffenhandels wegen fehlender Fachkunde — versagt, so teilt die Behörde dies nach § 11 Nr. 4 Buchstabe a, § 20 BZRG dem Zentralregister mit; bei der Mitteilung sind die Vorschriften der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV — Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden) vom 19. September 1972 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1972) zu beachten. Richtet sich die Entscheidung nicht gegen eine natürliche Person, so muß sich die Mitteilung auf die vertretungsberechtigte natürliche Person beziehen, die unzuverlässig oder nicht fachkundig ist.

- 8.5** Bei Anträgen von Ausländern wird es sich in der Regel empfehlen, von der Ausländerbehörde eine Auskunft einzuholen oder die Ausländerakte anzufordern. Die Erlaubnisbehörde kann aber auch selbst entsprechende Nachforschungen anstellen. In solchen Fällen werden die Erlaubnisbehörden entweder dem Antragsteller aufgeben, entsprechende Unterlagen beizubringen, oder unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister einholen.

Wird die Erlaubnis zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel von dem Angehörigen eines anderen EWG-Mitgliedstaates beantragt, so kann die Erlaubnisbehörde neben dem Strafregisterauszug von dem Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde seines Heimat- oder Herkunftslandes über bestimmte Tatsachen verlangen, die nach der Auffassung der Erlaubnisbehörde für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der EG vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels — aus CITI-Gruppe 612 —, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. 1 S. 260). Die Behörde kann verlangen, daß die Bescheinigung nicht älter als drei Monate ist. Im übrigen dürfen nur solche Tatsachen als nachgewiesen angesehen werden, die von der zuständigen Heimatbehörde bestätigt worden sind.

Im Hinblick auf Artikel 56 des EWG-Vertrages kann auch bei Anträgen von Waffenherstellern und -großhändlern — wie beim Einzelhandel mit Waffen und Munition — von dem Antragsteller eine Bescheinigung über weitere Tatsachen verlangt werden.

Für die Behandlung von Anträgen durch Ausländer gelten ferner die „Richtlinien der Länder für die Ausübung eines Gewerbes durch Ausländer und für die Zusammenarbeit der Gewerbebehörden mit den Ausländerbehörden“.

9. Fachkunde (§ 9 WaffG)

- 9.1** Die Fachkunde für den Waffenhandel ist entweder durch eine Prüfung (§ 9 Abs. 1 WaffG) oder durch eine Ausbildung oder Tätigkeit nach § 9 Abs. 2 WaffG nachzuweisen.

- 9.2** § 9 Abs. 2 Nr. 1 WaffG bezieht sich in der Regel auf unselbständige Büchsenmacher, denen die Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung in einem Waffenhandelsgeschäft übertragen werden soll. Hinsichtlich der selbständigen Büchsenmacher wird auf § 7 Abs. 3 WaffG verwiesen. Die Voraussetzungen für die Eintragung als Büchsenmacher in die Handwerksrolle erfüllt nach § 7 Abs. 1 oder 3 der Handwerksordnung (HwO), wer die Meisterprüfung im Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder wer eine Ausnahmebewilligung nach den §§ 8 oder 9 HwO für das Büchsenmacherhandwerk besitzt.

Bei der dreijährigen praktischen Tätigkeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WaffG) muß es sich um eine Beschäftigung als Verkäufer von Schußwaffen oder Munition handeln; eine Beschäftigung in einem Einzelhandelsgeschäft, das neben Schußwaffen auch andere Waren, z. B. Eisen- oder Haushaltswaren oder Jagdzubehör führt, genügt als Nachweis der Fachkunde, wenn der Antragsteller in nicht unerheblichem Umfang als Verkäufer von Schußwaffen oder Munition tätig gewesen ist, für die die Waffenhandelerlaubnis beantragt wird. Die Beschäftigung mit Hilfs- oder Botendiensten in einem Waffenhandelsgeschäft ist für den Nachweis der Fachkunde nicht ausreichend.

10. Inhalt und Erlöschen der Erlaubnis (§ 10 WaffG)

- 10.1** Die Erlaubnis berechtigt den Erlaubnisinhaber grundsätzlich, das Waffenherstellungs- oder das Waffenhandelsgewerbe im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes auszuüben. Soll der Geltungsbereich der Erlaubnis eingeschränkt werden, so ist dies ausdrücklich zu bestimmen.

- 10.2** Eine inhaltliche Beschränkung der Erlaubnis ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 WaffG zulässig. Die Erlaubnis kann auch auf den Handel mit einer der in Anlage 4 bezeichneten Waffenarten beschränkt werden. Häufig kann sich eine nähere Eingrenzung der Erlaubnis auch dadurch ergeben, daß der Antragsteller seinen Antrag auf bestimmte Arten von Schußwaffen oder Munition beschränkt. Die Erlaubnis kann weiter im Wege der teilweisen Ablehnung des Antrages sachlich beschränkt werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Betriebsführung erforderlich ist oder wenn die Fachkunde teilweise nicht nachgewiesen wird.

- 10.3** Die Erlaubnis darf nicht mit einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung verbunden werden.

- 10.4** Nach § 10 Abs. 1 WaffG erteilte Auflagen müssen ihre Rechtfertigung in dem Zweck des Gesetzes, insbesondere dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor den Gefahren bei der Waffenherstellung oder beim Waffenhandel finden. Dies ist der Fall, wenn die Auflagen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder der mit der

Leitung des Betriebes beauftragten Personen erforderlich sind. Auflagen kommen ferner in Betracht zum Schutze der Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen — insbesondere Lärm —, die mit dem Betrieb in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Zu diesem Zweck kann durch Auflagen die Art und Weise der Ausübung des Betriebes, insbesondere die Herstellung, der Vertrieb und die Aufbewahrung der Schußwaffen und Munition, näher geregelt werden. Auf die Erteilung folgender Auflagen wird wegen ihrer allgemeinen Bedeutung besonders hingewiesen.

- 10.4.1 Die Hersteller und Einführer von Munition mit Reizstoffen und von Stoffen dieser Art sind zu verpflichten, vor dem Inverkehrbringen dieser Gegenstände ein Gutachten eines wissenschaftlichen Fachinstituts darüber einzuholen, daß die Geschosse mit Reizstoffen den Anforderungen des § 2 und die Reizstoffe, die aus Sprühgeräten versprührt werden sollen, den Anforderungen des § 3 Nr. 1 und 2 der 2. WaffV entsprechen, und das Gutachten der Behörde vorzulegen. Als wissenschaftliches Fachinstitut wird insbesondere die Gesellschaft für Strahlenschutz und Umweltforschung, 8042 Neuherberg, Ingolstädter Landstraße 1, anerkannt. Die Erlaubnisbehörde hat dem Hersteller oder Einführer, falls die Gegenstände den Anforderungen nicht entsprechen, das Inverkehrbringen zu untersagen.
- 10.4.2 Den Erlaubnisinhabern kann für den Versand von Schußwaffen und Munition zur Auflage gemacht werden, daß die Verpackung und ihre Verschlüsse in allen Teilen so fest und stark sein müssen, daß sie sich nicht lockern oder öffnen und daß sie allen Beanspruchungen zuverlässig standhalten, denen sie erfahrungsgemäß beim Transport ausgesetzt sind.
- 10.4.3 Angehörigen der anderen EWG-Mitgliedstaaten, die gemäß § 1 Abs. 2 der V BWaffG EWG den Handel mit Schußwaffen und Munition ohne Begründung eines Wohnsitzes, eines gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder einer gewerblichen Niederlassung betreiben dürfen, ist in der Regel die Anzahl der Schußwaffen und der Munition vorzuschreiben, die als Muster oder Proben mitgeführt werden dürfen.
- 10.4.4 Den Herstellern von der Beschußprüfung unterliegenden Schußwaffen ist durch Auflage vorzuschreiben, ihre ausländischen Abnehmer in einem Land, das nicht dem Abkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 989) angehört, vertraglich zu verpflichten, die gelieferten Waffen nicht ohne Beschußprüfung in einen Mitgliedstaat einzuführen.
- 10.4.5 Auflagen können unter den Voraussetzungen des § 10 WaffG auch nachträglich erteilt werden.
- 10.4.6 Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsgewerbe betreiben dürfen, können und müssen unter den gleichen Voraussetzungen Anordnungen (§ 10 Abs. 2 WaffG) getroffen werden, wie sie als Auflagen gegenüber erlaubnisbedürftigen Gewerbetreibenden zulässig und notwendig sind (vgl. Nr. 10.4).
- 10.4.7 Die Befolgung der Auflagen und Anordnungen kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden; Verstöße können nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 WaffG mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Nichtbefolgung von Auflagen kann für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein; sie kann je nach Schwere und Häufung nach § 47 Abs. 2 Nr. 2 WaffG zum Widerruf der Erlaubnis führen.
- 10.5 Die Erlaubnis erlischt — unbeschadet des § 46 GewO — wegen ihres persönlichen Charakters mit dem Tode der natürlichen oder mit dem Wegfall der juristischen Person, der sie erteilt ist.
Die Erlaubnis erlischt ferner durch die Stilllegung des ganzen Betriebes; eine Teilstilllegung genügt nicht. Auf welchen Gründen die Stilllegung beruht, ist unerheblich. Die Frist nach § 10 Abs. 3 WaffG kann nicht dadurch unterbrochen werden, daß der Erlaubnisinhaber den Betrieb nur zum Schein wieder aufnimmt. Notwendig ist eine Tätigkeit, welche alle Merkmale des Gewerbetriebes erfüllt; hierzu gehört, daß die Tätigkeit auf eine gewisse Dauer berechnet ist.
Die Fristen nach § 10 Abs. 3 WaffG können aus wichtigen Gründen verlängert werden, so z. B. bei längerer Erkrankung des Gewerbetreibenden. Der Antrag auf Fristverlängerung muß vor Fristablauf gestellt werden.

11. Anzelgepflicht (§ 11 WaffG)

- 11.1 Die zuständigen Behörden haben darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Anzeigen von den hierzu Verpflichteten erstattet werden.
- 11.2 Anzuzeigen sind den zuständigen Behörden
- 11.2.1 die Aufnahme oder Einstellung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle,
- 11.2.2 die Bestellung und Abberufung leitender Beauftragter sowie der Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen (§ 11 WaffG)
- 11.3 Anzeigen im Sinne des § 11 WaffG, die eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Zweigstelle betreffen, sind der Erlaubnisbehörde von der für diese Zweigstellen zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Verlegung des Betriebes in den Bereich einer anderen Erlaubnisbehörde ist als Betriebseinstellung und Aufnahme eines neuen Betriebes anzusehen; die Betriebseinstellung ist der für den bisherigen Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 11.4 Ferner sind anzuzeigen
- 11.4.1 die Aufnahme des Handels mit Raketenmunition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung für technische Zwecke (§ 2 Abs. 2 der 1. WaffV) der Erlaubnisbehörde,
- 11.4.2 das beabsichtigte Inverkehrbringen von Schußwaffen oder Gegenständen nach § 20 der 1. WaffV dem Bundeskriminalamt,
- 11.4.3 die beabsichtigte Verwendung eines Warenzeichens für Schußwaffen oder Munition (§ 21 der 1. WaffV) dem Bundeskriminalamt. Mit der Anzeige ist eine Kopie des Zeichens vorzulegen, das beim Deutschen Patentamt eingetragen sein muß (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 WaffG).

12. Waffen- und Munitionsbücher (§ 12 WaffG)

12.1

Waffenherstellungs-, Waffen- und Munitionshandelsbücher sollen Auskunft über die Art der Schußwaffen oder der Munition sowie über deren Herkunft und Verbleib geben. Neu gegenüber dem bisherigen Recht ist, daß auch Luft- und Gasdruckwaffen und Zimmerstutzen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 7,5 J beträgt, der Buchführungspflicht unterliegen, ferner die Verpflichtung zur Führung eines Munitionshandelsbuches (§ 12 Abs. 3 WaffG). Zur Führung dieses Buches ist der Einzelhändler verpflichtet; der Hersteller und Großhändler nur, soweit er Munition an den Letztabbraucher abgibt. Von der Buchführungspflicht ausgenommen sind Schußwaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 7,5 J und wesentliche Teile von Schußwaffen (§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 WaffG), ferner die in §§ 1 und 2 Abs. 1 und § 3 der 1. WaffV bezeichneten Schußwaffen und die in § 2 Abs. 6 der 1. WaffV bezeichnete Munition.

12.2

Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuch sind nach einem der in § 9 oder § 10 der 1. WaffV vorgeschriebenen Muster entweder in gebundener Form, in Karteiform oder mit Hilfe der Datenverarbeitung (ADV) zu führen (§ 8 Abs. 1 der 1. WaffV). Für das Munitionshandelsbuch ist ein bestimmtes Muster nicht vorgeschrieben. Es muß jedoch die in § 11 der 1. WaffV vorgeschriebenen Mindestangaben enthalten.

Bei der Führung des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuchs können zwei Muster verwendet werden: Entweder ist jede Waffe gesondert einzutragen (§ 9 der 1. WaffV) oder es können mehrere Waffen desselben Typs (Waffenposten) zu einer Eintragung zusammengefaßt werden (§ 10 der 1. WaffV). Das System der Einzelbuchung ist sowohl bei der Führung der Bücher in gebundener Form als auch bei Führung in Karteiform zulässig. Dagegen darf das System der Sammeleintragung nur im Rahmen der Karteiform verwendet werden. Das gleiche System ist für den Ausdruck der Karteiblätter zu benutzen, sofern die Bücher mit Hilfe der ADV geführt werden (§ 12 Abs. 2 der 1. WaffV).

Bei dem System der Einzeleintragung werden die den Eingang bzw. die Fertigstellung betreffenden Eintragungen den den Abgang der Waffe betreffenden Eintragungen in einer Zeile gegenübergestellt.

Bei dem System der Sammeleintragung dürfen Neueingänge auf derselben Karteikarte erst eingetragen werden, wenn der eingetragene Waffenposten vollständig abgebucht ist. Zu einem Waffentyp gehören Waffen gleicher Ausführung, die unter derselben Modellbezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

12.3

§ 8 Abs. 3 der 1. WaffV gestattet sowohl eine manuelle Eintragung (Tinte, Kugelschreiber, Stempel) als auch maschinelle Eintragungen (Schreibmaschine, Buchungsmaschine).

Bei der Benutzung der Karteiform ist zu verlangen, daß die verwendeten Karteikarten, um einen Mißbrauch zu verhindern, fortlaufend nummeriert sind. Jedes Karteiblatt ist einzeln vor Benutzung mit dem Stempel der Erlaubnisbehörde zu versehen. Auf einem Einführungsblatt zur Kartei ist dauerhaft die zugehörige Kartenzahl festzuhalten und durch Unterschrift eines Verwaltungsangehörigen und durch das Behördensiegel zu bestätigen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Karteiblätter, die bei Führung der Bücher mit Hilfe der ADV verwendet werden.

Die Verpflichtung, die behördlichen Bescheinigungen nach § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG und die Ausnahmbescheide zu den Waffenbüchern zu nehmen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 WaffG), bezieht sich nicht auf Waffenbesitzkarten; diese sind dem Erwerber der Waffe zurückzugeben.

12.4

Die eine Waffe betreffenden Angaben sind jeweils nach der Fertigstellung bzw. dem Eingang der Waffe und bei ihrem Abgang einzutragen. Satz 1 gilt entsprechend für die Eintragung beim Eingang bzw. beim Abgang von Munition. Im Zeitpunkt der Eintragung müssen alle sich auf die Eintragung beziehenden Tatsachen vorliegen, es sei denn, daß bei einer Eintragung bestimmte Angaben nicht gemacht werden können.

Unzulässig ist es, wegen Einzelheiten auf Anlagen, z. B. Rechnungen zu verweisen, auch wenn sich die erforderlichen Feststellungen aus den Anlagen treffen lassen. Sofern bei den einzelnen Eintragungen Angaben nicht gemacht werden können, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken. Ein solcher Fall ist z. B. gegeben, wenn die Waffe oder die Munition zum Export bestimmt ist und deshalb nach § 14 WaffG nicht gekennzeichnet zu werden braucht.

12.5

Die Bücher sind in den gemäß § 8 Abs. 4 der 1. WaffV vorgeschriebenen Fällen abzuschließen. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, daß in dem abgeschlossenen Teil des Waffen- oder Munitionsbuches später Ausgänge solcher Waffen oder Munition nicht vermerkt werden dürfen, deren Eingänge auf der Einnahmeseite bereits eingetragen waren.

13. Kennzeichnungspflicht (§ 13 WaffG)

13.1

Munition, die eingeführt wird und mit dem eingetragenen Zeichen eines ausländischen Herstellers versehen ist, braucht von dem einführenden Händler nicht zusätzlich mit dem eigenen Warenzeichen versehen zu werden.

13.2

Eine von § 13 Abs. 1 WaffG abweichende Kennzeichnung gilt für Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt (§ 13 Abs. 2 WaffG), sofern diese Schußwaffe mit dem in der Anlage zur 1. WaffV festgelegten Kennzeichen versehen ist (§ 13 der 1. WaffV). Auf die abweichende Kennzeichen von Schußwaffen und Munition in den Fällen der §§ 14 bis 17 der 1. WaffV wird hingewiesen. Bei Waffen für Munition mit erhöhtem Gebrauchsgasdruck nach § 16 Abs. 2 der 1. WaffV gehört zur Bezeichnung der aus der Waffe zu verschießenden Munition (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 WaffG) neben der Kaliberbezeichnung der Druckwert in Bar (z. B. 6,5 x 57 — 3800).

14. Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht (§ 14 WaffG)

14.1

Von der Freistellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WaffG werden Waffen erfaßt, deren Modell vor dem Jahr 1871 so weit entwickelt war, daß mit seiner serienmäßigen Herstellung begonnen werden konnte. Dabei kann nicht auf die amtliche oder handelsübliche Bezeichnung der Waffe abgestellt werden. Das Infanteriegewehr M/71, dessen Modell bereits vor dem Jahr 1871 entwickelt war, ist daher von der Kennzeichnungspflicht befreit. Nachgebaute Waffen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WaffG, die nach dem 1. Januar 1945 angefertigt wor-

- den sind, unterliegen dagegen der Kennzeichnungspflicht. Entstehen Zweifel darüber, ob es sich um eine Originalwaffe oder um eine nachgebaute Waffe handelt, so ist ein Waffensachverständiger hinzuzuziehen.
- 14.2 Die Waffen oder die Munition sind nur dann zur Ausfuhr bestimmt (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WaffG), wenn und soweit für sie ein konkreter Exportauftrag vorliegt oder sich dies aus anderen Umständen, z. B. laufenden Geschäftsbeziehungen, ergibt. Der Unternehmer hat das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.
- 14.3 Die Befreiung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 WaffG setzt nicht voraus, daß der Kennzeichnungspflichtige in einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zu der jeweiligen Beschaffungsstelle steht. Erforderlich ist indessen, daß den genannten Stellen die für sie bestimmte Munition auf direktem Wege, nicht über Lager des Handels, geliefert wird. Wird diese Munition einer zivilen Verwendung zugeführt, muß die in § 13 Abs. 3 WaffG vorgeschriebene Kennzeichnung angebracht werden.
- 14.4 Wesentliche Teile von Schußwaffen (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 WaffG) sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, solange sie noch nicht zu einer Waffe zusammengesetzt sind.
- 14.5 Wegen weiterer Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht wird auf § 1 der 1. WaffV verwiesen.
15. **Ermächtigung (§ 15 WaffG)**
Von den Ermächtigungen nach § 15 WaffG ist in der 1. WaffV Gebrauch gemacht worden.
16. **Beschußpflicht (§ 16 WaffG)**
Die Beschußpflicht ist im Gesetz abschließend geregelt.
17. **Ausnahmen von der Beschußpflicht (§ 17 WaffG)**
Die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d WaffG) ist mit folgenden Staaten vereinbart worden:
Belgien, Chile, der CSSR, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, Ungarn und Großbritannien (vgl. das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen vom 1. Juli 1969 — Bundesgesetzbl. 1971 II S. 989 und die Bekanntmachung vom 5. Mai 1893, Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 109).
18. **Beschußprüfung (§ 18 WaffG)**
 - 18.1 Die Haltbarkeit, die Handhabungssicherheit und die Maßhaltigkeit der Waffen sind nach Anlage I zur 3. WaffV zu prüfen.
 - 18.2 Als ergänzende Werte, die den allgemeinen Regeln der Waffentechnik entsprechen (Anlage I Nr. 1.3 zur 3. WaffV) sind der Beschußprüfung die vom Beschußrat beschlossenen Maßtafeln zugrunde zu legen.
 - 18.3 Die Maßhaltigkeit ist durch Lehren oder nach anderen Verfahren zu prüfen, die dem Stand der Meßtechnik entsprechen.
19. **Prüfzeichen (§ 19 WaffG)**
Wegen der Prüfzeichen der Beschußbehörden (§ 19 Abs. 1 WaffG) wird auf die Abbildungen in Anlage II zur 3. WaffV verwiesen.
20. **Ermächtigungen für die Beschußprüfung (§ 20 WaffG)**
Von der Ermächtigung nach § 20 WaffG ist in der 3. WaffV Gebrauch gemacht worden.
21. **Zulassung von Handfeuerwaffen und Einstekläufen (§ 21 WaffG)**
 - 21.1 Der Kennnummer nach § 13 Abs. 2 der 3. WaffV für Gegenstände nach § 21 WaffG kann ein Buchstabe voran- oder eine durch einen Schrägstrich abgesetzte Zahl nachgesetzt werden. Der Buchstabe „S“ kennzeichnet Schußapparate, bei denen die Geschwindigkeit des Geschosses nicht mehr als 100 m/s beträgt. Der Buchstabe „T“ bezeichnet Geräte, die auf Grund einer Ausnahmebewilligung zugelassen sind. Andere Buchstaben, die der Kennnummer vorangestellt werden, bezeichnen die Art oder den Verwendungszweck des Gegenstandes.
Eine der Kennnummer nachgestellte Zahl bezeichnet eine Änderung oder Ergänzung der Zulassung, wenn hierbei das äußere Erscheinungsbild des Gerätes nicht verändert wird.
 - 21.2 Die Ausnahmebewilligung nach § 21 Abs. 6 WaffG ist auf eine bestimmte Art und Menge von Waffen oder Einstekläufen zu beschränken. Die Gegenstände müssen so gekennzeichnet sein, daß eine spätere Identifizierung möglich ist. Daher ist die Kennzeichnung des einzelnen Gegenstandes mit der Hersteller- oder Händlerfirma oder mit einem eingetragenen Warenzeichen und mit einer Typenbezeichnung vorzuschreiben. Der Antragsteller ist zu verpflichten, auf den einzelnen Gegenständen die für Schußwaffen oder Munition vorgesehene Kennzeichnung anzubringen. Eine allgemeine Bewilligung ist zu befristen; sie soll höchstens für die Dauer von drei Jahren erteilt werden. In der Ausnahmebewilligung soll der Widerruf für den Fall vorbehalten werden, daß Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.
Die Ausnahmebewilligung zum Zwecke der Ausfuhr kann auf bestimmte Länder beschränkt werden; sie ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Hersteller oder Händler den für steuerliche Zwecke vorgeschriebenen Ausfuhrnachweis der Behörde, die die Ausnahme erteilt hat, oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen hat.
Als Nachweis gilt der für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen nach dem Umsatzsteuerrecht vorgesehene Ausfuhrnachweis (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes — Mehrwertsteuer — vom 11. Oktober 1967, Bundesgesetzbl. I S. 980).
 - 21.3 Eine Ausnahmebewilligung für Gegenstände, die zum Vertrieb im Inland bestimmt sind, ist nur ausnahmsweise zu erteilen. In Betracht kommen insbesondere Ausnahmen zum

Zwecke der Weiterentwicklung und Erprobung neuer Bauarten oder für spezielle technische Verwendungszwecke.

- 21.4 Bei Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Ausfuhr im Sinne des § 21 Abs. 6 WaffG werden in der Regel öffentliche Interessen der Erteilung nicht entgegenstehen. Eine Ausnahmebewilligung für Schußwaffen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG zur Ausfuhr in Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen vereinbart ist, wird im Hinblick auf die Verpflichtungen der Bundesrepublik aus dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen nicht erteilt.
- 21.5 Die Bewilligung von Ausnahmen für die Handfeuerwaffen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und für Einstekkläufe darf nur erteilt werden, wenn die Gegenstände haltbar sind und bei den Einstekkläufen sichergestellt ist, daß die Waffen, in denen sie verwendet werden sollen, nicht stärker als bei der Verwendung der normalen Gebrauchsmunition beansprucht werden. Bei Schußapparaten, die als Werkzeuge oder Hilfsmittel für gewerbliche oder technische Zwecke verwendet werden sollen, muß sichergestellt sein, daß sie handhabungssicher und haltbar sind und daß sie nicht ohne weiteres zum Schießen in den freien Raum benutzt werden können. Letzteres gilt nicht für Industriekanonen. Bei der Prüfung sind die in Anlage I der 3. WaffV festgelegten Grundsätze zu berücksichtigen. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind nur bei Spezialgeräten zulässig, wenn in der Gebrauchsanweisung auf die besonderen Gefahren hingewiesen wird.
- 21.6 Die Zulassungsbehörde hat dem nach § 15 Abs. 1 der 3. WaffV verpflichteten Betreiber eines Schußapparates eine andere Stelle zur Durchführung der Wiederholungsprüfung zu benennen, sofern der Hersteller seinen Betrieb eingestellt hat und die Verpflichtung zur Prüfung nicht von einem anderen Hersteller vertraglich übernommen worden ist.

22. Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen (§ 22 WaffG)

- 22.1 Für die Erteilung einer Zulassung nach § 22 Abs. 1 WaffG und für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 22 Abs. 4 WaffG gelten die Nummern 21.1, 21.2, 21.3 und 21.4 Satz 1 entsprechend.
- 22.2 Die Bewilligung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 WaffG kommt bei Waffen in Betracht, bei denen Geschosse von Patronenmunition oder vorgeladene Geschosse zwar die Schußwaffe verlassen können, bei denen aber ihrer Konstruktion nach sichergestellt ist, daß nur ganz bestimmte Geschosse verschossen werden können, wenn durch Vergleichsmessungen erwiesen ist, daß die Wirkung der auftreffenden Geschosse oder Geschoßteile nicht höher liegt als bei einem Einzelgeschoß mit einem Durchmesser von 4,5 mm und einer Bewegungsenergie von 7,5 J.
- 22.3 Vor der Entscheidung über die Ausnahmebewilligung soll die Physikalisch-Technische Bundesanstalt eine Stellungnahme des Bundeskriminalamtes einholen; ihm ist ein Abdruck des Ausnahmebescheides zu übersenden. Bei den Schußwaffen, die der Einzelbeschußprüfung unterliegen, ist ferner den Beschüßämtern ein Abdruck des Ausnahmebescheides zu übersenden.

23. Zulassung von Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung (§ 23 WaffG)

- 23.1 Für die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs. 1 WaffG und für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 23 Abs. 4 WaffG gelten die Nummern 21.1, 21.2, 21.3 und 21.4 Satz 1 entsprechend. Dem Bundeskriminalamt ist ein Abdruck der Ausnahmebewilligung zu übersenden.
- 23.2 Nicht zugelassene Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die von deutschen Schiffen zur Auffüllung der erforderlichen Bestände in ausländischen Häfen an Bord genommen und dort verbraucht werden sollen, sind nicht zu beanstanden, wenn diese Gegenstände nicht in den inländischen Verkehr gelangen.

24. Gewerbsmäßiges Überlassen (§ 24 WaffG)

Die Zulassungszeichen für Zulassungen nach § 21, § 22 oder § 23 WaffG sind in der Anlage II zur 3. WaffV abgebildet.

25. Zulassung von Munition (§ 25 WaffG)

- 25.1 Für die Erteilung von Ausnahmen nach § 25 Abs. 3 WaffG gelten die Vorschriften unter Nummer 21.2 entsprechend.
- 25.2 Für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Ausfuhr gilt Nummer 21.4 Satz 1 entsprechend. Eine Ausnahmebewilligung zum Vertrieb im Inland ist nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen zu erteilen. Die Erteilung kommt in Betracht bei Neuentwicklungen oder um einem Jäger oder Sportschützen die Verwendung einer Waffe zu ermöglichen, die er bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes besaß oder die er nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Ausland bezieht.
- 25.3 Bei der Erteilung der Ausnahmebewilligung ist folgendes zu beachten:
Die Bezeichnung, die Maße und die Gasdrücke der zugelassenen Munition sind in der Anlage III zur 3. WaffV festgelegt. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Munition die gleiche Bezeichnung wie eine Munition der Anlage III zur 3. WaffV trägt, aber in den Abmessungen von den festgelegten Maßen abweicht oder deren Gebrauchsgasdruck den höchstzulässigen Gebrauchsgasdruck übersteigt. Zurückhaltung bei der Erteilung von Ausnahmen ist auch geboten, wenn die Munition in ihren Abmessungen von einer zugelassenen Munition mit einem geringeren Gebrauchsgasdruck nicht hinreichend differiert.
- 25.4 Vor der Entscheidung über die Ausnahmebewilligung soll die Zulassungsbehörde eine Stellungnahme des Bundeskriminalamtes einholen; diesem und den Beschüßämtern ist ein Abdruck des Ausnahmebescheides zu übersenden.

- 26. Von der Ermächtigung des § 26**
ist in der 3. WaffV Gebrauch gemacht worden.
- 27. Einfuhr von Schußwaffen und Munition (§ 27 WaffG)**
- 27.1 Die Erlaubnispflicht nach § 27 Abs. 1 WaffG betrifft die nicht gewerbliche Einfuhr (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 1 WaffG). Ihr unterliegt die Einfuhr von Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf (§§ 28 und 29 WaffG, § 2 Abs. 5 und 6 der 1. WaffV).
- 27.2 Die Einfuhrerlaubnis ist auf eine bestimmte Art und Menge von Schußwaffen oder Munition auszustellen (§ 27 Abs. 1 WaffG); sie ist also eine Einzeleraubnis. Aus Gründen der Überwachung ist die Erlaubnis mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Schußwaffe oder die Munition in einer Sendung eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird. Die Erlaubnis ist außerdem in der Regel auf ein Jahr zu befristen.
- 27.3.1 Die Einfuhrerlaubnis muß beim Vorliegen der in § 27 Abs. 2 WaffG bezeichneten Gründe versagt werden. Die Versagungsgründe sind die gleichen wie die für die Versagung einer Waffenbesitzkarte oder eines Munitionserwerbscheines (§ 30 Abs. 1 WaffG). Für die Zuverlässigkeit des Antragstellers gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Entscheidung über die Erteilung einer Waffenbesitzkarte oder eines Munitionserwerbscheines. Für die Zuverlässigkeitsprüfung gilt Nummer 30.1.2.
- 27.3.2 Wird die Einfuhr von Schußwaffen oder Munition, die einer Bauartzulassung nach den §§ 21 bis 23 WaffG oder einer Zulassung nach § 25 WaffG unterliegen, beantragt, so sind die Versagungsgründe nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WaffG zu beachten. Die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes ist nach anderen Vorschriften des Gesetzes verboten, wenn die Bauart der Schußwaffe oder die Munition nicht zugelassen ist oder wenn die Gegensände nach § 37 WaffG verboten sind.
Die Bauartzulassung ist durch Vorlage der Zulassungsurkunde nachzuweisen. Ist die Munition nicht in Anlage III zur 3. WaffV aufgeführt, so muß eine Ausnahmebewilligung nach § 25 Abs. 3 WaffG vorgelegt werden.
- 27.3.3 Für den Antrag auf Erteilung der Einfuhrerlaubnis und für die Ausstellung der Erlaubnissurkunde wird die Verwendung der Muster nach den Anlagen 5 und 6 empfohlen.
- 27.4 Für die Überwachung der Einfuhr gelten § 27 Abs. 5 bis 7 WaffG und die Anweisung des Bundesministers der Finanzen an die Zolldienststellen (veröffentlicht in der Handausgabe „Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze“, Abschn. B.5.d).
Ist die Erlaubnis ausgenutzt, so übersendet die Grenzdienststelle die Erlaubnissurkunde der ausstellenden Erlaubnisbehörde.
Die Erlaubnisbehörde hat den Einführer aufzufordern, die Waffenbesitzkarte vorzulegen, die Behörde trägt die eingeführten Schußwaffen gemäß § 27 Abs. 3 WaffG in die Waffenbesitzkarte ein.
Personen, die bei der Einreise nicht im Besitz einer Einfuhrerlaubnis sind, werden an die für den Einreiseort zuständige Behörde verwiesen. Die Schußwaffen und die Munition bleiben bis zur Vorlage der Einfuhrerlaubnis im Gewahrsam der Grenzdienststelle.
Die Grenzdienststellen haben der zuständigen Behörde jede Einfuhr und jedes sonstige Verbringen von Schußwaffen und Munition durch Waffenhersteller oder Waffenhändler unter Angabe der Art und Menge, bei Schußwaffen auch der Kennzeichen und Nummern sowie unter Angabe des Absenders und Empfängers mitzuteilen (§ 27 Abs. 5 Satz 4 WaffG). Erhält die Behörde von der Grenzdienststelle Kenntnis von der Einfuhr verbotener Waffen oder Munition, so erstattet sie im Falle des § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 WaffG Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Handelt es sich um einen Fall nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 bis 11 WaffG, so ist zu prüfen, ob ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist.
Wird die Behörde von der Grenzdienststelle auf Grund der erwähnten Anweisung über die Einfuhr von Waffen darüber benachrichtigt, daß eine Einfuhrerlaubnis nicht vorliegt, so fordert die Behörde den Einführer auf, die Antragstellung unverzüglich nachzuholen. Kommt der Einführer dieser Aufforderung nicht nach, so erstattet sie Strafanzeige.
- 28. Waffenbesitzkarte (§ 28 WaffG)**
- 28.1 Die Erlaubnispflicht nach § 28 WaffG erstreckt sich auf Schußwaffen im engeren Sinne (§ 1 Abs. 1 WaffG),
- 28.1.2 den Schußwaffen gleichgestellte Geräte (§ 1 Abs. 2 WaffG),
- 28.1.3 die in § 4 Abs. 1 und § 5 der 1. WaffV bezeichneten Geräte,
- 28.1.4 wesentliche Teile von Schußwaffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WaffG), auch wenn sie nur vorgearbeitet sind (§ 3 Abs. 3 WaffG),
- 28.1.5 Schalldämpfer (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 WaffG).
- 28.2 Keiner Waffenbesitzkarte bedarf es zum Erwerb und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt hinsichtlich
- 28.2.1 Schußwaffen, mit denen durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG zugelassene Munition nicht verschossen werden kann (§ 28 Abs. 3 Nr. 1 WaffG),
- 28.2.2 Schußapparaten und Einstekkläufen (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 und 3 WaffG),
- 28.2.3 Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen, die das Zulassungszeichen nach der Anlage zur 1. WaffV tragen,
- 28.2.4 sonstiger Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt und die nach § 13 der 1. WaffV gekennzeichnet sind,
- 28.2.5 Vorderladerwaffen mit Perkussionszündung ohne Mehrschußeinrichtung,
- 28.2.6 Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, die von dem Inhaber vor dem 1. Januar 1970 erworben worden sind,
- 28.2.7 der in § 1 Abs. 1 und 2 der 1. WaffV bezeichneten Geräte,
- 28.2.8 Schußwaffen nach § 3 der 1. WaffV,
- 28.2.9 wesentlicher Teile, die ausschließlich für die in den Nummern 28.2.1 bis 28.2.8 bezeichneten Waffen bestimmt sind.

Ferner bedürfen keiner Waffenbesitzkarte Berliner Sportschützen, die Sportwaffen nach den in Berlin geltenden Vorschriften befugt erworben haben und diese Waffen zur Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung in den Geltungsbereich des WaffG verbringen, sofern sie im Besitz einer Einladung zu der sportlichen Veranstaltung sind (Analogie zu § 27 Abs. 4 Nr. 4 WaffG).

- 28.3 Keiner Waffenbesitzkarte zum Erwerb bedürfen die in § 28 Abs. 4 Satz 1 WaffG bezeichneten Personen.
- 28.3.1 § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WaffG (Erbfolge) und Nr. 2 (Fund) werden durch § 43 Abs. 1 WaffG (Anzeigepflicht) ergänzt.
- 28.3.2 Der Erwerb nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WaffG ist nur zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nichtgewerbsmäßigen Beförderung zulässig. Der Verwahrer darf keinen Gebrauch von der Waffe machen. Ihm obliegen die Pflichten nach den §§ 42 und 43 Abs. 2 WaffG.
- 28.3.3 § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WaffG berücksichtigt Fälle der Besitzdienerschaft (§ 855 BGB) und vergleichbare Fälle, z. B. gerichtliche oder behördliche Aufträge an Sachverständige, Richtervollzieher, Konkursverwalter oder die Polizei, den Erwerb einer Schußwaffe durch den Angestellten einer Bank oder eines gewerblichen Bewachungsunternehmens im Auftrag des Arbeitgebers und nach dessen Weisungen oder die Beauftragung durch jagdliche und schießsportliche Vereinigungen. Unter diese Vorschrift fallen z. B. die Schiffsführung oder die Dienststellen der Flughafenunternehmen und Landeplatzhalter hinsichtlich des Erwerbs von Signalwaffen und Sportschützen, denen der Verein Waffen zur Ausübung des Schießsports zur Verfügung stellt. In allen diesen Fällen ist Voraussetzung, daß der Inhaber des Weisungsrechts zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über den betreffenden Gegenstand befugt ist.
- 28.3.4 Die Inhaber von Jagdschein können nur die in § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und 8 WaffG bezeichneten Schußwaffen ohne Waffenbesitzkarte erwerben; hinsichtlich des Erwerbs anderer Waffen durch Jagdscheinhaber vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 WaffG.
Für den Erwerb von Schalldämpfern zu Waffen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und 8 WaffG bedürfen auch Jagdscheinhaber einer Waffenbesitzkarte.
- 28.3.5 Keiner Waffenbesitzkarte bedürfen die in § 6 Abs. 1 Satz 1 und 4 WaffG und in Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 WaffG bezeichneten Personen.
- 28.3.6 § 28 Abs. 4 Satz 2 WaffG (nachträgliche Beantragung der Waffenbesitzkarte) ist nur in den Fällen der Nummern 1, 7 und 8 anzuwenden. Im Falle des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WaffG ist nur die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu prüfen. Im Falle des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und 8 WaffG ergeben sich Zuverlässigkeit, körperliche Eignung und Sachkunde aus dem Jagdschein; das Bedürfnis und — bei Inhabern von Jugendjagdscheinen — die Notwendigkeit, eine Ausnahme von § 30 Abs. 1 Nr. 1 WaffG zuzulassen, werden vom Gesetz unterstellt. Die Pflicht, in bestimmten Fällen den Erwerb unverzüglich anzugeben (§ 43 Abs. 1 WaffG), bleibt unberührt.
- 28.4 Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG ist nur in dem durch diese Erlaubnis abgedeckten Umfang von der Erlaubnispflicht nach § 28 WaffG befreit. Für die Angestellten des Inhabers einer Erlaubnis nach § 7 WaffG gilt § 4 Abs. 3 WaffG.
- 28.5 Die Waffenbesitzkarte (Anlage 7) ist Erlaubnispapier und dient zugleich dem Nachweis der Berechtigung (§ 35 Abs. 6, § 39 Abs. 5, § 45 Abs. 5 WaffG). Sie gilt im gesamten Geltungsbereich des WaffG (vgl. Nummer 6.1). Umfaßt eine Erlaubnis nach § 28 WaffG mehrere Waffen, so wird eine Waffenbesitzkarte ausgestellt; für die Eintragung jeder einzelnen Waffe ist eine Querspalte zu verwenden. Wird später eine Erlaubnis zum Erwerb einer weiteren Waffe erteilt, so ist hierfür eine neue Waffenbesitzkarte auszustellen. Auf Antrag kann auch dann, wenn die Erlaubnis mehrere Waffen umfaßt, für jede einzelne Waffe eine Waffenbesitzkarte ausgestellt werden.
- 28.6 Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (§ 28 Abs. 1 Satz 4 WaffG) ist, wenn die Verlängerung beantragt wird, nur die Zuverlässigkeit des Antragstellers erneut zu prüfen. Bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten in den Fällen des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und 8 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WaffG wird nur geprüft, ob der Antragsteller noch Inhaber eines Jagdscheins ist.
Wird kein Antrag auf Verlängerung gestellt oder wird die Waffenbesitzkarte nicht verlängert, so darf der Antragsteller nicht mehr die tatsächliche Gewalt über die Schußwaffe ausüben (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a WaffG) und muß die Waffe einem Berechtigten überlassen oder die Schußwaffeneigenschaft (§ 1 Abs. 3 WaffG) beseitigen.
- 28.7 In der Waffenbesitzkarte ist die Art der zu erwerbenden oder erworbenen Waffe genau zu bestimmen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WaffG), um zu verhindern, daß der Erlaubnisinhaber die Waffenbesitzkarte als Berechtigung zum Erwerb oder zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt für eine gefährlichere Schußwaffenart benutzt. Hersteller- oder Warenzeichen und Herstellungsnummer, die erst nach dem abgeschlossenen Erwerbsvorgang feststehen, sind bei einem Erwerb von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 WaffG von diesem (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WaffG), in den übrigen Fällen von der Behörde einzutragen (§ 28 Abs. 2 Satz 4 WaffG). Dabei hat die Behörde gegebenenfalls auch die Waffenbesitzkarte des Überlassers zu berichtigen. Die Behörde, die das Überlassen in die Waffenbesitzkarte des Überlassers einträgt, unterrichtet davon die für den Aufenthaltsort des Erwerbers zuständige Behörde.
Soll eine Vereinigung, z. B. jagdlicher oder sportlicher Art, Schußwaffen erwerben, so ist die Waffenbesitzkarte bei juristischen Personen auf ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs, bei Personengesellschaften auf einen vertretungsberechtigten Gesellschafter und bei Erbgemeinschaften auf einen Erben auszustellen.
- 28.8 Formblätter für die Anträge auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte müssen die in Anlage 11 bezeichneten Fragen enthalten.

29. Munitionserwerbschein (§ 29 WaffG)

- 29.1 In dem Munitionserwerbschein (Anlage 8) ist die Art der Munition (z. B. Pistolenmunition, Schrotmunition) genau zu bestimmen. Eine mengenmäßige Beschränkung ist nicht vorzusehen. Der Munitionserwerbschein gilt im gesamten Geltungsbereich des WaffG (vgl. Nummer 6.1).
- 29.2 Hinsichtlich persönlicher Ausnahmen von der Munitionserwerbscheinpflicht gilt Nummer 28.3 entsprechend für den Erwerb von Munition. Ferner bedürfen Inhaber von Waffenscheinen keines Munitionserwerbscheins (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 WaffG).
- 29.3 Keines Munitionserwerbscheins bedarf es zum Erwerb von Munition, die für Schußwaffen bestimmt ist, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf (§ 29 Abs. 3 WaffG). Bei dem Erwerb von Raketenmunition, die eine Treibladung und pyrotechnische Sätze von nicht mehr als 20 g enthält und die für die in § 2 Abs. 2 der 1. WaffV bezeichneten Zwecke bestimmt ist, muß der Letzterwerber sich amtlich ausweisen und eine schriftliche Erklärung über den Verwendungszweck vorlegen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 der 1. WaffV).
- 29.4 Wird die Erlaubnis nach § 28 WaffG zurückgenommen oder widerrufen, so ist auch der Munitionserwerbschein zurückzunehmen bzw. zu widerrufen. Ebenso wie im Falle des Erlöschens nach fünf Jahren ist die Ausfertigung unverzüglich der Behörde zurückzugeben (§ 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 WaffG).
- 29.5 § 29 Abs. 4 WaffG gilt nicht in den Fällen, in denen bei der Erteilung der Waffenbesitzkarte nicht alle Voraussetzungen nach § 30 WaffG geprüft worden sind, insbesondere also nicht in den Fällen der Nummern 28.6. sowie des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und des § 59 Abs. 4 Satz 2 WaffG.
- 29.6 Die Nummer 28.8 gilt entsprechend.

30. Versagung (§ 30 WaffG)**30.1 Versagung der Waffenbesitzkarte**

- 30.1.1 Hinsichtlich der Zuverlässigkeit gilt Nummer 5, hinsichtlich der Sachkunde Nummer 31 und die §§ 6 bis 9 der 2. WaffV, hinsichtlich des Bedürfnisses Nummer 32. Für die körperliche Eignung ist im wesentlichen eine ausreichende — natürliche oder durch optische Hilfsmittel erreichte — Sehfähigkeit von Bedeutung.

- 30.1.2 Die Erlaubnisbehörde soll im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung unbeschränkte Auskunft aus dem Strafreger (§ 39 BZRG) einholen und — auch wegen laufender Verfahren — bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle anfragen. Nach Lage des Einzelfalles kommen darüber hinaus auch andere Maßnahmen, z. B. die Anhörung des Gesundheitsamtes oder die Vorladung des Antragstellers, in Betracht. Ist der Antragsteller Ausländer, so ist die zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen.

Die Erlaubnisbehörde soll auch an Hand ihrer Unterlagen, ggf. durch Anfrage bei den Erlaubnisbehörden, in deren Bezirk der Antragsteller in den letzten fünf Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, vor der Entscheidung über den Antrag prüfen, ob die Angaben des Antragstellers über seinen Besitz von Schußwaffen zutreffen.

- 30.1.3 Ausnahmen von dem Versagungsgrund des Mindestalters (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 WaffG) kommen nur in Betracht, wenn der Antragsteller trotz seiner Jugend die für den selbständigen Umgang mit Schußwaffen erforderliche Besonnenheit (vgl. § 5 Abs. 1 WaffG) besitzt und imstande ist, die Waffe vor unbefugtem Zugriff — auch durch Angehörige des Haushalts, in dem er lebt — zu sichern. In Betracht kommen im wesentlichen nur Mitglieder von Schießsportvereinen, die regelmäßig an Übungsschießen des Vereins teilgenommen haben.

- 30.1.4 Eine Versagung der Erlaubnis nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 WaffG ist nur veranlaßt, wenn die Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) wegen des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes nicht ausreichend überprüft werden kann.

- 30.1.5 Die Versagung wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender körperlicher Eignung ist, sofern die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist, der zuständigen Strafregerbehörde mitzuteilen (§ 11 Nr. 6 Buchstabe b BZRG).

30.2 Versagung des Munitionserwerbscheins

- 30.2.1 Wird der Munitionserwerbschein zusammen mit der Waffenbesitzkarte beantragt (§ 29 Abs. 4 WaffG), so entfällt die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG.

- 30.2.2 Wird der Munitionserwerbschein nicht zugleich mit der Waffenbesitzkarte beantragt, so ist ein Bedürfnis regelmäßig zu verneinen, wenn der Antragsteller nicht durch Vorlage einer Waffenbesitzkarte nachweist, daß er befugt die tatsächliche Gewalt über eine Schußwaffe ausübt, aus der die im Antrag bezeichnete Munition verschossen werden kann. Besitzt der Antragsteller eine solche Waffe ohne Waffenbesitzkarte, so ist die Verfolgung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit einzuleiten bzw. der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen sowie das Landeskriminalamt zu benachrichtigen, sofern nicht ein Erwerb nach § 28 Abs. 4 Satz 1 WaffG vorliegt und die Frist zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte noch nicht verstrichen ist. Vgl. auch § 53 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a WaffG.

- 30.2.3 Ein Bedürfnis für den Erwerb außerhalb der Fälle des § 29 Abs. 4 WaffG kann auch bei Munitionssammlern bestehen. Nummer 30.1.5 gilt entsprechend.

31. Sachkunde (§ 31 WaffG)

- 31.1 Der Nachweis der zu fordernden Sachkunde und das Prüfungsverfahren sind in den §§ 6 bis 9 der 2. WaffV geregelt. Bei der Sachkundeprüfung sollen nur Kenntnisse über die Schußwaffen und Munitionsarten nachgewiesen werden, für die die Erlaubnis beantragt wird.

- 31.1.1 Bei Schußwaffen, die keine Munition, keine losen Pulverladungen oder kein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch zum Antrieb eines Geschosses verwenden, genügt die Kenntnis über das Laden und Entladen sowie über den Schußauslöse- und -sicherungsmechanismus.

- 31.1.2 Bei Schußwaffen, die zum Verschießen von Munition bestimmt sind, müssen zusätzlich Kenntnisse über die Bedeutung der Bezeichnung der Munition, der Beseitigung von Versagern und der Lagerung der Munition nachgewiesen werden.

- 31.1.3** Bei Schußwaffen, die Pulverladungen (Vorderladerwaffen) oder entzündbare flüssige oder gasförmige Gemische verwenden, müssen darüber hinaus Kenntnisse über die Verbrennungsvorgänge und die in der Schußwaffe entwickelten Gasdrucke vorliegen.
- 31.1.4** Bei der Sachkundeprüfung für eine Erlaubnis nach § 41 WaffG müssen ferner Kenntnisse über die Vorgänge in der Waffe (innerballistische Kenntnisse) nachgewiesen werden; dazu gehören die Zündung der Treibladung und die Einflüsse auf die Gasdruckentwicklung (z. B. Zusammenspiel der Maße von Patronenlager und Munition, Reibungswiderstand des Geschosses beim Verlassen der Hülse). Auch müssen Kenntnisse über die verwendeten Werkstoffe, insbesondere über das Verhalten bei der stoßartigen Beanspruchung beim Schuß, die erforderlichen Mindestwandstärken und den Einfluß der Kerbwirkung nachgewiesen werden.
- 31.2** Nach § 9 der 2. WaffV kann in bestimmten Fällen von der Sachkundeprüfung abgesehen werden. Dies kann z. B. bei dem Erwerb von Signalwaffen durch Reeder, Schiffseigner, Flughafenunternehmer oder Landeplatzhalter der Fall sein.
Der anderweitige Nachweis der Sachkunde als Sportschütze (§ 9 Nr. 2 Buchstabe c der 2. WaffV) kann insbesondere durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eines anerkannten Schießsportvereins geführt werden.
- 32. Bedürfnis (§ 32 WaffG)**
- § 32 Abs. 1 WaffG enthält eine beispielhafte Aufzählung von Fällen, in denen ein Bedürfnis anzunehmen ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend; es kommen auch andere Fälle, z. B. der Erwerb geeigneter Waffen durch Landwirte zur Schädlingsbekämpfung oder das Sammeln von Erinnerungsstücken in Betracht.
- 32.1** Inhaber von Jagdscheinen bedürfen zum Erwerb von Langwaffen, sofern es sich nicht um Selbstladewaffen mit gezogenem Lauf handelt, keiner Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und 8 WaffG). Zum Begriff der Selbstladewaffe vgl. § 1 Abs. 5 WaffG. § 32 Abs. 1 Nr. 1 WaffG bezieht sich daher nur auf die Fälle, in denen der Antragsteller Inhaber eines Jahresjagdscheins ist und Selbstladewaffen mit gezogenem Lauf erwerben will. Ein Bedürfnis für den Erwerb dieser Waffen wird nur zu bejahen sein, wenn die im Antrag bezeichnete Schußwaffenart für die Jagdausübung geeignet ist. In Zweifelsfällen ist eine gutachtlliche Äußerung des Landesjagdverbandes einzuholen.
Der Antragsteller muß glaubhaft machen, daß er tatsächlich die Jagd ausübt.
Die Freistellung von der Bedürfnisprüfung in § 32 Abs. 2 Nr. 2 WaffG bezieht sich nicht auf Schalldämpfer.
- 32.2** Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 WaffG ist unter den dort genannten Voraussetzungen ein Bedürfnis zum Erwerb von Einzelladern mit einer Länge von mehr als 60 cm und einem Patronenlager mit einem Durchmesser bis 6 mm und einer Länge bis 20 mm bei Sportschützen und Mitgliedern von Schützenvereinigungen anzunehmen. „Regelrechter“ Schießsport ist das Schießen in den Disziplinen des Deutschen Schützenbundes. Über das Schießsportprogramm und die dabei benötigten Waffen gibt die Broschüre „Sportschießen“ Auskunft, die beim Deutschen Schützenbund e. V., 62 Wiesbaden-Klarenthal, Schießsportschule, gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden kann. Das Bedürfnis ist zu verneinen, wenn der Antragsteller für seine Schießübungen bereits ausreichend mit Schußwaffen versehen ist. Mitglieder eines Schießsportvereins brauchen bei Vorliegen der in § 32 Abs. 2 Nr. 3 WaffG genannten Voraussetzungen (ordentliche Schießwettbewerbe, Bescheinigung des Vereins) ein Bedürfnis beim Erwerb von Kleinkaliber-Langwaffen nicht nachzuweisen. § 32 Abs. 2 Nr. 3 WaffG stellt nur von der Bedürfnisprüfung frei, nicht jedoch von den übrigen Voraussetzungen des § 30 WaffG. Stellt die Erlaubnisbehörde fest, daß ein Sportschütze von der Erwerbsmöglichkeit im Übermaß Gebrauch macht, so ist die Anwendung des § 46 Abs. 3 Nr. 1 WaffG zu prüfen.
- 32.3** Unabhängig davon kann auch für den Erwerb anderer als der in § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 WaffG bezeichneten Waffen bei Sportschützen ein Bedürfnis zum Erwerb bestehen. Die Waffe muß erforderlich sein, um die in einer Schießdisziplin bereits erzielten wettbewerbsfähigen Leistungen noch steigern zu können. Für den Erwerb von Selbstladewaffen mit gezogenen Läufen wird nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ein Bedürfnis vorliegen.
- 32.4** Bei Sportschützen kann, insbesondere bei technischen Weiterentwicklungen, der Erwerb mehrerer Waffen der gleichen Art notwendig werden.
- 32.5** Eine Gefährdung im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 3 WaffG kann insbesondere vorliegen bei Personen,
- 32.5.1** die auf Grund ihrer exponierten Stellung im öffentlichen Leben oder ihrer beruflichen Stellung mit Angriffen auf Leib oder Leben rechnen müssen,
- 32.5.2** für die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung in erhöhtem Maß die Gefahr von Überfällen besteht (z. B. Angestellte bei Geldinstituten und Geldtransportinstituten, Lohngehdäfahrer, Angestellte von Bewachungsunternehmen bei besonders gefährdeten Objekten).
- Auch kann eine Gefährdung angenommen werden, wenn der Antragsteller eine Wohnung in abgelegener, unsicherer Gegend innehat und keine ausreichende Möglichkeit besteht, im Falle der Gefahr schnell Hilfe herbeizurufen. Die Waffenbesitzkarte ist zu versagen, wenn der Erwerb von Schußwaffen erfahrungsgemäß nicht geeignet ist, die Gefährdung zu vermindern. Verfügt der Antragsteller bereits über eine für seinen Schutz geeignete Waffe, so ist ein Bedürfnis für den Erwerb einer weiteren regelmäßig zu verneinen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob nach dem Ausmaß der angenommenen Gefährdung nicht eine weniger gefährliche Waffe als die beantragte, insbesondere eine von § 28 Abs. 1 WaffG nicht erfaßte ausreicht.
- 32.6** Ein Bedürfnis im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 WaffG kann insbesondere vorliegen, wenn das Sammeln von Waffen mit dem Beruf oder der fachlichen Ausbildung des Antragstellers in Zusammenhang steht oder kulturhistorischen Zwecken dient. Waffensammler, die lediglich Dekorationsstücke erwerben wollen, fallen nicht unter § 32 Abs. 1 Nr. 4 WaffG. Sie sind auf sog. Zier- und Sammlerwaffen im Sinne des § 3 der 1. WaffV zu verweisen,

die von § 28 Abs. 1 WaffG nicht erfaßt werden. Ein Bedürfnis zum Sammeln scharfer Waffen mit einer Gesamtlänge von weniger als 60 cm (Kurzwaffen) ist in der Regel zu verneinen. Erstreckt sich die Erlaubnis auf den Erwerb und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt von Kurzwaffen, deren Modell nach dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist oder die zum Verschießen von Munition bestimmt sind, die nach § 25 Abs. 2 WaffG zugelassen ist, oder um Perkussionsrevolver, so sind, wenn der Erlaubnisinhaber über mehr als zehn Waffen die tatsächliche Gewalt ausübt, als Auflage (§ 28 Abs. 1 Satz 6 WaffG) die gleichen Maßnahmen gegen ein Abhandenkommen der Waffen zu fordern, wie sie gewöhnlich dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG auferlegt werden.

- 32.7 Es besteht aus Sicherheitsgründen ein Interesse daran, daß Schußwaffen, die von Unternehmen oder Vereinigungen (z. B. gewerblichen Bewachungsunternehmen, Bankinstituten, Jäger- und Schießsportvereinigungen) verwendet werden, im Eigentum des Unternehmens oder der Vereinigung stehen, damit die Schußwaffen nach dem Ausscheiden desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Waffen ausübt, nicht bei dem Ausgeschiedenen verbleiben.

33. Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition (§ 33 WaffG)

- 33.1 Zum Umfang der Erlaubnispflicht vgl. die Nummern 28.1 und 28.2. § 33 WaffG gilt auch für Harpunengeräte (§ 2 Abs. 3 der 1. WaffV).
- 33.2 Hinsichtlich der Befreiung von dem Erfordernis des Mindestalters sind die Nummern 30.1.1 bis 30.1.3 und 30.2.2 sinngemäß anzuwenden. Die Sachkunde braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 33.3 Für Ausnahmebescheide nach § 33 Abs. 2 WaffG ist das Muster nach Anlage 9 zu verwenden. Nummer 28.8 gilt entsprechend.

34. Überlassen von Waffen und Munition (§ 34 WaffG)

- 34.1 Ergibt sich die Erwerbsberechtigung aus einer Waffenbesitzkarte, so ist diese vorzulegen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG); für das weitere Verfahren gilt § 28 Abs. 2 Satz 2 bis 5 WaffG.
- 34.2 Ergibt sich die Erwerbsberechtigung aus einem Jagdschein, so ist dieser vorzulegen; für das weitere Verfahren gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 WaffG.
- 34.3 Ergibt sich die Erwerbsberechtigung aus einem Ausnahmebescheid nach § 33 Abs. 2 WaffG, so ist dieser auszuhandigen. Ist der Überlasser Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG, so gilt für das weitere Verfahren § 34 Abs. 5 Satz 1 und 2 WaffG, im übrigen § 34 Abs. 5 Satz 3 und 4 WaffG. Die Behörde, der nach § 34 Abs. 5 Satz 3 WaffG ein Ausnahmebescheid vorgelegt wird, hat, falls der Erwerber nicht in ihrem Bezirk wohnt, den Bescheid an die Behörde zu senden, in deren Bezirk der Erwerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 34.4 Ergibt sich die Erwerbsberechtigung aus einem Munitionserwerbschein, so ist dieser vorzulegen; für das weitere Verfahren gilt § 34 Abs. 5 Satz 5 WaffG.
- 34.5 Welche Personen und Behörden dienstliche Gegenstände erwerben dürfen, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 und 4 WaffG, den Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 WaffG und den Verwaltungsvorschriften nach § 51 Abs. 2 WaffG.
- 34.6 Ein Gegenstand wird auch dann außerhalb der Bundesrepublik erworben, wenn der Gegenstand einem anderen zur gewerbsmäßigen Beförderung oder der Post oder der Deutschen Bundesbahn zur Beförderung aus dem Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin übergeben wird (§ 34 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 4 WaffG.) Dies gilt jedoch nicht bei nichtgewerbsmäßiger Beförderung.

35. Waffenschein (§ 35 WaffG)

- 35.1 Zum Begriff des Führens vgl. Nummer 4.3.
- 35.2 In dem Waffenschein (Anlage 10) ist die Schußwaffe mit den Angaben nach § 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 WaffG genau zu bezeichnen. In einem Waffenschein können mehrere Schußwaffen eingetragen werden. Nummer 28.8 gilt entsprechend. Der Waffenschein gilt, sofern er keine Beschränkungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 WaffG enthält, im gesamten Gelungsbereich des WaffG (vgl. Nummer 6.1).
- 35.3 Auf Grund der Vorschrift des § 35 Abs. 3 WaffG kann das wiederholte Ausstellen von Waffenscheinen für Bedienstete von gewerblichen Bewachungsunternehmen, Geldinstituten o. ä. bei Personalwechsel vermieden werden.
- 35.3.1 Der Waffenschein wird in diesen Fällen auf den Inhaber oder einen Geschäftsführer des Unternehmens ausgestellt. In dem Zusatz sind die Arbeitnehmer dem Namen oder ihrer Funktion nach zu benennen (z. B. "... gilt auch für die mit Sicherungsaufgaben betrauten Angestellten der... Bank, die der Ausstellungsbehörde benannt werden"). Unter Umständen kann es zweckmäßig sein, für jede Waffe einen Waffenschein auszustellen.
- 35.3.2 Der Waffenschein ist mit der Auflage zu erteilen, daß der Erlaubnisinhaber die Bediensteten, die Schußwaffen führen sollen, der Erlaubnisbehörde vorher zu benennen und dafür zu sorgen hat, daß das Überlassen der Waffe innerhalb des Betriebs nach Zeit und Person schriftlich festgehalten wird.
- 35.3.3 Nachdem der Erlaubnisinhaber die Namen der Bediensteten, die Schußwaffen führen sollen, mitgeteilt hat, prüft die Behörde deren Zuverlässigkeit, Sachkunde und körperliche Eignung. Hinsichtlich der Erwerbsberechtigung dieser Bediensteten gilt § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 WaffG.
- 35.4 In Zweifelsfällen hat sich die Behörde darüber zu vergewissern, daß der Antragsteller über die Schußwaffe, die er führen will, befugt die tatsächliche Gewalt ausübt. Gegebenenfalls ist § 46 Abs. 3 WaffG anzuwenden.
- 35.5 „Im Zusammenhang mit der beugtigen Jagdausübung, dem Jagdschutz und Forstschutz“ (§ 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a WaffG) wird eine Waffe auch auf dem Hin- und Rückweg geführt.

- 35.6 § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c WaffG betrifft die Fälle, in denen jemand eine Schußwaffe von seiner Wohnung, seiner Betriebsstätte oder einem anderen befriedeten Besitztum zur Schießstätte, zum Ort der Instandsetzung oder in ein anderes befriedetes Besitztum, wo er sie mit Zustimmung des Hausrechtsinhabers bei sich haben soll, hinbringt oder von dort wieder zurückbringt.
- 35.6.1 Eine Schußwaffe ist schußbereit, wenn sie geladen ist, d. h. Munition oder Geschosse in der Trommel, im Magazin oder im Patronenlager sind, auch wenn sie nicht gespannt oder gesichert ist.
- 35.6.2 Eine Schußwaffe ist zugriffsbereit, wenn sie mit wenigen schnellen Griffen in Anschlag gebracht werden kann, z. B. wenn sie in einem Halfter oder in einer bei Militär und Polizei üblichen Tasche getragen oder im nicht abgeschlossenen Handschuhfach des Kraftfahrzeugs mitgeführt wird. Sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie verpackt (z. B. in einer geschlossenen Aktentasche oder in einem Futteral) getragen wird.
- 35.7 § 35 WaffG gilt auch für Schußwaffen, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen — KWKG — vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) sind (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WaffG).
- Für die Freistellung von der Waffenscheinpflicht gilt folgendes:
- 35.7.1 Für tragbare Schußwaffen mit getrennter Munition (z. B. Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre) gelten die Nummern 35.6.1 und 35.6.2.
- 35.7.2 Tragbare Schußwaffen, bei denen Waffe und Munition üblicherweise fest verbunden sind (z. B. bei Handflamm- und Panzerabwehrwaffen), sind nicht schuß- und nicht zugriffsbereit, wenn die Waffen gesichert und fest verpackt sind.
- 35.7.3 Nicht tragbare Schußwaffen (z. B. Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen) sind nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit, wenn sie ungeladen und ohne zum Kampfeinsatz befähigtes Personal nur transportiert oder gefahren werden.
- 35.8 Bei der Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins sind die Zuverlässigkeit und die körperliche Eignung des Antragstellers sowie das Bedürfnis erneut zu prüfen.

36. Versagung des Waffenscheins (§ 36 WaffG)

Hinsichtlich der Versagung des Waffenscheins sind die Nummern 30, 31 und 32.5 entsprechend anzuwenden. Das Bedürfnis (§ 36 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 3 WaffG) muß darauf gerichtet sein, die Waffe auch außerhalb des befriedeten Besitztums schußbereit und zugriffsbereit bei sich zu haben. Die Versagung wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender körperlicher Eignung ist, sofern die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist, der zuständigen Strafregisterbehörde mitzuteilen (§ 11 Nr. 6 Budst. b BZRG). § 36 WaffG gilt auch für Kriegswaffen im Sinne des KWKG (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WaffG).

37. Verbotene Gegenstände (§ 37 WaffG)

- 37.1 § 37 WaffG enthält Verbote für Waffen, Zubehör, Munition und Geschosse, die im allgemeinen zur Begehung von Straftaten verwendet werden oder besonders gefährlich sind. Besteht Zweifel, ob es sich um einen verbotenen Gegenstand handelt, so ist über das Landeskriminalamt eine gutachtliche Stellungnahme des Bundeskriminalamtes einzuholen. Das Bundeskriminalamt hat eine Liste über die als verboten anzusehenden Gegenstände zu führen.
- Die Beschäftigte haben dem Bundeskriminalamt über das zuständige Landeskriminalamt von Schußwaffen Mitteilung zu machen, die unter eines der Verbote fallen und die ihnen zur Prüfung vorgelegt worden sind. Außerdem ist die für die Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 7, 28, 35 WaffG zuständige Behörde zu unterrichten.
- Die Verbote gelten nicht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 1. WaffV) für
- 37.1.1 Schußwaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist und mit denen keine Patronenmunition nach Anlage III der 3. WaffV verschossen werden kann,
- 37.1.2 Schußapparate und deren Munition.
- 37.2 Bei den einzelnen Verboten ist folgendes zu beachten:
- 37.2.1 Zur Annahme einer Waffe im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a WaffG genügt es nicht, daß die Waffe zusammengeklappt, zusammengeschoben oder auf andere Weise verkürzt werden kann. Eine verkürzbare Schußwaffe fällt daher nur dann unter diese Vorschrift, wenn die Eigenschaft im Vergleich zu den allgemein üblichen Jagd- und Sportwaffen besonders ausgeprägt ist, wenn die Waffe zum schleunigen Verändern in einer Weise eingerichtet ist, daß sie sich nicht mehr als eine Waffe darstellt, wie sie üblicherweise bei der wildgerechten Jagd oder beim Sportschießen benutzt wird.
- Eine Schußwaffe, die gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand verkürzt ist (deren Lauf oder Schaft zum Teil abgesägt worden ist), ohne daß sie mit wenigen Handgriffen wieder verlängert werden kann, fällt nicht unter § 37 WaffG.
- 37.2.2 Unter § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG fallen Waffen, die die Form eines Gebrauchsgegenstandes, z. B. eines Kugelschreibers oder Feuerzeuges, haben.
- 37.2.3 § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d WaffG erfaßt Waffen, die nicht dem KWKG unterliegen.
- 37.2.4 Unter das Verbot nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e WaffG fallen insbesondere Waffen, die in ihrer äußeren Form einer vollautomatischen Kriegswaffe nachgebildet sind oder in sonstiger Weise den Anschein einer solchen Waffe hervorrufen. Zu den vollautomatischen Kriegswaffen zählen nach Nummer 29 der Kriegswaffenliste Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Schnellfeuerbewaffnung (Sturmgewehre). Sie verfügen im allgemeinen über ein typisches Erscheinungsbild, das neben zweckbedingten Ausmaßen regelmäßig weitere Merkmale aufweist, die je nach Modell und Art der Waffe variieren:
- herausstehendes langes Magazin oder Trommel-Magazin,
 - Feuerdämpfer, Mündungsbremse, Schalldämpfer oder Stabilisator,
 - Kühlrippe,

- pistolenartiger, mit dem Abzug kombinierter Griff,
- Aufstützvorrichtung,
- Schulterstütze, teilweise kippbar.

Auch wenn nur einige dieser Merkmale vorliegen (z. B. herausragendes Magazin und Kühlrippen), so kann der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorgerufen werden. Für die Beurteilung ist das äußere Erscheinungsbild insgesamt maßgebend. Unerheblich ist dabei, ob die genannten Vorrichtungen nur als Attrappen an der Waffe angebracht sind. Nicht unter das Verbot fallen jedoch Schußwaffen, die den Anschein einer halbautomatischen Schußwaffe oder eines Handrepetiergewehres (Karabiners) militärischer Herkunft hervorrufen.

- 37.2.5** Die Verbote nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WaffG betreffen Waffenzubehör, das vorwiegend von Wilderern benutzt wird. Die Vorschriften erfassen neben den herkömmlichen Beleuchtungsvorrichtungen der Zieleinrichtungen und des Ziels Geräte, die unsichtbare Strahlen, z. B. Ultrakurzwellen oder Infrarotstrahlen aussenden oder einen Bildwandler oder eine elektrische Verstärkung besitzen, mit deren Hilfe für das Auge nicht mehr wahrnehmbare Strahlen sichtbar gemacht werden. Dabei ist unerheblich, ob die Vorrichtung bereits an der Waffe angebracht ist; Voraussetzung ist lediglich, daß das Gerät dazu bestimmt ist, mit der Waffe verbunden zu werden. Eine solche Bestimmung ist auch gegeben, wenn die Vorrichtung auf eine gebräuchliche Schußwaffe montiert werden kann, auch wenn sie ohne Montage anderweitig benutzbar ist, z. B. für Beobachtungszwecke.
- 37.2.6** Springmesser und Fallmesser fallen nur dann nicht unter das Verbot nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WaffG, wenn der aus dem Griff herausragende Teil ihrer Klinge
1. nicht länger als 8,5 cm ist,
 2. in der Mitte nicht schmäler ist als 14 v. H. seiner Länge,
 3. nur einseitig geschliffen ist und
 4. einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt (§ 37 Abs. 1 Satz 2 WaffG).
- 37.2.7** § 37 Abs. 1 Nr. 8 WaffG erfaßt sog. Molotow-Cocktails und ähnliche Gegenstände. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Geräte fallen nach der Zweckbestimmung der Vorschrift nicht darunter.
- 37.2.8** Die Verwendung von Geschossen, die Betäubungsstoffe enthalten, ist für Angriffs- und Verteidigungszwecke verboten, sofern sie nicht von Vorschriften der 2. WaffV entsprechen (§ 37 Abs. 1 Nr. 9 WaffG). Geschosse mit diesen Stoffen, die für jagdliche oder tiermedizinische Zwecke bestimmt sind, fallen nicht unter das Verbot; für sie gelten ausschließlich die Vorschriften über den Umgang mit Giftstoffen.
- 37.2.9** Nachbildungen von Schußwaffen (§ 37 Abs. 1 Nr. 11 WaffG) sind Gegenstände, die Schußwaffen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e WaffG täuschend ähnlich nachgebildet sind, mit denen aber nicht geschossen werden kann. Als Nachbildungen sind nur Gegenstände anzusehen, die von vornherein als Waffenattrappen hergestellt worden sind; Schußwaffen, die nachträglich unbrauchbar gemacht werden, und aus wesentlichen Teilen von Schußwaffen hergestellte Zierstücke sind keine Nachbildungen.
- 37.3** Für Ausnahmegenehmigungen nach § 37 Abs. 3 WaffG gilt folgendes:
- 37.3.1** Die Ausnahmegenehmigung kann auf eine bestimmte Art und Menge von Gegenständen beschränkt werden. Die Gegenstände müssen so gekennzeichnet sein, daß eine spätere Identifizierung möglich ist. Daher ist die Kennzeichnung des einzelnen Gegenstandes mit der Hersteller- oder Händlerfirma oder mit einem eingetragenen Warenzeichen, möglichst auch mit dem Typenzeichen, vorzuschreiben. Bezieht sich die Ausnahmegenehmigung auf Schußwaffen, Munition oder Geschosse, so ist dem Antragsteller vorzuschreiben, auf den einzelnen Gegenständen die für Schußwaffen oder Munition vorgesehene Kennzeichnung anzu bringen. Eine allgemeine Genehmigung ist zu befristen; sie soll höchstens für die Dauer von drei Jahren erteilt werden.
- 37.3.2** Die Ausnahmegenehmigung zum Zwecke der Ausfuhr soll nur erteilt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht (z. B. durch Vorlage einer Einführbescheinigung oder durch den Nachweis eines öffentlichen Verwendungszwecks), daß die Gegenstände in den Bestimmungsstaat nach dessen Rechtsvorschriften eingeführt werden dürfen. Die Ausnahmegenehmigung kann auf bestimmte Länder beschränkt werden und ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Hersteller oder Händler den für steuerliche Zwecke vorgeschriebenen Ausfuhrnachweis der Behörde, die die Ausnahme erteilt hat, oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen hat.
- Als Nachweis gilt der für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen nach dem Umsatzsteuerrecht vorgehende Ausfuhrnachweis (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 11. Juli 1967 — Bundesgesetzbl. I S. 980).
- 37.3.3** Bei einer Ausnahmegenehmigung zum Verbleib im Inland werden nur ganz ausnahmsweise öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Gegenstände nicht in die Hände von Rechtsbrechern gelangen oder sonst gefährlich werden. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen der Gegenstände nach Berlin ist wie ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Verbleib im Geltungsbereich des Gesetzes zu behandeln, sofern nicht besondere Gründe eine abweichende Handhabung erfordern.
- Durch die Erlaubnis nach § 37 Abs. 3 WaffG wird nur eine Ausnahme von dem Verbot des § 37 WaffG zugelassen. Vorschriften, die weitere Erlaubnisse vorsehen, bleiben unberührt. Das Bundeskriminalamt versieht daher die Ausnahmebescheide gegebenenfalls mit dem Zusatz: „Dieser Bescheid ist nur in Verbindung mit einer Erlaubnis nach § 7 oder § 28 WaffG gültig!“. Das Bundeskriminalamt teilt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständigen Behörde mit.
- 37.3.4** Wird eine Ausnahmegenehmigung einem Hersteller für Exportzwecke erteilt, so soll sich die Ausnahmegenehmigung in Analogie zu § 7 Abs. 3 WaffG darauf erstrecken, die Gegenstände an einen Händler, der eine Ausnahmegenehmigung besitzt, zu vertreiben,

selbst auszuführen oder sonst aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen. Die einem Hersteller oder Einführer für die Herstellung oder die Einfuhr zum Vertrieb im Inland erteilte Ausnahmegenehmigung soll auch auf den Vertrieb durch den Hersteller oder Einführer erstreckt werden.

38. Handelsverbote (§ 38 WaffG)

Das Verbot des § 38 Abs. 1 Nr. 1 WaffG bezieht sich nur auf den Vertrieb an den Letztabbraucher im Reisegewerbe; es gilt nicht für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Erlaubnisinhabers nach § 7 WaffG bei Bestellungen auf Schußwaffen und Munition andere im Rahmen ihres Beschäftigungsbetriebes aufsuchen.

39. Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 39 WaffG)

§ 39 WaffG ergänzt die versammelungsrechtlichen Vorschriften für den Bereich der öffentlichen Veranstaltungen, die nicht öffentliche Versammlungen oder Aufzüge sind.

Ein Bedürfnis (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 WaffG) darf nicht anerkannt werden, wenn die Waffen zum Zweck des Angriffs, der Verteidigung oder der Drohung geführt werden sollen. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 WaffG) bestehen auch dann, wenn nach der Art der Veranstaltung oder nach sonstigen Umständen andere das Führen von Waffen als Drohung mißdeuten könnten oder wenn zu befürchten ist, daß die mitgeföhrten Waffen in der Veranstaltung abhanden kommen oder daß sich Teilnehmer der Veranstaltung unfriedlich verhalten werden. Für Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden und in denen es erfahrungsgemäß zu unbefüchteten Handlungen kommt, dürfen Ausnahmeerlaubnisse nicht erteilt werden.

Eine Erlaubnis zum Führen einer Schußwaffe in einer öffentlichen Veranstaltung soll die Art der mitzuführenden Waffe bestimmen und insbesondere mit der Auflage verbunden werden, daß die Schußwaffe nicht geladen sein und keine Munition mitgeführt werden darf, falls nicht zugleich eine Erlaubnis nach § 45 WaffG erteilt wird. Der zweite Absatz der Nummer 28.7 gilt entsprechend.

§ 39 WaffG gilt auch für Kriegswaffen im Sinne des KWKG (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WaffG).

40. Verbote für den Einzelfall (§ 40 WaffG)

Wegen § 48 Abs. 2 WaffG ist § 40 WaffG regelmäßig nur noch bei Waffen, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf (z. B. Harpunengeräte, § 2 Abs. 3 der 1. WaffV), sowie bei Sofortmaßnahmen von Bedeutung. Eine Anordnung nach § 40 WaffG schließt das Verbot ein, die dort genannten Gegenstände zu erwerben; darauf soll in den Anordnungen hingewiesen werden. § 40 Abs. 1 WaffG setzt nicht voraus, daß der Betroffene die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung bereits ausübt.

Anordnungen nach § 40 Abs. 1 WaffG sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn aus der Tat auf eine rohe oder gewalttätige Gesinnung oder eine Schwäche des Täters zu schließen ist, sich zu Gewalttaten hinreißen zu lassen, oder wenn der Täter eine schwere Straftat mit Hilfe oder unter Mitführen von Waffen oder Sprengstoff begangen hat, besonders leichtfertig mit Waffen umgegangen ist oder Waffen an Nichtberechtigte überlassen hat oder Straftaten begangen hat, die — wie Einbruchdiebstähle oder Raub — nicht selten unter Mitführung oder Anwendung von Waffen begangen werden. Anordnungen nach § 40 WaffG setzen eine Verurteilung des Betroffenen nicht voraus.

Auch körperliche Mängel rechtfertigen eine Anordnung nach Absatz 1, wenn der Inhaber einer Schußwaffe blind oder trotz optischer Hilfsmittel sehr stark sehbehindert ist. Wegen geistiger Mängel können Anordnungen gerechtfertigt sein, wenn jemand entmündigt ist oder auch, wenn er wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschafft steht, sofern Tatsachen dafür sprechen, daß er eine Schußwaffe besitzt oder erwerben will.

Die Erlaubnisbehörde hat Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach § 40 WaffG der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen örtlichen Polizeidienststelle, dem Landeskriminalamt und, sofern die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist, der zuständigen Strafregisterbehörde (§ 11 Nr. 6 Buchstabe a BZRG) mitzuteilen. Die Polizei hat Maßnahmen nach § 40 WaffG bei der Erlaubnisbehörde anzuregen, sofern ihr entsprechende Anhaltspunkte für die Voraussetzungen bekanntwerden.

§ 40 WaffG gilt auch für Kriegswaffen im Sinne des KWKG (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 WaffG). Auf die Nummer 59.7 wird verwiesen.

41. Nicht gewerbsmäßige Waffenherstellung (§ 41 WaffG)

Herstellen ist auch das Anfertigen wesentlicher Teile von Schußwaffen und das Zusammensetzen fertiger Teile zu einer Schußwaffe, es sei denn, daß die Schußwaffe nur zur Pflege, zur Nachschau oder zum Austausch von Wechsel- oder Austauschläufen auseinandergenommen wird.

Eine Schußwaffe wird instandgesetzt, wenn ihre Funktionsfähigkeit wieder hergestellt oder wenn Mängel, die die Schußwaffe funktionsunfähig machen, beseitigt werden. Eine Erlaubnis für die Instandsetzung ist jedoch nicht erforderlich, wenn Teile eines Schußapparates ausgetauscht werden, die vom Hersteller des Schußapparates und nach dessen Anleitung eingebaut werden, ohne daß hierbei die Bauart verändert wird (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 1. WaffV).

Eine Schußwaffe wird bearbeitet, wenn ihre Funktionsweise geändert wird (z. B. Umarbeitung einer Schreckschußwaffe in eine Waffe für Patronenmunition, einer nicht selbsttätigen Waffe in eine Selbstladewaffe, einer Schußwaffe für Einzelfeuer in eine für Dauerfeuer), wenn wesentliche Teile der Waffe (§ 3 Abs. 2 WaffG) ausgetauscht, geändert oder in ihrer Haltbarkeit beeinträchtigt werden (z. B. Verkürzung des Laufs, Änderung des Patronenlagers) oder wenn das Aussehen der Waffe wesentlich geändert wird (z. B. wesentliche Verkürzung des Schafts, Montieren von Kühlrippen). Auch das Umarbeiten scharfer Schußwaffen in Zier- und Sammlerwaffen ist ein Bearbeiten im Sinne des § 41 WaffG. Keine Bearbeitung liegt jedoch vor, wenn ein Einstekklauf angebracht wird.

41.4 In einem Erlaubnisbescheid für die Herstellung oder Bearbeitung von Schußwaffen sind Zahl und Art der Schußwaffen und gegebenenfalls die vorgesehene Bearbeitung möglichst genau zu bestimmen. Zumindest sind zur Beschreibung der Art das Kaliber und die Art der hierfür bestimmten Munition, das Ausmaß einer Automatik, die äußeren Abmessungen der Waffe und das Fassungsvermögen der Trommel oder des Magazins zu bestimmen. Ferner ist die Erlaubnis mit dem Hinweis zu verbinden, daß die Schußwaffe, sofern es sich um eine Handfeuerwaffe (§ 1 Abs. 4 WaffG) handelt, einem Beschlußamt zur Prüfung der Bauart vorzulegen und daß die Waffe nach § 13 Abs. 1 WaffG zu kennzeichnen ist. Anstelle eines Herstellerzeichens (vgl. § 13 WaffG) tritt ein Ursprungszeichen, das auf einem wesentlichen Teil der Waffe (§ 3 WaffG) deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen ist. Das Ursprungszeichen besteht aus einer fortlaufenden Nummer sowie im Land Baden-Württemberg den Buchstaben B-W

Bayern	By
Bremen	HB
Hamburg	HH
Hessen	HE
Niedersachsen	NI
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SAL
Schleswig-Holstein	SH.

Die fortlaufende Nummer wird von einer zentralen Stelle des Landes festgesetzt.

- 41.5** Die Erlaubnisbehörde hat sicherzustellen, daß Auflagen des Bescheids erfüllt werden.
41.6 Die Erlaubnisbehörde führt ein Register der Erlaubnisse nach § 41 WaffG. In das Register der Erlaubnisbehörde sind auch Versagungen aufzunehmen.
41.7 Hinsichtlich der Versagung gelten die Nummern 30 bis 32 entsprechend.
41.7.1 Dabei wird ein Bedürfnis bei einer Erlaubnis zur Herstellung nur in seltenen Fällen nachgewiesen werden können. Es ist unter Abwägung des Schutzzinteresses der Allgemeinheit gegen das Einzelinteresse des Antragstellers zu ermitteln, wobei den Interessen der Allgemeinheit grundsätzlich der Vorrang zukommt. Das Bedürfnis für die Herstellung von Schußwaffen wird deshalb im allgemeinen nur zu bejahen sein, wenn die Tätigkeit nicht lediglich der Liebhaberei dient, sondern z. B. der Forschung oder der waffentechnischen Entwicklung.
41.7.2 Nummer 30.1.4 gilt entsprechend.

42. Sicherung gegen Abhandenkommen (§ 42 Satz 1 WaffG)

42.1 Gewerblicher Bereich

- 42.1.1** Welche Maßnahmen der Erlaubnisinhaber nach § 7 WaffG zu treffen hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Läßt der Erlaubnisinhaber nach § 7 WaffG Schußwaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung durch einen anderen Gewerbetreibenden aufzubewahren, so hat er vertraglich sicherzustellen, daß dieser die sich aus § 42 Satz 1 WaffG ergebenden Verpflichtungen erfüllt. Sofern nicht anderweitig Vorsorge gegen den Diebstahl dieser Gegenstände getroffen ist, ist der Einbau von Sicherungsvorrichtungen zu verlangen. Die Einstellung einer geeigneten Wachperson während der Nachtstunden kann erforderlich sein, wenn die in den Betriebs- oder Lagerräumen aufbewahrten Schußwaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung — etwa wegen der Lage und Bauweise der Räume — der Gefahr von Diebstählen besonders ausgesetzt sind. Welche Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall zu treffen sind, hat die Erlaubnisbehörde durch Auflage vorzuschreiben. Hierbei ist das Landeskriminalamt zu beteiligen.
42.1.2 Reichen dem Gewerbetreibenden die Aufbewahrungsmöglichkeiten in Verkaufs- und Nebenräumen nicht aus, so dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einem besonderen Raum Raketenmunition der Klasse R 1 und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung der Klasse G 1 bis zu 200 kg Bruttogewicht gelagert werden (§ 19 Abs. 3 der 1. WaffV). Zu den Anträgen auf Erteilung dieser Genehmigung ist das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu hören. In einem Gebäude dürfen höchstens fünf derartige Lagerräume vorhanden sein (vgl. § 19 Abs. 3 der 1. WaffV).
42.1.3 Eine Genehmigung ist grundsätzlich nur dann zu erteilen, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt sind:
42.1.4 Räumliche Anforderungen:
42.1.4.1 Die Räume sind gegen angrenzende Räume feuerbeständig abzutrennen und gegen Diebstahl zu sichern. Sie dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen und nicht unmittelbar miteinander verbunden sein. Die Räume dürfen nicht als Durchgangsräume dienen und sollen bei mehrgeschossigen Gebäuden im obersten Geschoss liegen. Sie müssen unmittelbar vom Freien oder von einem Flur, der zu einem Ausgang ins Freie oder zu einer notwendigen Treppe führt, zugänglich sein. Die notwendigen Fluchtwägen aus anderen Räumen dürfen nicht an den Zugängen zu diesen Lagerräumen vorbeiführen.
42.1.4.2 Die Türen der Räume müssen feuerbeständig und selbstschließend sein; sie sind so anzuschlagen, daß sie sich in Fluchtrichtung öffnen lassen.
42.1.4.3 Die Lagerräume müssen mit Fenstern versehen sein. Die freie Fensterfläche ist so groß zu bemessen, daß im Brandfall eine ausreichende Druckentlastung gewährleistet ist. Als ausreichend zur Druckentlastung kann eine Fensterfläche (m^2) angesehen werden, deren Maßzahl 5 v.H. der Maßzahl des Lagerraumvolumens (m^3) beträgt. Die Festigkeit (Öffnungsdruck) der Entlastungsfläche (z. B. Fenster) muß wesentlich geringer sein als die Festigkeit der Wände des Lagerraums. Die Fenster der Räume müssen in ihrer Lage so angeordnet und durch besondere Schutzvorrichtungen (Maschendraht, Schutzschild, Auffangvorrichtungen wie breite Fensterbänke mit Brüstungen oder ähnlichem) so gesichert sein, daß durch wegfliegende oder herabfallende pyrotechnische Munition oder Glassplitter Personen nicht gefährdet werden können und durch die pyrotechnische Munition ein Brand nicht übertragen wird. Die Schutzvorrichtungen dürfen die Lüftung und die Druckentlastung der Räume nicht beeinträchtigen.

- 42.1.4.4** In den Räumen dürfen keine Zündquellen, insbesondere keine Feuerstätten und Schornsteinreinigungsöffnungen sein. Die Räume dürfen nur mit Warmwasser oder mit Niederdrukdampf oder elektrisch beheizt werden. Die Temperatur der Heizflächen und Leitungen darf innerhalb der Räume 120° C nicht überschreiten. Die Heizkörper sind so auszuführen oder zu verkleiden, daß Gegenstände auf ihnen nicht abgestellt werden können.
- 42.1.4.5** Die elektrischen Anlagen der Räume müssen VDE 100 § 45 N für feuchte und ähnliche Räume entsprechen; die elektrischen Leuchten müssen mit Schutzkörpern versehen sein. Die elektrischen Heizanlagen und Heizgeräte müssen VDE 0166 (Einrichtung elektrischer Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten) und 0666 (explosivstoffgeschützte elektrische Betriebsmittel) entsprechen. In den Räumen dürfen Verteileranlagen, Kupplungssteckvorrichtungen und Sicherungen nicht verwendet werden. Die Schalter für die Beleuchtung und Beheizung dürfen nur außerhalb der Räume angebracht werden.
- 42.1.4.6** In unmittelbarer Nähe der Eingänge zu den Räumen sind mindestens zwei Feuerlöscher der Größe IV nach DIN 14406 Blatt 1 (12 kg), die für die Bekämpfung von Bränden der Brandklasse A und B geeignet sind, griffbereit anzubringen.
- 42.1.5** Betriebliche Anforderungen:
- 42.1.5.1** In den angrenzenden Räumen — mit Ausnahme bei Trennung durch eine Brandwand ohne Öffnungen — dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasbehälter aller Größen (z. B. Sprühdosen) aufbewahrt werden. Das gleiche gilt für Stoffe, die bei Feuerlöscharbeiten zu einer Gefährdung von Personen führen können.
- 42.1.5.2** Zwischen der Raketenmunition oder den pyrotechnischen Geschossen und den Heizkörpern ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- 42.1.5.3** Der Umgang mit offenem Feuer oder Licht und das Rauchen in den Lagerräumen sind zu verbieten. Auf das Verbot ist durch auffälligen, dauerhaften Anschlag an den Eingängen und in den Lagerräumen hinzuweisen.
- 42.1.5.4** In den Lagerräumen müssen die Fluchtwege markiert und mindestens 1,20 m breit sein. Die Fluchtwege sowie der Ausgang dürfen durch Gegenstände nicht verstellt werden.
- 42.1.6** Als Feuerstellen im Sinne des § 19 Abs. 2 der 1. WaffV gelten alle Feuerstätten einschließlich elektrischer Raumheizgeräte mit offenliegenden Widerstandselementen, es sei denn, daß die Widerstandselemente nicht glühen.

42.2 Sonstiger Bereich:

Welche Maßnahmen der Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu treffen hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Es ist im allgemeinen erforderlich, Schußwaffen, auch wenn sie sich in einer ordnungsgemäß verschlossenen Wohnung befinden, noch besonders einzuschießen. Besitzt jemand mehrere Schußwaffen oder eine größere Menge Munition oder bewahrt er eine Schußwaffe oder Munition in zeitweise nicht bewohnten Räumen (z. B. einem Wochenendhaus oder einer Jagdhütte) auf, so sind weitere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. Andererseits ist auch der Verwendungszweck der Waffen zu berücksichtigen; so brauchen z. B. Signalwaffen auf Schiffen nicht unter besonderem Verschluß gehalten zu werden. Gegebenenfalls ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WaffG hinzuweisen.

Für Waffensammler vgl. Nummer 32.6.

43. Anzeigepflicht (§ 43 WaffG)

- 43.1** Hinsichtlich welcher Gegenstände der Erwerb erlaubnispflichtig ist, ergibt sich aus den Nummern 28.1 und 28.2. Der Erwerb nach § 43 Abs. 1 WaffG erfolgt ohne Waffenbesitzkarte (§ 28 Abs. 4 Satz 1 WaffG). Will der Erbe die tatsächliche Gewalt über die Gegenstände ausüben, so hat er eine Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 4 Satz 2 WaffG zu beantragen (vgl. Nummer 28.3.6).
- 43.2** § 43 Abs. 2 Nr. 4 WaffG bezieht sich auch auf Erlaubnisse nach § 7 WaffG.
- 43.3** Alle Behörden teilen Fundanzeigen (§ 965 Abs. 2 BGB) und an sie gelangende Verlustanzeigen, die unter die Erlaubnispflicht fallende Schußwaffen oder Munition betreffen, der Erlaubnisbehörde mit.

44. Schießstätten (§ 44 WaffG)

- 44.1** Hinsichtlich der Versagung gilt Nummer 30.1.2 entsprechend. Inhaber einer Erlaubnis nach § 44 WaffG bedürfen keines Waffenscheins, soweit sie Waffen auf der Schießstätte für die Benutzer der Schießstätte zur Verfügung halten.
- 44.2** Für die sicherheitstechnischen Anforderungen, die an Schießstätten zu richten sind, die der Belustigung dienen und keine fliegenden Bauten darstellen (§ 44 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 WaffG), sind die in den einzelnen Ländern geltenden Richtlinien für den Bau und Betrieb fliegender Bauten, soweit sie Schießgeschäfte betreffen, sinngemäß heranzuziehen. Welche sicherheitstechnischen Anforderungen an sonstige Schießstätten zu richten sind, ergibt sich aus der jeweils letzten Auflage der „Richtlinien für die Einrichtung und die Abnahme von Schießstandanlagen für sportliches und jagdliches Schießen“, herausgegeben vom Deutschen Schützenbund e. V., Wiesbaden. Von den Richtlinien kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dadurch keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft entstehen können oder wenn das zur Verhütung solcher Nachteile erforderlich erscheint.
- 44.3** In dem Erlaubnisbescheid sollen die Waffenarten sowie die Munition und Geschosse bezeichnet werden, mit denen in der Schießstätte geschossen werden darf.
- 44.3.1** Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Schießbetrieb erst begonnen werden darf, nachdem die Erlaubnisbehörde die Schießstätte abgenommen hat und dabei festgestellte Mängel beseitigt worden sind, sowie, falls die Schießstätte der Baugenehmigung bedarf, die Schlußabnahme stattgefunden hat.
- 44.3.2** Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Inhaber die amtliche Prüfung der Schießstätte zu dulden und die mit der Prüfung durch einen Sachverständigen entstehenden Kosten zu tragen hat.

- 44.3.3** Der Antragsteller muß nachweisen, daß der Schießbetrieb gegen Haftpflicht und die Schützen, Anzeiger und Schreiber gegen Unfall ausreichend versichert sind. Im allgemeinen sind eine Deckungssumme von 500 000 DM für Personenschäden, von 50 000 DM für Sachschäden, von 12 000 DM für Vermögensschäden, Unfallversicherungssummen von 10 000 DM für den Todesfall und von 20 000 DM für den Invaliditätsfall ausreichend.
- 44.3.4** In der Erlaubnis ist darauf hinzuweisen, daß eine Erlaubnis notwendig wird, wenn die Schießstätte hinsichtlich der Sicherheitsbauten oder ihre Benutzung wesentlich geändert wird.
- 44.3.5** Erlaubnisse nach § 44 WaffG sollen nicht vor etwa erforderlichen Genehmigungen oder Anordnungen nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erteilt werden.
- 44.4** Eine Anlage im Sinne des § 44 Abs. 4 WaffG ist nur gegeben, wenn der Ort, an dem geschossen werden soll, für diesen Zweck besonders hergerichtet ist oder wenn die ortsveränderliche Anlage, die für das Schießen aufgestellt werden kann, nicht nur ein aufstellbares Ziel umfaßt, sondern auch den Stand des Schützen durch besondere Einrichtungen festlegt. Fehlt es an einer solchen Anlage, so kommt § 45 Abs. 1 WaffG in Betracht, sofern mit Schußwaffen oder Böllern geschossen wird.

45. Schießen (§ 45 WaffG)

- 45.1** Wie bei der Erteilung von Waffenscheinen soll in der Regel auch bei der Erteilung von Erlaubnissen nach § 45 WaffG der Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung gefordert werden (§ 45 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 WaffG).
- 45.2** Bei Selbstschußgeräten ist derjenige erlaubnispflichtig im Sinne des § 45 WaffG, der das Gerät aufstellt oder aufstellen läßt.
- 45.3** Ein Bedürfnis (§ 45 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 3 WaffG) kommt z. B. bei der Bekämpfung von Schädlingen außerhalb von befriedeten Besitztümern, für das Schießen mit Raketenmunition oder mit Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung für technische Zwecke oder für das Übungsschießen mit Signalwaffen in der Schiffahrt in Betracht; in letzterem Fall ist die Erlaubnis dem Reeder zu erteilen.
- 45.4** Als Anwendungsfall des § 45 Abs. 4 WaffG kommen insbesondere Erlaubnisse für Vereinigungen zum Schießen von Salven oder von Salut anläßlich von Prozessionen oder Beerdigungen in Betracht. Die Erlaubnis ist dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung der Vereinigung auszustellen.
- 45.5** Die Befreiung nach § 45 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe b WaffG gilt nur, wenn die Geschosse das befriedete Besitztum nicht verlassen können. Dies kann entweder auf Grund der Größe oder der Beschaffenheit des Besitztums oder durch technische Vorkehrungen gewährleistet sein.

46. Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht (§ 46 WaffG)

- 46.1 Gewerblicher Bereich**
- 46.1.1** Abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß ist der Geschäftsbetrieb in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Hierbei ist durch Stichproben festzustellen, ob der Gewerbetreibende die ihm nach dem WaffG und den Durchführungsbestimmungen hierzu obliegenden Pflichten erfüllt. Auskunft im Sinne des § 46 Abs. 1 WaffG bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle. Die Pflicht, schriftliche Auskunft zu erteilen, umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen. Auskünfte, die einer allgemeinen Ausforschung dienen und die nicht mit der Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften durch den Auskunftspflichtigen in Zusammenhang stehen, dürfen nicht verlangt werden.
- Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die ihm nach dem WaffG und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen obliegenden Pflichten sowie mit der Berufsausübung zusammenhängende Straftaten sind der Erlaubnisbehörde mitzuteilen. Diese hat zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Fortdauer oder Wiederholung zu verhindern, insbesondere, ob der Widerruf der Erlaubnis oder zur Vermeidung des Widerrufs eine Auflage angezeigt erscheint.
- 46.1.2** Die Waffen- und Munitionsbücher sind von der zuständigen Behörde in Zeitabständen von in der Regel einem Jahr zu überprüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die gemäß § 27 Abs. 5 Satz 4 WaffG von den Grenzdienststellen übersandten Mitteilungen zu erstrecken.
- Bei der Überprüfung der Bücher eines Hersteller- oder Großhandelsbetriebes soll die Überwachungsbehörde stichprobeweise Art und Menge der abgegebenen Schußwaffen oder Munition unter Angabe des Empfängerbetriebes zusammenstellen und die Zusammenstellung der für die Überwachung des jeweiligen Empfängerbetriebes zuständigen Behörde über senden. Diese überprüft anläßlich der nächsten Betriebspflicht, ob der Empfänger die angegebenen Waffen oder die angegebene Munition in seinem Waffen- oder Munitionsbuch ordnungsgemäß verbucht hat.
- Die behördliche Nachprüfung ist im Waffenherstellungsbuch oder im Waffen- oder Munitionshandelsbuch unter Angabe des Datums zu vermerken. Wesentliche Beanstandungen sind in den Vermerk aufzunehmen.
- Ergeben sich bei der Prüfung der Waffenbücher aus den Eintragungen, insbesondere aus Zahl und Art der getätigten Geschäfte, oder aus anderen Umständen Anhaltspunkte dafür, daß ein Gewerbe nicht oder nicht mehr ausgeübt wird, so ist dieser Sachverhalt der Erlaubnisbehörde mitzuteilen; die Behörde prüft, ob die Erlaubnis erloschen oder ob sie zurückzunehmen oder zu widerrufen ist.
- 46.1.3** Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften über die Aufbewahrung von Schußwaffen, Munition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung eingehalten werden. Besonders zu achten ist auf die diebstahlsichere Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition sowie auf die Vorschriften über die Einhaltung der Höchslagermengen (§ 19 der 1. WaffV). Zu den Begriffen Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung vgl. § 2 WaffG und Nummer 2.

- 46.1.4** Die für die Überwachung zuständige Landesbehörde hat darüber zu wachen, daß zulassungsbedürftige Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung (§§ 21 bis 23 WaffG) nur eingeführt, vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn sie von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind.

Die Zulassungen werden im Bundesanzeiger sowie im Amts- und Mitteilungsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bzw. der Bundesanstalt für Materialprüfung bekanntgemacht. Zulassungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erteilt worden sind, gelten gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 WaffG fort.

Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß zulassungsbedürftige Waffen, Munition oder Geschosse ohne die erforderliche Zulassung vertrieben, anderen überlassen oder eingeführt werden, so kann sie das Verbot der §§ 21 bis 23 WaffG im Wege der Einzelanordnung durchsetzen. Die Überwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich ihre Aufsichtsbehörde sowie die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bzw. die Bundesanstalt für Materialprüfung über die getroffenen Maßnahmen.

Die Überwachungsbehörde und die Landeskriminalämter unterrichten die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bzw. die Bundesanstalt für Materialprüfung über alle ihr zur Kenntnis gelangten Tatsachen, die eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung nach § 47 Abs. 1, 2 oder 4 WaffG oder die Erteilung einer nachträglichen Auflage rechtfertigen könnten.

- 46.2** Sonstiger Bereich

- 46.2.1** Auskunft im Sinne des § 46 Abs. 1 WaffG bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine fortlaufende Benachrichtigung über mit dem Besitz von Waffen zusammenhängende Vorfälle. Von dem Auskunftsrecht ist außerhalb eines laufenden Erlaubnisverfahrens insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt habe ohne Erlaubnis weitere Waffen erworben oder Waffen an Nichtberechtigte überlassen.

Verstöße des Inhabers der tatsächlichen Gewalt gegen die nach dem WaffG obliegenden Pflichten sowie damit zusammenhängende Straftaten sind der Erlaubnisbehörde mitzuteilen. Diese hat zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Fortdauer oder Wiederholung zu verhindern, insbesondere ob der Widerruf der Erlaubnis oder zur Vermeidung des Widerrufs eine Auflage angezeigt erscheint.

- 46.2.2** Ein begründeter Anlaß für Anordnungen nach § 46 Abs. 3 WaffG ist nicht bereits dadurch gegeben, daß die Erlaubnisbehörde feststellen will, inwieweit die in ihrem Bereich vorhandenen Inhaber von vor der Aufhebung des § 12 Nr. 7 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 ausgestellten Waffenscheinen oder Jahresjagdscheinen mit Hilfe dieser Bescheinigung Kurzwaffen für Patronenmunition oder Selbstladewaffen erworben haben. Anordnungen, die einer solchen allgemeinen Ausforschung dienen, sind nicht zulässig. Insoweit greift § 59 WaffG Platz.

Eine Anordnung nach § 46 Abs. 3 WaffG ist jedoch insbesondere zulässig, wenn die Erlaubnisbehörde erfährt, daß jemand, ohne daß ihm eine Waffenbesitzkarte, ein Munitions-erwerbschein, Waffenschein oder Jahresjagdschein erteilt worden wäre, unter die Erlaubnispflicht fallende Schußwaffen besitzt oder daß er einen Gegenstand erworben hat, der nunmehr von dem Verbot des § 37 Abs. 1 WaffG erfaßt wird, oder wenn er einen Munitions-erwerbschein oder die Erlaubnis für den Erwerb von Treibladungspulver für das Laden von Patronenhülsen beantragt.

47. Rücknahme und Widerruf (§ 41 WaffG)

- 47.1** Gewerblicher Bereich

- 47.1.1** Vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Erlaubnis sind in der Regel das Landeskriminalamt, die zuständige Industrie- und Handelskammer sowie gegebenenfalls die zuständige Handwerkskammer zu hören. Nach Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis hat die Erlaubnisbehörde den Erlaubnisbescheid zurückzufordern (§ 48 Abs. 1 WaffG); sie hat außerdem die in Satz 1 genannten Stellen und die für den Vollzug des WaffG zuständigen Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk sich Niederlassungen des Gewerbetreibenden befinden, zu unterrichten.

- 47.1.2** Sofern eine Erlaubnis nach § 7 WaffG wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender fachlicher Eignung zurückgenommen oder widerrufen wird, ist die Entscheidung, sobald sie unanfechtbar geworden ist, nach § 11 Nr. 4 Buchstabe a, § 20 BZRG dem Zentralregister mitzuteilen; bei der Mitteilung sind die Vorschriften der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV — Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden —) vom 19. September 1972 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1972) zu beachten.

- 47.1.3** Falls sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte für laufende Bestellungen ergeben, soll die Erlaubnisbehörde den Lieferanten von der unanfechtbaren Rücknahme, dem unanfechtbaren Widerruf oder vom Erlöschen der Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 3 WaffG Mitteilung machen.

- 47.2** Sonstiger Bereich

- 47.2.1** Ist für die Rücknahme oder den Widerruf infolge Wohnungswechsels des Inhabers der Erlaubnis oder des Ausnahmebescheides eine andere Behörde zuständig als diejenige, welche die Erlaubnis oder den Ausnahmebescheid erteilt hat, so hat die nunmehr zuständige Behörde die vorher zuständige Behörde alsbald zu unterrichten.

- 47.2.2** Sofern die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins oder eines Waffenscheines wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender körperlicher Eignung zurückgenommen oder widerrufen wird, ist die Entscheidung, sofern sie nicht mehr anfechtbar ist, der zuständigen Strafregisterbehörde mitzuteilen (§ 11 Nr. 6 Buchstabe b BZRG).

- 47.2.3** § 47 gilt auch für Kriegswaffen im Sinne des KWKG (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WaffG).

48. Folgen der Rücknahme, des Widerrufs oder des Erlöschens (§ 48 WaffG)

- 48.1** § 48 Abs. 2 WaffG ist von besonderer Bedeutung bei Rücknahme und Widerruf von Er-

laubnissen nach den §§ 28, 29 und 59 WaffG. Die Behörde kann anordnen, daß der Erlaubnisinhaber die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die auf Grund der Erlaubnis erworbenen Gegenstände aufgibt. Zum Begriff der Unbrauchbarkeit vgl. § 1 Abs. 3 WaffG.

48.2 § 48 WaffG gilt auch für Kriegswaffen im Sinne des KWKG (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WaffG).

49. Kosten (§ 49 WaffG)

Die Kosten sind in den §§ 20 bis 24 der 3. WaffV und deren Anlage IV geregelt.

50. Sachliche Zuständigkeit (§ 50 WaffG)

50.1 Zu der Rechtsstellung von Diplomaten und bevorrechtigten Personen vgl. das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 14. April 1970 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 218).

50.2 Zu den Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste gehören insbesondere die Personen, denen der Schutz dieser Gäste anvertraut ist. Für eine Erlaubnis zum Schießen nach § 45 WaffG ist in diesen Fällen nicht das Bundesverwaltungsamt, sondern die örtliche Behörde zuständig. In der Regel wird jedoch ein Fall des § 45 Abs. 6 Nr. 2 WaffG vorliegen.

50.3 § 50 WaffG gilt auch für Kriegswaffen im Sinne des KWKG (§ 6 Abs. 2 Satz 1 WaffG).

51. Allgemeine Verwaltungsvorschrift (§ 51 WaffG)

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 51 Abs. 1 WaffG sind in dieser Vorschrift zusammengefaßt. Die Vorschriften nach § 51 Abs. 2 WaffG sind in den Mitteilungsblättern der einzelnen Verwaltungen veröffentlicht.

52. Örtliche Zuständigkeit (§ 52 WaffG)

§ 52 Abs. 2 WaffG regelt die Zuständigkeit für den gewerblichen Bereich, § 52 Abs. 1 WaffG die Zuständigkeit für den sonstigen Bereich. Der Antragsteller oder derjenige, der nach dem Waffengesetz verpflichtet ist oder gegen den Anordnungen getroffen werden sollen, hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort, der nicht nur vorübergehende Zeit Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ist. Auf den Willen zur ständigen Niederlassung kommt es nicht an.

53. Strafvorschriften (§ 53 WaffG)

Hinsichtlich der Amnestie vgl. § 59 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 WaffG.

54. Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 54 WaffG)

Unter diese Vorschrift fallen vor allem die Angehörigen und Beauftragten der Behörden, die nach § 50 Abs. 2 WaffG von den Ländern mit der Ausführung des WaffG betraut sind.

55. Ordnungswidrigkeiten (§ 55 WaffG)

Vgl. ergänzend § 23 der 1. WaffV und § 25 der 3. WaffV.

56. Einziehung (§ 56 WaffG)

Durch die Bezugnahme auf § 40 a StGB und § 19 OWiG in § 56 Abs. 2 WaffG ist auch die Einziehung gegenüber Dritten zulässig.

57. Übergangsvorschriften (§ 57 WaffG)

57.1 Erlaubnisse zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel, die vor Inkrafttreten des Waffengesetzes erteilt worden sind, gelten nach § 57 Abs. 1 WaffG nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes im bisherigen Umfang fort. Die Waffenhersteller und Waffenhändler müssen deshalb die Erteilung neuer Erlaubnisse beantragen. Hat der Gewerbetreibende bis zum 31. Dezember 1973 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 WaffG gestellt, so bleibt die Berechtigung über den 31. Dezember 1973 hinaus bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag bestehen.

57.2 Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, für die das Gesetz die Zulassungspflicht neu eingeführt hat (§ 23 WaffG), dürfen bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag noch ohne Zulassung hergestellt oder eingeführt werden. Der Zulassungsantrag muß jedoch spätestens am 31. März 1973 gestellt sein (§ 57 Abs. 3 WaffG).

57.3 Für Ersuchen um unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister gilt Nummer 5 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. EZRVwV — Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden —) vom 19. September 1972 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1972).

57.4 Waffenerwerbscheine, Waffenscheine, andere in § 57 Abs. 5 Satz 1 WaffG bezeichnete Erlaubnisse und Verbote gelten fort. Wer nach dem Inkrafttreten des WaffG eine Waffe auf einen Waffenerwerbschein erwirbt, hat nachträglich eine Waffenbesitzkarte zu beantragen. Waffenscheine nach § 14 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 berechtigen lediglich zum Führen, jedoch nicht mehr zum Erwerb von Schußwaffen (§ 57 Abs. 5 Satz 2 WaffG). Jagdscheine berechtigen lediglich zum Erwerb der in § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und 8 bezeichneten Waffen. Bescheinigungen nach § 20 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 werden am 1. Januar 1973 ungültig.

57.5 Die Abschnitte 1 bis 9 und Nr. 10.25 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundeswaffengesetz vom 16. Juni 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 111) sind nicht mehr anzuwenden.

58. Anzeigefrist für verbotene Gegenstände (§ 58 WaffG)

Hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung gilt Nummer 37.3.

59. Anmeldepflicht (§ 59 WaffG)

- 59.1 Anzumelden sind alle Schußwaffen und wesentlichen Teile von Schußwaffen, zu deren Erwerb es nach § 28 Abs. 1 WaffG in Verbindung mit der I. WaffV einer Erlaubnis bedarf, gleichgültig, ob der Erwerb bereits nach dem Waffengesetz vom 18. März 1938 erlaubnispflichtig war (§ 59 Abs. 1 WaffG) oder erst durch das WaffG erlaubnispflichtig wird (§ 59 Abs. 3 WaffG). Anzumelden sind ferner tragbare Schußwaffen und Schußapparate, die Kriegswaffen sind und ohne die erforderliche Genehmigung erworben oder eingeführt worden sind (§ 59 Abs. 2 WaffG). Dazu gehören insbesondere:
- | | |
|---|---|
| Handfeuerwaffen (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen) | (Nr. 29 der Kriegswaffenliste in der Fassung der AndVO vom 18. Juli 1969
— Bundesgesetzbl. I S. 842) |
| Maschinenpistolen, Schnellfeuergewehre | |
| Maschinengewehre | (Nr. 29) |
| Granatgewehre | (Nr. 30) |
| Panzerbüchsen, Panzerfäuste, Bazookas und ähnliche Panzerabwehrwaffen, soweit tragbar | (Nr. 32) |
| Werfer, soweit tragbar | (Nr. 33) |
| Rohre und Verschlüsse zu vorgenannten Waffen | (Nr. 44/45). |
- 59.2 Nicht anzumelden sind demnach insbesondere die in Nummer 28.2 bezeichneten Gegenstände.
- 59.3 Anmeldepflichtig ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt. Hat ein Eigentümer von Schußwaffen seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des WaffG (vgl. Nummer 6.1), werden seine Waffen jedoch für ihn nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 WaffG im Geltungsbereich des WaffG verwahrt, so ist der Verwahrer anmeldepflichtig, der Eigentümer aber daneben zur Anmeldung berechtigt. In diesen Fällen kann der Verwahrer die Waffen mit Zustimmung des Eigentümers in dessen Namen anmelden.
- 59.3.1 Bei Schußwaffen, die nicht Kriegswaffen sind, ist Art und Berechtigung des Erwerbs unmaßgeblich; § 59 WaffG stellt darauf ab, inwieweit der Erwerb einer bestimmten Art von Schußwaffe erlaubnispflichtig ist. Anzumelden sind daher auch Waffen, die auf Jagdschein, Waffenschein oder Waffenerwerbschein oder durch Fund oder Erbfolge erworben worden sind.
- 59.3.2 Demgegenüber sind Kriegswaffen (Nummer 59.1) nur anzumelden, wenn sie ohne die erforderliche Genehmigung erworben, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht worden sind.
- 59.3.3 Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 WaffG brauchen die Waffen, über die sie im Rahmen ihrer genehmigten Tätigkeit die tatsächliche Gewalt ausüben, nicht anzumelden.
- 59.3.4 Hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt durch unerlaubten Erwerb oder durch unerlaubte Einfuhr eine Straftat nach dem Waffengesetz vom 18. März 1938, dem Bundeswaffengesetz oder dem KWKG begangen, so wird er bei fristgemäßer Anmeldung wegen der Straftat nicht verfolgt (§ 59 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 WaffG).
- 59.4 Die Waffen sind bei der Behörde anzumelden, die für die Erteilung der Waffenbesitzkarte nach § 28 WaffG zuständig ist. Kriegswaffen sind bei dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, 6 Frankfurt a. M., Bockenheimer Landstraße 38–40, anzumelden.
- 59.5 Bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte als Nachweis der Anmeldung (§ 59 Abs. 4 Satz 2 WaffG) prüft die Behörde lediglich, ob die Voraussetzungen für ein Besitzverbot nach § 40 WaffG vorliegen. Dazu holt sie unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister, das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft im Bedarfsfall auch eine Auskunft der für den gewöhnlichen Aufenthaltes des Anmeldenden zuständigen Polizeidienststelle ein. Eine Prüfung, ob sonstige nach § 30 WaffG die Versagung der Waffenbesitzkarte rechtfertigende Gründe gegeben sind, insbesondere ob ein Bedürfnis vorliegt, findet nicht statt. Ist der Anmeldende Inhaber eines Jahresjagdscheins, so entfällt die Prüfung nach Satz 1.
- 59.6 Als Bestätigung der Anmeldung von Schußwaffen, die nicht Kriegswaffen sind, wird die Waffenbesitzkarte (Anlage 7) verwandt.
- 59.7 Bei der Anmeldung von Kriegswaffen teilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Versagung oder Erteilung der Waffenbesitzkarte der für den gewöhnlichen Aufenthalt des Anmeldenden nach § 28 WaffG zuständigen Behörde mit, die Versagung außerdem dem Bundeszentralregister. Die für den gewöhnlichen Aufenthalt des Anmeldenden zuständige Behörde unterrichtet das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft über Umstände, die für Maßnahmen nach § 40 WaffG von Bedeutung sind.
- 59.8 Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesverwaltungsamt, wenn sie den in § 50 Abs. 2 Waffengesetz genannten Personen Waffenbesitzkarten nach § 59 Abs. 4 WaffG erteilen oder versagen.
- 59.9 § 29 Abs. 4 WaffG findet auf Waffenbesitzkarten, die nach § 59 Abs. 4 Satz 2 WaffG als Nachweis der Anmeldung ausgestellt werden, keine Anwendung.

Bonn, den 22. Mai 1973

Der Bundesminister des Innern
G e n s c h e r

Der Bundesminister für Wirtschaft
F r i d e r i c h s

Anlage 1**Ermittlung der Bewegungsenergie der Geschosse**

Die Bewegungsenergie der Geschosse ist, wenn die Waffe von einem Hersteller oder Händler einer Behörde zur Prüfung vorgelegt wird, nach folgenden Grundsätzen zu prüfen:

1. Von einer wahllos aus einer Fertigung gegriffenen Waffe wird zunächst das arithmetische Mittel der aus zehn Einzelmessungen resultierenden Geschossgesamtenergie (E_{10}) gebildet. Liegt E_{10} nicht über 5,0 J, so erübrigt sich die weitere Prüfung, und es ist als gesichert anzusehen, daß die Bewegungsenergie bei diesem Waffenmodell nicht über 7,5 J liegt. Im anderen Fall sind fünf weitere aus der Fertigungsreihe entnommene Waffen zu prüfen. Liegt das Gesamtmittel E_{10} nicht über 7,5 J und bei keiner der fünf geprüften Waffen die jeweilige obere Toleranzgrenze für 90 v. H. der Grundgesamtheit mit einer statistischen Sicherheit von 95 v. H. über 8,5 J ($E_{10} + k_1 \cdot s_{10} \leq 8,5$ J), so gilt die Bewegungsenergie der Geschosse von 7,5 J bei diesem Waffenmodell als eingehalten. Bei nur einer gegenständigen Feststellung wird das Gegenteil angenommen. Bei den Spielzeugwaffen erfolgt die Prüfung in entsprechender Weise. Die Prüfung weiterer Einzelstücke erübrigt sich, wenn beim ersten geprüften Stück E_{10} nicht über 0,4 J liegt. Die jeweilige obere Toleranzgrenze im obigen Sinne darf nicht über 1,0 J liegen ($E_{10} + k_1 \cdot s_{10} \leq 1,0$ J).
2. Wird die Prüfung der Bewegungsenergie der Geschosse von Amts wegen an einem Einzelstück durchgeführt, so gilt der Wert von 7,5 J als nicht überschritten, wenn der aus zehn Messungen resultierende Mittelwert E_{10} nicht über 8,0 J und die obere Toleranzgrenze für 90 v. H. der Grundgesamtheit mit einer statistischen Sicherheit von 95 v. H. nicht über 8,5 J liegt ($E_{10} + k_1 \cdot s_{10} \leq 8,5$ J).
3. Die Bewegungsenergie der Geschosse wird als halbes Produkt der Masse und des Quadrates der Geschossgeschwindigkeit errechnet. Die mittlere Geschossgeschwindigkeit zwischen zwei Punkten der Geschossbahn geht aus einer Messung der Flugzeit hervor. Gemessen wird die Flugzeit mit einer Lichtschrankenanlage, wobei sich die erste Lichtschranke 0,50 m und die zweite 1,50 m vor der Mündung befinden muß. Als Anzeigegerät ist ein elektronischer Zähler mit einer Zeitauflösung von mindestens 10 μ s zu verwenden. Durch Division der Meßstrecke zwischen den zwei Punkten der Flugbahn (lm) durch die gemessene Zeit wird die mittlere Geschwindigkeit errechnet.
4. Bestehen Zweifel, ob die mit einer Waffe zu erzielende Bewegungsenergie der Geschosse 7,5 J oder 0,5 J überschreitet, so soll die zuständige Behörde die Schußwaffe der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder den Beschusämtern München oder Ulm zur Prüfung übersenden.
5. Die zuständigen Behörden können, bevor sie eine Waffe zur Prüfung einer der unter 4. genannten Stellen übersenden, den Wert der Bewegungsenergie der Geschosse durch orientierende Schießversuche mit Paraffin annäherungsweise ermitteln. Die Versuche sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:
Für die Versuche sind Paraffinplatten zu verwenden, die blasenfrei vergossen sind und einen Erstarrungspunkt zwischen 54° C u. 56° C haben. Das Paraffin muß aus einer Lieferung stammen. Die Schießversuche sind bei einer Temperatur des Paraffins zwischen 20° u. 22° C (Raumtemperatur) vorzunehmen. Der Versuch ist mit fünf Schüssen durchzuführen, wobei die Laufmündung von dem Paraffin einen Abstand von 20 cm bis 50 cm haben muß. Die Eindringtiefe ist von der Kraterhöhe bis zum Boden des Geschosses zu messen.
Für die 7,5-J-Grenze gelten folgende Richtwerte:
Kaliber 4,5 mm:
5.1.1 Für diese Versuche sollen Bleikugeln von 4,5 mm Durchmesser verwendet werden. Bei einem Mittelwert der Eindringtiefe von 11 mm oder einem Einzelwert von über 12 mm ist anzunehmen, daß die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 7,5 J beträgt.
5.1.2 Kaliber 5,5 mm:
Es sollen Bleikugeln von 5,5 mm Durchmesser verwendet werden. Bei einer Eindringtiefe des Geschosses im Mittel von 8 mm oder im Einzelwert von 9 mm ist eine Bewegungsenergie von mehr als 7,5 J anzunehmen.
5.1.3 Kaliber 8 mm:
Für diese Versuche sollen Stahlkugeln mit einem Durchmesser von 8 mm verwendet werden. Bei einer Eindringtiefe des Geschosses von 2,5 mm im Mittel ist anzunehmen, daß die Bewegungsenergie mehr als 7,5 J beträgt.
5.2 Bei den zur Feststellung der 0,5-J-Grenze durchzuführenden Schießversuchen sollen Geschosse verwendet werden, bei denen der Durchmesser des Schaftes bzw. des Kopfes mindestens 3 mm und höchstens 6 mm beträgt und der Kopf abgerundet ist. Da hier die Geschosse immer abprallen werden, wird die Eindringtiefe von Kraterrand bis zur tiefsten Eindringstelle des Geschoskopfes gemessen. Beträgt die Eindringtiefe im Mittel mehr als 2,2 mm oder ein Einzelwert mehr als 2,5 mm, so ist mit einer Bewegungsenergie von mehr als 0,5 J zu rechnen.
Die Schießversuche mit Paraffin geben nur grobe Anhaltspunkte für den Wert der Bewegungsenergie.
Werden bei Durchführung der Versuche die angegebenen Eindringtiefen überschritten, so ist in jedem Falle nach Nr. 4 zu verfahren.

Anlage 2

**Muster für den
Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Waffenhandel**

Firma (Name, Anschrift)		
a) Inhaber		
Familienname (bei Frauen Geburtsname)		
Vorname(n)		
Beruf		
Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift (Ort, Straße, Nr.)		
b) Vertretungsberechtigte(r) — Betriebsleiter — Zweigstellenleiter ¹⁾)		
Familienname (bei Frauen Geburtsname)		
Vorname(n)		
Beruf		
Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis		
Staatsangehörigkeit		
Anschrift (Ort, Straße, Nr.)		
c) Eltern des Antragstellers, d. Vertretungsberechtigten, des Betriebsleiters, des Zweigstellenleiters ^{1,2)})	Vater	Mutter
Familienname, Geburtsname		
Vorname		
Art des beabsichtigten Waffenhandels	Einzel-, Groß-, Versand-, Außen-Handel, Waffenvermittler ¹⁾	
Beschreibung der Waffen- und Munitionsarten, die gehandelt werden sollen	<p>Schußwaffen¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> — Pistolen, Revolver, Selbstladebüchsen und Schalldämpfer — Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 7,5 J beträgt; die kürzer als 60 cm sind und alle Selbstladewaffen mit gezogenen Läufen — — Jagd- und Sportwaffen Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 7,5 J beträgt, die eine Länge von mehr als 60 cm haben und die mit Ausnahme der Flinten keine Selbstladewaffen sind — — Leichte Waffen Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt — — Gleichgestellte Geräte Geräte nach § 1 Abs. 2 WaffG, Elektrowaffen, Flammenwerfer und Sprühgeräte — <p>Munition¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> — Pistolen- und Revolvermunition Tabelle 8a und 8b der Anlage III zur 3. WaffV — — Jagd- und Sportmunition Munition zum Verschießen aus Jagd- und Sportwaffen — — Spezialmunition Munition und Geschosse mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder mit pyrotechnischer Wirkung, Munition für technische Zwecke — 	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ²⁾ Falls Platz nicht ausreicht, weitere Angaben bitte auf besonderem Blatt beifügen.

Sitz des Handelsunternehmens (Name, Anschrift)	
Gewerbliche Niederlassung vorhanden? Ort, Tag der Anmeldung Firma (Name, Anschrift)	— ja — nein — ¹⁾
	Beglaubigte Abschrift der Bestätigung der Gewerbeanmeldung ist beifügt
Ist bereits früher eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt worden? Erlaubnisbehörde Datum des Antrags Bescheid	— ja — nein — ¹⁾
	Bescheid der Behörde — beglaubigte Abschrift des Bescheides der Behörde ist beigefügt. ¹⁾
Nachweis der fachlichen Eignung z.B. a) Inhaber eines Waffenhandelsgeschäfts. Seit wann? Angaben über die Art der in diesem Unternehmen verkauften Waffen und Munition, oder b) Tätigkeit in einem Waffenhandelsgeschäft als Verkäufer, Gehilfe, Lehrling (von — bis) und Angabe der während dieser Tätigkeit verkauften Waffen und Munitionsarten, oder c) Nachweis der Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle als Büchsenmacher (Bescheinigung über Eintragung, Meisterprüfung, Ausnahmegenehmigung) d) Nachweis der Fachkundeprüfung nach § 9 Abs. 1 WaffG	— Inhaber — Vertretungsberechtigte(r) ⁴⁾ — Betriebsleiter — Zweigstellenleiter ¹⁾ ³⁾
Sonstige Angaben	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anlagen:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ²⁾ Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit im Waffenhandel beifügen ⁴⁾ Bei juristischen Personen der Vertretungsberechtigte, der für den Waffenhandel verantwortlich ist

Anlage 3**Muster der Erlaubnis für den Handel mit Schußwaffen und Munition**

(Ausstellende Behörde)

(Ort, Datum)

**Erlaubnis
für den Handel mit Schußwaffen und Munition**

I. Herr/Frau¹⁾

Anschrift (Ort, Straße, Nr.)

Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis

Firma

Anschrift (Ort, Straße, Nr.)

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis

Anschrift (Ort, Straße, Nr.)

erhält hiermit auf Grund des § 7 Waffengesetz vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) die

Waffenhandelerlaubnis

für folgende Arten von Schußwaffen und Munition:

Als Betriebsleiter ist bestellt

Herr/Frau¹⁾

Anschrift (Ort, Straße, Nr.)

Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis

Als Zweigstellenleiter ist bestellt

Herr/Frau¹⁾

Anschrift (Ort, Straße, Nr.)

Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis

II. Die Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:**III. Bei der Ausübung des Waffenhandels sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:**

1. Waffengesetz vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797)

2. Durchführungsverordnungen zum Waffengesetz:

Erste Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522)

Zweite Verordnung zum Waffengesetz (2. WaffV) vom 20. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2530)

Dritte Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 373)

Siegel

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ²⁾ Angaben zur Person sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich.

Waffen- und Munitionsarten

A. Schußwaffen

1. Pistolen, Revolver, Selbstladebüchsen und Schalldämpfer — Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 7,5 J beträgt und die kürzer als 60 cm sind und alle Selbstladewaffen mit gezogenen Läufen —
2. Jagd- und Sportwaffen
— Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 7,5 J beträgt und die eine Länge von mehr als 60 cm haben und die mit Ausnahme der Flinten keine Selbstladewaffen sind —
3. Leichte Waffen
— Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt —
4. Gleichgestellte Geräte
— Geräte nach § 1 Abs. 2 WaffG, Elektrowaffen, Flammenwerfer und Sprühgeräte —

B. Munition

1. Pistolen- und Revolvermunition
— Tabelle 8a) und 8b) der Anlage III zur 3. WaffV —
2. Jagd- und Sportmunition
— Munition zum Verschießen aus Jagd- und Sportwaffen —
3. Kartuschenmunition
4. Spezialmunition
— Munition und Geschosse mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder mit pyrotechnischer Wirkung, Munition für technische Zwecke —

Anlage 5

Muster für den

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Einfuhr von Schießwaffen und Munition

Antragsteller

Familienname (Bei Frauen auch Geburtsname)
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)

Geburtsdatum / Geburtsort (Land, Landkreis)

Staatsangehörigkeit

Beruf

Wohnungen des Antragstellers (auch Nebenwohnungen)

Seit wann ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft?

Eltern

Vater: Familienname / Vorname

Mutter: Vorname, Geburtsname

Anschrift (Ort, Straße, Nr.)

**Beruf der Eltern, falls der Antragsteller
minderjährig ist**

Wann ist der Antragsteller erstmals im Gebiet der Bundesrepublik wohnhaft geworden (Gilt nur für Ausländer)

Wo hat der Antragsteller während der letzten 5 Jahre gewohnt?

Besitzt der Antragsteller bereits Schußwaffen?

Wenn ja: Zahl, Art und Erwerbsjahr angeben

Wurden dem Antragsteller bereits Einfuhrerlaubnisse, Waffenerwerbscheine oder Waffenscheine ausgestellt?

Wenn ja: Ausstellungsbehörde und Jahr angeben

Welche Art von Schußwaffen / Munition will der Antragsteller erwerben? (Genaue Angabe der Waffenart und des Kalibers erforderlich)

Welche Art von Waffen will der Antragsteller führen? (Genaue Angabe der Waffenart und des Kalibers erforderlich)

Zu welchem Zweck will der Antragsteller die Schußwaffe oder die Munition erwerben oder die Schußwaffe führen?

Warum reichen erwerbscheinfreie Schußwaffen oder erwerbscheinfreie Munition für den angegebenen Zweck nicht aus?

Wo will der Antragsteller die Schußwaffe / Munition aufbewahren?

Ist der Antragsteller mit den Vorschriften über Notwehr und Notstand vertraut?

Auf welche Weise hat der Antragsteller die Handhabung der Waffe erlernt?

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Muster für die

Nr.

Herrn / Frau
Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis
Anschrift (Ort, Straße, Nr.)

wird hiermit auf Grund des § 27 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) die Erlaubnis erteilt,
eine Schußwaffe / Schußwaffen / Munition *)

folgender Art einzuführen:

Art	Kaliber

und in folgender Menge:

Digitized by srujanika@gmail.com

Die Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

(Ort, Datum) _____ (Behörde) _____

(Ort, Datum)

(Behörde)

(Siegel)

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Anlage 7

Muster der Waffenbesitzkarte
Originalgröße: DIN A 6 — Farbe: lindgrün
Wird aus Sicherheitsgründen zentral von der Bundesdruckerei hergestellt

Alltagss:

Waffenbesitzkarte

{Vorderseite}

Auflagen:			
Waffen:			
Nr.			
Herr/Frau			
geboren am			
in			
wohnhaft in			
wird hiermit die Erlaubnis den Spalten 1 bis 3 der Waffen zu erwerben und auszuüben.			
Gültig bis			
Verlängert bis			
(Ort)		(Datum)	(Ort)
(Behörde)		(Unterschrift und Dienstsiegel)	
(Unterschrift)			

wohlhaft in _____ wird hiermit die Erlaubnis den Spalten 1 bis 3 der Waffen zu erwerben und auszüben.

Unterschrift und Dienstsiegel

LgMr. 5752 Bundesdruckerei Bonn

Anlage 3

Muster des Munitionserwerbscheines
Originalgröße: DIN A 6 — Farbe: chamois
Wird aus Sicherheitsgründen zentral von der Bundesdruckerei hergestellt

(Vorderseite)

Munitionserwerbschein

Nr. _____

Herrn/Frau _____

geboren am _____

In _____

wohnhaft in _____

Ist berechtigt, Munition folgender Art zu erwerben:

(Name) _____ (Signature) _____

Page 6 of 6

(Unterschrift und Dienstsiegel)

„LgNr. 1223 Bundesdruckerei Bonn“

(Rückseite)

Muster des Ausnahmebescheids nach § 33 Abs. 2 WaffG**Vorderseite****Ausnahmebescheid Nr.**

Herrn/Frau

geboren am in

wohnhaft in

wird hiermit nach § 33 Abs. 2 WaffG die Erlaubnis erteilt, Stück folgender Waffenart/Munition zu erwerben:

(Art)

(Kaliber)

(Ort)

(Datum)

(Behörde)

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Rückseite

Dem Inhaber dieses Ausnahmebescheids wurden folgende Waffen überlassen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ifd. Nr.	Art	Bezeichnung der Munition oder des Kalibers	Hersteller- oder Warenzeichen	Herstellungs- nummer	Datum
.....
.....
.....

Anlage 10

Muster des Waffenscheins
Originalgröße: DIN A 6 — Farbe: hellblau
Wird aus Sicherheitsgründen zentral von der Bundesdruckerei hergestellt

(Vorderseite)

Auflagen und Beschränkungen:

Die Geltungsdauer des Waffenscheins wird bis zum

verlängert.

(Ort) _____
 (Behörde) _____
 (Unterschrift und Dienstsiegel)

Die Geltungsdauer des Waffenscheins wird bis zum

verlängert.

(Ort) _____
 (Behörde) _____
 (Unterschrift und Dienstsiegel)

1. Waffe Art _____

Kaliber _____
 Hersteller _____
 Herstellungs-Nr. _____

2. Waffe Art _____

Kaliber _____
 Hersteller _____
 Herstellungs-Nr. _____

3. Waffe Art _____

Kaliber _____
 Hersteller _____
 Herstellungs-Nr. _____

Waffenschein

Nr. _____

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

wohnhaft in _____

Ist berechtigt, die auf der Rückseite bezeichneten Waffen zu führen.

Gültig bis _____

Dieser Waffenschein berechtigt nicht dazu, Waffen in öffentlichen Versammlungen, Aufzügen oder öffentlichen Veranstaltungen zu führen!

(Ort) _____ (Datum) _____

(Behörde) _____

(Unterschrift und Dienstsiegel)

LgNr. 8861 Bundesdruckerei Bonn

(Rückseite)

Dieser Waffenschein gilt auch für:

Fragen, die Anträge auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 28 WaffG, eines Munitionserwerbscheins, Waffenscheins oder auf Bewilligung einer Ausnahme nach § 33 Abs. 2 WaffG enthalten müssen:

1. Familienname und Vornamen des Antragstellers
(falls verheiratet, geschieden oder verwitwet, bei Frauen auch Geburtsname)
2. Geburtstag und Geburtsort (Gemeinde, Landkreis, Land)
3. Vor- und Familien- (Geburts-)name der Eltern, falls der Antragsteller minderjährig ist
4. Beruf der Eltern, falls der Antragsteller minderjährig ist
5. Familienstand des Antragstellers
6. Vor- und Familien- (Geburts-)name des Ehegatten
7. Erlernter Beruf des Antragstellers
8. Derzeit ausgeübter Beruf des Antragstellers
9. Wohnung des Antragstellers (auch Nebenwohnungen)
10. Seit wann ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft?
11. Erstmals im Gebiet der Bundesrepublik wohnhaft im Jahre
12. Wohnungen in den letzten fünf Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)
13. Besitzen Sie bereits Schußwaffen oder Munition?
Wenn ja: Zahl, Art und Erwerbsjahr
14. Wurde Ihnen bereits Waffenerwerbscheine, Waffenbesitzkarten oder Waffenscheine ausgestellt?
Wenn ja: Ausstellungsbehörde und Jahr
15. Welche Art von Schußwaffen/Munition wollen Sie erwerben?
(Genaue Angabe des Waffentyps und Kalibers erforderlich)
16. Welche Art von Waffen oder Munition wollen Sie führen?
(Genaue Angabe des Waffentyps und Kalibers erforderlich)
17. Zu welchem Zweck wollen Sie die Schußwaffen oder Munition erwerben oder die Schußwaffe führen?
18. Warum reichen erwerbscheinfreie Schußwaffen oder erwerbscheinfreie Munition für den angegebenen Zweck nicht aus?
19. Wie wollen Sie die Schußwaffe/Munition aufbewahren?
20. Haben Sie bereits eine Sachkundeprüfung abgelegt oder sind Sie von einer Sachkundeprüfung freigestellt worden?
21. Sind Sie mit den Vorschriften über die Notwehr und Notstand vertraut?
22. Auf welche Weise haben Sie die Handhabung der Waffe erlernt?
23. Können Sie Ihre Schießleistungen nachweisen? Wie?

Anlage II

RdErl. d. Bundesministers der Finanzen
v. 16. 1. 1973 – III A 5 – Z 1805 – 2/73
 (veröffentlicht im Bundeszollblatt 1973 S. 51)

Anweisung an die Zolldienststellen

1. Die in § 7 der Allgemeinen Zollordnung bezeichneten Zollstellen und die Grenzkontrollstellen – mit Ausnahme der Zollstellen und der Grenzkontrollstellen im Bezirk der Oberfinanzdirektion Berlin – wirken bei der Überwachung der Einfuhr und des sonstigen Verbringens von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes mit (vgl. Vorbemerkung 1 zur Handausgabe VuB).

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einfuhr von Waren, die den Vorschriften des Waffenrechts unterliegen, ist bei der Abfertigung

- zum freien Verkehr,
- zum offenen Zoliager,
- zur Zollgutveredelung,
- zur Zollgutverwendung oder
- zur Zollgutumwandlung

zu prüfen. Die Prüfung ist nicht erforderlich bei der Abfertigung zu einem Zollverkehr, in dem die Waren unter zollamtlicher Überwachung gelagert oder an eine andere zuständige Zollstelle im Innern oder an der Grenze befördert werden.

Absatz 1 gilt sinngemäß für das sonstige Verbringen solcher Waren in den Geltungsbereich des Waffengesetzes.

3. Die Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 oder die Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 WaffG sind der Zolldienststelle spätestens mit dem Antrag auf Abfertigung der Ware zu den in Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Verkehren vorzulegen. Sie ersetzen die den Zolldienststellen nach anderen Rechtsvorschriften vorzulegenden Genehmigungen, Erklärungen oder Kontrollpapiere nicht.

4. Stellt die Zolldienststelle bei der zollamtlichen Behandlung von Waffen oder Munition fest, daß diese einfuhrvorboten sind (§ 37 Abs. 1 WaffG) und daß eine Ausnahmewilligung des Bundeskriminalamts nach § 37 Abs. 3 WaffG nicht vorliegt, so nimmt sie die Ware in Verwahrung und benachrichtigt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde/Kreispolizeibehörde mit der Bitte um sofortige Prüfung und ggf. weitere Veranlassung nach § 37 Abs. 5 WaffG.

5. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Schußwaffen und Munition mit einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 WaffG prüft die Zolldienststelle die Erlaubnis auf Gültigkeit (Inhaber und Zeit) und auf Übereinstimmung mit den angemeldeten Waren und sonstigen Papieren. Sie vermerkt das Vorliegen der Erlaubnis im Zollpapier, bescheinigt auf der Erlaubnis die Abfertigung der Waren unter Beifügen des Dienststempelabdrucks und der Namenszeichen der abfertigenden Beamten und sendet die Erlaubnis an die ausstellende Behörde zurück.

6. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Schußwaffen und Munition durch Behörden, auf die das Waffengesetz nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 4 WaffG oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 WaffG nicht anzuwenden ist, prüft die Zolldienststelle die Bescheinigung der einführenden Stelle (§ 27 Abs. 5 Satz 2 WaffG) auf Gültigkeit und Übereinstimmung mit den angemeldeten Waren und sonstigen Papieren, bescheinigt auf ihr die Abfertigung und sendet sie an die ausstellende Behörde zurück. Im Zollpapier wird vermerkt, daß die Bescheinigung der ... Behörde vom ... vorgelegen hat.

7. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Schußwaffen und Munition nach § 27 Abs. 4 WaffG wird das Vorliegen der Voraussetzungen für erlaubnisfreies Einführen oder sonstiges Verbringen nachgewiesen:

- a) im Falle des Absatzes 4 Nr. 1
durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (§ 27 Abs. 5 Satz 2 WaffG). Die Zolldienststelle prüft die Bescheinigung auf Gültigkeit und Übereinstimmung mit den angemeldeten Waren, vermerkt im Zollpapier, daß die Bescheinigung der ... Behörde vom ... vorgelegen hat und gibt dem Beteiligten die Bescheinigung zurück. Der zuständigen Behörde teilt sie die Angaben nach § 27 Abs. 5 letzter Satz WaffG mit; dabei können vom Beteiligten vorgelegte Verzeichnisse verwendet werden, wenn ihre stichprobenweise Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat;
- b) im Falle des Absatz 4 Nr. 2
durch die Waffenbesitzkarte und den Munitionserwerbschein oder einen vor dem Verbringen der Schußwaffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgestellten Nämlichkeitsschein;
- c) im Falle des Absatzes 4 Nr. 3
durch einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Jahresjagdschein oder Tagesjagdschein, der auf Gültigkeit (Inhaber und Zeit) zu prüfen ist;
- d) im Falle des Absatzes 4 Nr. 4
durch die offizielle Teilnehmerkarte oder die Einladung oder eine Bescheinigung des Veranstalters.

In den Fällen c und d ist der Beteiligte darauf hinzuweisen, daß die Freistellung von der Erlaubnis nur gilt, wenn die Schußwaffen bei der Ausreise wieder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes verbracht werden (§ 27 Abs. 4 letzter Satz WaffG).

- 8. Legt der Beteiligte bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf (§§ 28, 29 WaffG i. Vbdg. mit §§ 1, 2 Abs. 5 und 6, § 3 der 1. WaffV), eine Erlaubnis, eine Bescheinigung oder einen Jagdschein nicht vor, so nimmt die Zolldienststelle die Waren auf seine Kosten in Verwahrung und setzt ihm eine Frist für die Vorlage der fehlenden Urkunde. Die Waffenbesitzkarte nach § 28 Abs. 1 und der Munitionserwerbschein nach § 29 Abs. 1 ersetzen die Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 WaffG nicht. Wird die Urkunde innerhalb der Frist nicht vorgelegt, so benachrichtigt die Zolldienststelle die zuständige Kreisverwaltungsbehörde/Kreispolizeibehörde mit der Bitte um weitere Veranlassung.
- 9. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von
 - a) Handfeuerwaffen und Einstechläufen der in § 21 WaffG bezeichneten Arten,
 - b) Schußapparaten sowie
 - c) Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen der in § 22 WaffG bezeichneten Arten
 prüft die Zolldienststelle an Hand des Zulassungsscheins oder einer beglaubigten Abschrift stichprobenweise, ob die einzelne Waffe der Zulassung entspricht und ob das vorgeschriebene Zulassungszeichen angebracht ist. Diese Prüfung entfällt bei Prüfmustern, die an die Anschrift der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, 33 Braunschweig, Bundesallee 100, eingehen.
 Bei den unter a genannten Waren ersetzt die Zulassung die Einführerlaubnis nicht; die unter b und c genannten Waren dürfen ohne Erlaubnis eingeführt oder sonst verbracht werden (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, § 2 Abs. 5 der 1. WaffV).
- 10. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Patronenmunition und Kartuschenmunition für Handfeuerwaffen prüft die Zolldienststelle stichprobenweise, ob deren Bezeichnung nach der Anlage III der 3. WaffV handelsüblich ist oder nach der Liste der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (§ 18 Abs. 1 der 3. WaffV) verwendet werden darf. (Die Liste wird den Zolldienststellen, nachdem sie veröffentlicht ist, zugesandt werden). Die Prüfungen entfallen bei Munition, die an die in § 25 Abs. 4 WaffG genannten Empfänger eingeht.
 Wird Munition, die nicht in der Anlage III aufgeführt ist, mit einer Ausnahmewilligung der Physikalisch-Tech-

nischen Bundesanstalt eingeführt oder sonst verbracht, bescheinigt die Zolldienststelle die Abfertigung auf der Ausnahmebewilligung und gibt diese an den Beteiligten zurück.

11. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung prüft die Zolldienststelle an Hand des Zulassungsscheins oder einer beglaubigten Abschrift, ob die Waren zugelassen sind und ob das vorgeschriebene Zulassungszeichen angebracht ist. Diese Prüfung entfällt bei Waren dieser Art, die an die in § 23 Abs. 3 WaffG genannten Empfänger oder als Prüfmuster an die Anschrift der Bundesanstalt für Materialprüfung, 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87 eingehen.
12. Zweifel darüber, ob eine angemeldete Ware den Vorschriften des Waffenrechts unterliegt, klärt die Zolldienststelle im Benehmen mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde/Kreispolizeibehörde.
13. Beschußzeichen und andere als vorstehend genannte Kennzeichen auf Schußwaffen und Munition werden von den Zolldienststellen nicht geprüft.

Zuständige Kreisverwaltungsbehörde/Kreispolizeibehörde ist

Fernruf:

Anlage III

Muster

....., den

(Behörde/Dienststelle)

(Ort)

Bescheinigung
nach § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG

Der/Die/Das
(Behörde/Dienststelle)

und seine/ihre Bediensteten sind, soweit sie dienstlich tätig werden, durch § 5 Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 21. November 1972 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 7111) vom Waffengesetz freigestellt und befugt, folgende Schußwaffen/Munition ohne Waffenbesitzkarte/Munitionserwerbschein zu erwerben:

..... (Stückzahl) (Art) (Kaliber) (Hersteller)

(Siegel)

..... (Unterschrift)

Der umseitig genannten Behörde/Dienststelle wurden am
in folgende Schußwaffen überlassen:

..... (Stückzahl) (Art) (Kaliber) (Hersteller)

..... (Herstellungsnummern)

..... (Unterschrift des Überlassenden)

Einzelpreis dieser Nummer 9,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.